DIE TRENNUNG VON STAAT UND KIRCHE IN FRANKREICH

Reinhart Geigel


Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class



MAR 17 1910

Die Trennung von taat und Kirche in Frankreich.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Reinhart Geigel

aus Würzburg.

München 1908.

J. Schweitzer Verlag. (Arthur Sellier).



Digitized by Google

BR846
G4

Referent: Prof. Dr. Christian Meurer.

K. B. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn in Erlangen.

Digitized by Google

oca

Inhalt.

Seite

Einleitung.

I. Hauptteil.

Das Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905.

A. Die Kultusdiener.

B. Die Kultuspolizei.

C. Das Kirchengut.

196138

Digitized by Google

Seite

II. Hauptteil.

Der Trennungskampf.

A. Erste Periode.

B. Zweite Periode.

C. Dritte Periode.

Schluß.

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1. Die Revolutionsgesetzgebung.

Die Kirche ist nach den Worten ihres Stifters das Reich Gottes auf Erden. Festhaltend an diesem ihrem Beruf, ein mächtiges Reich zu werden, hat sie sich seit Beginn unserer Zeitrechnung bemüht, ihre Macht über die Erde auszudehnen, indem sie nicht nur ein geistiges Weltreich der Gottesverehrung und Nächstenliebe neben den weltlichen Staaten schaffen wollte, sondern indem sie zu allen Zeiten auch in das bürgerliche Leben der Einzelnen und der Staaten mit starker Hand einzugreifen versuchte. Darum kam es zu den Kämpfen zwischen Kirche und Kaisertum im Mittelalter, deshalb kam es schließlich nach der Reformation zu dem großen Religionskrieg, der über unser Vaterland so unsäglich viel Elend gebracht hat.

Ungefähr um jene Zeit war es, als in der katholischen Kirche Frankreichs zwei feindliche Richtungen herrschten. Auf der einen Seite stand die überwiegende Zahl der Bischöfe und verlangte Unabhängigkeit von Rom, auf der andern stand der Papst mit seinen Anhängern, der seine Macht über die älteste Tochter der Kirche, über Frankreich, fester begründen wollte. Vorerst schien der Episkopalismus zu siegen: im Jahre 1682 legte eine Versammlung der Bischöfe die „gallikanischen Freiheiten" als ein förmliches politisches Glaubensbekenntnis der gallikanischen Kirche nieder: Der Papst sollte keine Macht über die Temporalien haben, weder direkt noch indirekt die Könige absetzen können, und seine Entscheidungen in Glaubenssachen sollten anfechtbar sein, solange sie nicht durch die Autorität eines allgemeinen Kirchenkonzils bekräftigt seien.

Seit dem Ende des 17. Jahrh. sind Gallikanismus und Kurialismus die beiden feindlichen Systeme und Parteien. Vorkämpfer des letzteren wurden gar bald die Jesuiten; sie verstanden es, die französischen Könige zu umgarnen und auch zu Beginn des 18. Jahrh. die höhere, strebsame Geistlichkeit auf ihre Seite zu ziehen.

Der Einfluß der katholischen Kirche auf den französischen Staat wurde damals ebenso bedeutend als verderblich.

Die Bischöfe lebten meist gar nicht mehr in ihren Diözesen, sondern führten am kgl. Hofe oder auf ihren Gütern ein lustiges Leben.

Alle Schulen, von den höchsten bis zu den untersten, alle Wohltätigkeitsanstalten standen unter der Leitung oder Aufsicht der Kirche,

Digitized by Google

und so gut war diese Leitung, daß die große Mehrzahl der Franzosen nicht schreiben konnte, und Frankreich unter 26 Millionen Einwohnern 1,2 Millionen Bettler zählte.

Dagegen wuchs das Kirchengut immer mehr an und erreichte vor der Revolution einen Wert von etwa 3 Milliarden; sein jährlicher Reingewinn betrug 80—90 Millionen; etwa ebensoviel betrug der Zehnt. Gegenüber den Gesamteinkünften des französischen Klerus von etwa 200 Millionen betrug das gesamte Staatsbudget nur ungefähr 500 Millionen. Dabei war die Kirche noch steuerfrei.

Ihr enormer Reichtum lag jedoch nur in den Händen der Klöster und der hohen Geistlichkeit. Der niedere Klerus hatte keinen Teil daran und führte ein trauriges Leben; kein Wunder, daß er nicht zum „ersten Stand", nämlich dem des Klerus, sondern mehr zum dritten, der Bourgeoisie hinneigte.

Die katholische Kirche war Staatsreligion, der freien Forschung hatte sie Fesseln angelegt; ein Edikt von 1757 bedrohte Verfasser oder Verbreiter von Schriften, die an Königtum oder Religion rührten, mit dem Tod.

Bei alledem war die Kirche damals so reaktionär als nur je. So ist es nur ganz natürlich, daß sie zugleich mit dem Königtum sich in den breiten Schichten des französischen Volkes tiefster Abneigung erfreute.

So lagen die Dinge, als der Morgen der Revolution graute. Mit Ungestüm brach die lange verhaltene Erbitterung gegen das Papsttum und den die Kirche beherrschenden Kurialismus los.

Schon am 2. November 1789 akzeptierte die Nationalversammlung auf den Vorschlag Mirabeaus die Säkularisation des gesamten Kirchenguts; ein halbes Jahr darauf beschloß der Konvent, alle eingezogenen Güter zu verkaufen.

Zugleich erhielt die französische Kirche eine ganz neue Verfassung. Die Bistümer wurden den Departements angepaßt, Bischöfe und Pfarrer sollten fernerhin ohne Eingreifen des Papstes von den Gläubigen gewählt werden; als Entgelt für die Säkularisation wurden allen Kultusdienern staatliche Gehälter ausgesetzt. Das sind die Grundzüge der constitution du clergé vom 12. Juli 1790.

Der niedere Klerus war damit einverstanden, denn er hatte dabei gewonnen. Dagegen hatten der Papst und der größte Teil der Bischöfe heftig aber ergebnislos wider die Neuordnung gekämpft; allerdings hatte der Papst mit seiner Person in den Kampf nicht eingegriffen; er hatte sich bisher zu seiner Vertretung des armen Königs bedient; sobald dieser aber gefangen und machtlos geworden war, trat er offen auf den Kampfplatz und erklärte der französischen Revolution den Krieg. Jetzt folgten sich Schlag auf Schlag.

Anfangs März 1791 wurden alle Kirchen, die nicht Pfarrkirchen waren, verkauft oder an Privatleute zur Feier eines beliebigen Kultes vermietet. Bald darauf forderte man die Einführung der bürgerlichen Eheschließung. Von den Geistlichen verlangte man die Leistung eines Eides auf die Zivilverfassung der Kirche; wer den Eid ver-

Digitized by Google

weigerte, wurde verbannt. Zu Beginn des Jahres 1793 wurden die Zivilstandsregister den Pfarrern genommen und den Bürgermeistern übertragen. Der Staat erlaubte den katholischen Geistlichen, sich zu verehelichen.

Das alles waren aber nur die Vorbereitungen für das eine Ziel: vollständige Trennung von Staat und Kirche. Kaum war diese Forderung ausgesprochen, da war sie auch schon von weitergehenden überholt; sie genügte den zur Raserei gebrachten Massen des Volkes nicht mehr. Man trat in die Zeit des Schreckens ein; der blinde Wahnsinn war über Frankreich hereingebrochen.

Was dem französischen Volk seit vielen Jahrhunderten heilig gewesen war, das wurde jetzt in den Schmutz getreten. Feierlich entsagte der Staat dem Christentum, um sich mit glühender Leidenschaft dem Kultus der Göttin Vernunft, der Göttin Jugend hinzugeben. Die Kathedrale von Notre-Dame wurde der Schauplatz des fanatischsten Götzendienstes. Damit war der Höhepunkt der Verirrungen erreicht; bald war er überwunden. An Stelle der Göttin Vernunft trat „das höchste Wesen" l'Etre suprême, dem auf Betreiben Robespierres eine neue Religion geweiht wurde. „Le peuple français reconnait l'existence de l'Etre suprême et l'immortalité de l'âme" lautet der stolze Beschluß des Konvents. Als aber das Haupt Robespierres, des Mannes, der inmitten dieser Bewegung stand, unter dem Beil gefallen war, stürzte auch der Kult des höchsten Wesens wieder zusammen. Die Revolution hielt in ihrem unsinnigen Laufe ein wenig ein. Die Göttin Vernunft, deren Stimme in den wahnwitzigen Tumult der ihr dargebrachten Opfer erstickt worden war, begann, anfangs ganz leise, dann immer vernehmlicher zum französischen Volk zu sprechen. Der Staat entsagte dem Götzendienst und da er zum Christentum offiziell nicht zurückkehrte, so war er religionslos geworden, d. h. die erste Trennung des Staates von Religion und Kirche hatte sich vollzogen. Am 18. September 1794 sprach der Konvent diese Tatsache aus mit den Worten: für keinen Kult werden mehr staatliche Beiträge gezahlt; die Kultusdiener haben nicht mehr den Charakter öffentlicher Beamten; außerhalb der Tempel ist jede religiöse Zeremonie, jedes Zurschaustellen von religiösen Sinnbildern oder Zeichen verboten; die Gemeinden dürfen Räume zur Kultusausübung weder kaufen noch mieten.

Die Kirche wurde nicht mehr unterstützt, aber auch nicht mehr verfolgt.

In Scharen strömten die wegen ihrer Glaubenstreue vertriebenen Geistlichen aus dem Auslande herbei, und jene, die ihrem Glauben und Amt entsagt hatten, kehrten zu ihnen zurück. Aber nicht auf friedlichem Wege suchte die katholische Kirche ihre alte Macht wiederzuerlangen, sondern mit glühendem Hasse trat sie der Republik entgegen. Kaum war sie wieder zu Atem gekommen, als sie schon die Gläubigen unter ihre Fahnen rief und blutige Aufstände unter der Landbevölkerung erregte. Die Macht der Klerikalen wuchs

Digitized by Google

von Tag zu Tag. Das Volk war der Revolution müde und durch den auf jede Katastrophe folgenden Rückschlag gelangte die royalistische und ultramontanistische Partei wieder zu Kräften. Die Besonnenen suchten die Kirche mit dem Staat auszusöhnen, die Mehrzahl aber war unduldsam und schrie nach Rache. Es kam zu neuen Unordnungen. Die Regierung, damals das Direktorium, verdoppelte, auf die militärische Macht gestützt, ihre Strenge gegen die widerspenstigen Geistlichen. Hunderte von ihnen, die sich nicht fügen wollten, wanderten in die Gefängnisse oder ins Exil.

Da auf einmal führten politische Ereignisse und die Kriegsnot den Sturz des kirchenfeindlichen Direktoriums herbei. Die Verwirrung in Frankreich war groß. Da erschien als Retter des Vaterlandes vor inneren und äußeren Feinden der jugendliche General Bonaparte. In kurzer Zeit war die Ordnung im Staat wieder hergestellt.

Nun wurden die Gefängnisse geöffnet, die Verbannten zurückgerufen, die Gotteshäuser der Kirche restituiert, die Feier des Sonntags wieder erlaubt. Der Staatsmann Napoleon erneuerte die Beziehungen Frankreichs zu Rom, eine affaire politique, wie er es selbst nannte. Anfänglich wollte der Papst auf seine Vorschläge nicht eingehen, der Katholizismus sollte wieder Staatsreligion, alles Kirchengut zurückerstattet werden. Schließlich mußte er aber einem Ultimatum des siegreichen Generals und nunmehrigen ersten Konsuls nachgeben; so kam das Konkordat vom Jahre 1801 zustande, das in seinen Grundzügen die Verbindung von Staat und Kirche wiederherstellt. Napoleon behielt sich noch die Veröffentlichung eines règlement de police vor, das am 8. April 1802 unter dem Namen „articles organiques du culte catholique“ als Anhang des Konkordates erschien. Im allgemeinen beschränkte es den Einfluß des Papstes auf die gallikanische Kirche, vergrößerte aber die Macht der Bischöfe über den niederen Klerus. So waren Staat und Kirche, wenn auch widerstrebend, wieder vereinigt worden. Allein die Stellung der Kirche im Staat war jetzt eine ganz andere als vor der Revolution: es gab keine Staatsreligion mehr; an ihre Stelle waren die Segnungen der Gewissens- und Glaubensfreiheit getreten.

Der Papst konnte natürlich mit dieser Wendung der Dinge nicht zufrieden sein. Mehrere Jahre hindurch bemühte er sich, seinen alten Einfluß wieder herzustellen, allein er erfuhr statt dessen nur ein über das anderemal bittere Demütigungen. Schließlich spitzte sich der Zwist zwischen Napoleon und Pius VII. derartig zu, daß der Papst den Kaiser exkommunizierte und dafür von Napoleon gefangen gesetzt wurde. Stündlich wuchs die Macht des Kaisers über die katholische Kirche in Frankreich und Italien. Da kam das Unglücksjahr von 1813, Napoleons Stern erbleichte. Jetzt versuchte der Kaiser die Aussöhnung mit dem in Fontainebleau gefangen gehaltenen Papst; der aber wies alle Annäherungsversuche zurück.

Das Kaisertum wurde gestürzt und schließlich ging die Kirche nach jahrelanger Knechtung neugekräftigt aus der Revolutions- und Kaiserzeit hervor.

Digitized by Google

§ 2. Die Reaktion und Vorstöße gegen die Kirche im 19. Jahrhundert.

Nach Napoleons Sturz waren die Bourbonen wieder in Paris eingezogen. Was war natürlicher als, daß die alten Bundesgenossen des Königtums sich den Umschwung zunutze machten und ihren früheren Einfluß wieder herzustellen suchten? Papst und Episkopat standen auf Seite des Königs, die Pfarrer waren in der Hand der Bischöfe und die Orden, namentlich der der Jesuiten, traten mit Begeisterung unter die Fahnen der Reaktion. Es wurde sogar der Versuch gemacht, den Katholizismus wieder zur réligion de l'Etat zu machen. Die Schulen fielen wieder in die Hände der Geistlichen, ebenso einige Wochen später die staatlichen Standesregister. Die Freiheit der Presse wurde beschränkt; die Regierung verbot alle Zeitungen, die es an dem Respekt vor der Religion des Staates fehlen ließen.

Was aber die Kirche damals eigentlich wollte, das sagt ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Toulouse: unbeschränkte Freiheit für die Katholiken, Unterjochung für ihre Gegner.

Die Regierung war besonders zu Zeiten Karls X. der Kirche vollständig untertan, die Kammer war gefüllt mit klerikalen Deputierten.

Auf das Verbrechen des Sakrilegiums war eine verschärfte Todesstrafe gesetzt, und der Erzbischof von Rouen ließ an die Kirchentüren die Namen jener Bürger anschlagen, die nicht zur Kommunion gingen, und eine Liste derer führen, die in „wilder Ehe" lebten (concubinaires) d. h. derer, die nicht kirchlich getraut waren.

Die Orden nahmen an Mitgliederzahl und an Reichtum in erschreckender Weise überhand. — Kurz die Zeiten des dunkelsten Mittelalters schienen wiedergekehrt zu sein.

Da regte sich wie ehedem vor 40 Jahren der Unwille des Volkes; die Julirevolution des Jahres 1830 drohte der Reaktion ein rasches Ende zu bereiten.

Allein die Lage schien für die Kirche gefährlicher zu sein, als sie es wirklich war. Die Bürger wollten Frankreich keineswegs mehr entchristlichen, sie wollten den Katholizismus beibehalten, nur Ultramontanismus und Theokratie sollten aus Frankreich weichen. Von neuem wurde die Kultusfreiheit verkündet, die Schule blieb aber in den Händen des Klerus. Trotz des wohltuenden Einflusses eines Lamenais, der, ursprünglich wenigstens ein überzeugter Katholik, die Kirche mit der Gewissens-, Kultus- und Unterrichtsfreiheit, den Forderungen der neuen Zeit, auszusöhnen suchte, eine Bewegung, die den schärfsten Tadel des Papstes erfuhr, nahm der schädliche Einfluß der Klerikalen von 1830—1840 täglich zu. Das Kultusbudget schwoll wieder gewaltig an. Religiöse Gesellschaften wie die Propagation de la foi oder der Cercle catholique verbreiteten sich über ganz Frankreich; auch die verbotenen Orden hoben ihr Haupt offen empor, ohne von der schwachen Regierung zurückgedrängt zu werden; besonders die Jesuiten zeigten einen fabelhaften Eifer auf dem Gebiet der Jugenderziehung.

Digitized by Google

Allen reaktionär gesinnten Leuten war die von Napoleon I. gegründete Université schon lange ein Dorn im Auge gewesen; denn „Vatermord, Selbstmord, Kindsmord, Duell, Diebstahl, Raub, Verrat, Brandstiftung, Ehebruch ꝛc.“ das waren die unheimlichen Früchte des Unterrichts an der freien Université, so sagte ein Kanoniker von Lyon, Desgarets mit Namen. Sollte wirklich eine so scheußliche Hochschule erhalten werden, wenn es daneben die guten und frommen Klerikalschulen gab? Sicher nicht. Also wurde ein blutiger Feldzug gegen die Universität eröffnet. Die Regierung trat auf die Seite der Klerikalen, das Volk zum großen Teil auf die der Universität. Die Kammer verlangte von der Regierung die gesetzmäßige Unterdrückung der Jesuiten, formell wurde ihr Wunsch erfüllt. Allein in der entscheidenden Frage des religiösen Unterrichts geschah nichts.

Im Jahr 1848 wurde der König gestürzt, die zweite Republik trat ins Leben, ohne daß die Unterrichtsfrage ihrer Lösung wesentlich näher kam. Denn in der Politik der Klerikalen trat ein kleiner Wechsel ein. Sie, die früher die treuesten Anhänger der Monarchie gewesen waren, schwärmten jetzt für die republikanische Regierungsform; auf einmal erkannten sie, daß Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nichts anderes als der Grundton der Lehre Christi seien. Damit beruhigten sie ihr Gewissen, wenn sie sich jetzt mit einer republikanischen Regierung anfreundeten.

Prinz Napoleon wurde zum Präsidenten gewählt und schuf zunächst ein reaktionäres Ministerium.

Ein französisches Heer eroberte das von den Freischaren Garibaldis verteidigte Rom dem Papst zurück.

Der Unterricht an den Volksschulen wurde durch ein berüchtigtes Gesetz ganz in die Hand des Klerus gegeben.

Mit einem Wort, Napoleon war der treueste Freund der Klerikalen, die ihm aus Dankbarkeit ihre Hilfe beim Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 nicht versagten. Jetzt konnte auch endlich die Purifikation der Universität vollzogen werden und zwar durch ein höchst einfaches Mittel: verdächtige Professoren wurden einfach abgesetzt.

So bedeuteten die ersten Jahre des 2. Kaiserreiches für die Kirche eine ungeahnte Blütezeit. Aber bald trübten sich die Beziehungen des Kaisers zum Papst durch das italienische Bündnis und den Krieg gegen das mit dem Papst verbündete Österreich. Der Kirchenstaat fiel größtenteils den Italienern zum Opfer, und das hatte Napoleon nicht nur nicht verhindert, sondern noch begünstigt; deshalb zog er sich die Feindschaft der klerikalen Partei Frankreichs zu, während der Papst seine Wünsche nicht verbarg, sondern im Syllabus energisch die Suprematie der Kirche über den Staat forderte. Die von der Kaiserin unterstützten Versuche, Napoleons Ohr für die Worte der Kirche wieder zu öffnen, fanden plötzlich eine jähe Unterbrechung. Auf dem Schlachtfeld von Sedan sank die kaiserliche Herrlichkeit zusammen.

Im nämlichen Jahr erreichte die geistige Macht des Papstes in

Digitized by Google

der Unfehlbarkeitserklärung ihren Höhepunkt, während der Überrest seiner weltlichen Herrschaft von dem jungen Italien aufgesogen wurde.

Der Krieg von 1870/71 bot der Kirche in Frankreich eine herrliche Gelegenheit, sich mächtig zu entfalten. Gegen des Ende des Kaisertums war sie ja nicht mehr auf Seiten der kaiserlichen Regierung gestanden, folglich mußte sie auch nicht mit ihr fallen, wie seinerzeit in der Revolution. Im Gegenteil, nach dem Krieg herrschte das größte Mißtrauen in die weltliche Autorität, die ganze öffentliche Ordnung war zertrümmert, nur der Klerus war ganz geblieben; deswegen hatte die klerikale Partei vollkommen Oberwasser, und die Wahlen von 1871 brachten eine durch und durch romfreundliche Nationalversammlung. Als Beweis für den klerikalen Einfluß mögen folgende Beispiele dienen: im Jahr 1873, also gerade zu der Zeit, wo Frankreich die große Kriegsentschädigung aufzubringen hatte, nahm die klerikale Kammer keinen Anstoß, viele Millionen für den Bau der Basilika Sacré-Cœur auf dem Montmartre dem schwergeprüften Land abzuverlangen.

In derselben Zeit verkündete ein Klerikaler Namens Bonald mit Zustimmung des Papstes den Satz, das Konkordat binde nur den Staat, nicht auch die Kirche. Das ließen sich die Bischöfe nicht zweimal sagen; sie schalteten nunmehr ganz nach freiem Ermessen und bekümmerten sich nicht mehr um die Verpflichtungen, die ihnen das Konkordat auferlegt.

Zu Beginn der Präsidentschaft Mac Mahons (1873—1879) waren alle hohe Stellen im Staat mit Leuten besetzt, die den Klerikalen ergeben waren; ihr Einfluß auf die Armee, namentlich die Offiziere, zeitigte, wie man erst viele Jahre später sehen sollte, die unheilvollsten Früchte.

Um das Maß voll zu machen, verstand es die Geistlichkeit endlich auch noch, sich an den Hochschulen eine Reihe gesetzwidriger Vorrechte zu verschaffen.

§ 3. Das Erstarken der dritten Republik.

Der Bürgersmann sah mißtrauisch der wachsenden Macht der Klerikalen zu. Mit den Wahlen von 1876 trat die republikanische Partei in der Kammer in den Vordergrund. Von nun ab arbeitete die französische Volksvertretung bis zum heutigen Tage mit ihrer ganzen Kraft fast ausschließlich an der Lösung der kirchenpolitischen Frage, eine Tätigkeit, deren Resultat die Trennung des Staates von der Kirche geworden ist.

Im Jahr 1879 nahm Mac Mahon seinen Abschied. Kammer und Senat hatten sich antiklerikal gefärbt; nun erfolgten stoßweise die Angriffe gegen die klerikale Macht im französischen Staat.

Von der Regierung verlangte man die strengste Anwendung der bestehenden Gesetze auf die nicht autorisierten Kongregationen, Gesetze, die unter dem bisherigen klerikalen Regiment fast in Vergessenheit geraten waren. Mit Energie wurde die Laisierung der Schule be-

Digitized by Google

trieben; das Vorrecht der Ordenspersonen, ohne Befähigungszeugnis in staatlichen Volksschulen Unterricht erteilen zu dürfen, von dem viele Tausende von weiblichen Ordensmitgliedern Gebrauch machten, wurde aufgehoben, desgleichen ein Gesetz über die Sonntagsheiligung. Dann folgte ein anderes Gesetz, das den Volksschulunterricht unentgeltlich, obligatorisch und konfessionslos machte. Die theologischen Fakultäten wurden abgeschafft, die religiöse Formel aus dem Eid gestrichen, alle religiösen Abzeichen (Kruzifixe) aus den Gerichtssälen entfernt, der toten Hand eine eigene Steuer als Äquivalent für Besitzveränderungsabgaben auferlegt, die Geistlichen zum Heeresdienst herangezogen.

Vergeblich suchten die Klerikalen dem republikanischen Ansturm Widerstand zu leisten; die Unterstützung, die sie dem General Boulanger angedeihen ließen, blieb ohne Erfolg. So mußten sie sich darauf beschränken, ihrer ohnmächtigen Wut in Worten Luft zu machen. Mit einer Flut von gehässigen Zeitschriften und Artikeln wurde das ungebildete Volk auf die Feinde der Kirche, namentlich auf die Freimaurer und auf ihren Satansdienst hingewiesen. Da lesen wir sogenannte Enthüllungen über „Die Freimaurerei im Dienste Luzifers", Schriften über die „Besessenheit im latenten Zustande", „Die Vorläufer des Antichrist, Berichte eines Augenzeugen von Dr. Bataille, mit zahlreichen Abbildungen", „Die Maurerschwestern" u. s. w. Mit Begeisterung wurden diese an Blödsinn grenzenden Artikel gelesen von einer Menge, die an Kritiklosigkeit ihresgleichen sucht. Allein weder diese Hetzereien noch der Schlachtruf unter die Kampfesfahnen des hl. Herzen Jesu konnte den Lauf der Dinge mehr hemmen.

Mitte der 90er Jahre erregte der bekannte Prozeß des Hauptmanns Dreyfus das größte Mißtrauen der französischen Bürger; sie erkannten den gefährlichen Einfluß gewisser klerikaler Kreise auf den Staat, sie sahen die Gefahren, die seitens des Ultramontanismus, vertreten durch Assumptionisten und Jesuiten verbunden mit der Militärpartei der bürgerlichen Republik drohten. Jetzt war der endgültige Bruch der Republikaner mit Kirche und Ultramontanismus nur mehr eine Frage der allernächsten Zeit.

Unterdessen fuhr die Republik auf dem bisher begangenen Weg fort; die Vertreibung der Orden aus den Lehranstalten im Jahr 1901 war die Einleitung der völligen Loslösung des Staats und aller staatlichen Aufgaben von der Kirche, eine Trennung, die sich alsbald vollenden sollte.

Die Verstimmungen zwischen Vatikan und Republik und die Abbrechung der politischen Beziehungen sind nur ein Vorwand für den Gesetzentwurf über die Trennung von Kirche und Staat geworden, den Minister Combes i. J. 1904 der Kammer vorlegte.

Vom 21. März bis 8. April 1905 dauerten die Beratungen der Volksvertreter, die schließlich das Gesetz mit 341 gegen 233 Stimmen annahmen; ihnen folgte am 6. Dezember der Senat mit 181 gegen 102 Stimmen, und am 11. Dezember 1905 veröffentlichte das jour-

Digitized by Google

nal officiel die „Loi de la séparation des Eglises et de l'Etat du 9 décembre 1905."

Das Trennungsgesetz ist nicht das Werk einzelner Männer, es ist nicht die Folge politischer Ereignisse, sondern es ist das Ergebnis der modernen Lebensanschauungen des französischen Volkes. Das Prinzip des Fortschrittes und der Freiheit, auf dem die Republik aufgebaut ist, verträgt sich eben nicht mit dem Prinzip, an welchem die katholische Kirche in Frankreich festgehalten hat. Niemand kann zugleich von einem Manne ehrliches Streben nach Wahrheit auf jeglichem Gebiet des Lebens und zugleich Unterordnung unter die Autorität eines Papstes, und sei er auch unfehlbar, auf dem so dehnbaren Gebiete des Glaubens und der Sitten verlangen, man kann nicht zugleich Freiheit der Forschung proklamieren und den Ketzer verdammen. Eine Zeitlang können diese Gegensätze nebeneinander schlummern, indem sie sich gegenseitig nicht behelligen. Sowie aber Bewegung in die träge Masse kommt, muß einer von ihnen weichen.

In Frankreich hat für diesmal der Fortschritt gesiegt.

Im übrigen werden wir die große Bedeutung des Trennungsgesetzes später noch zu prüfen haben, nachdem wir uns mit seinem Geiste vertraut gemacht haben.

I. Hauptteil.

Das Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905.

A. Die Kultusdiener.

§ 4. Persönliche Verhältnisse der Kultusdiener.

Die Organisation und die Hierarchie der Kirche in Frankreich im 19. Jahrhundert entsprach dem bekannten System der römischen Kirche und stellte, nach streng monarchischem Prinzip durchgeführt, einen Aufbau von immer größer werdenden Seelsorgebezirken dar, deren Leiter, Pfarrer, Bischöfe und Erzbischöfe, einander übergeordnet waren und schließlich ihr gemeinsames Oberhaupt im Papst hatten. Aber bei aller Abhängigkeit von Rom genoß doch die Kirche Frankreichs wie keine zweite ihrer Schwesterkirchen in anderen Ländern eine Reihe von Vorzügen, die meist aus alter Zeit stammten und unter dem Namen: „Gallikanische Freiheiten" bekannt sind.

Das Grundgesetz, das die Beziehungen zwischen Kirche und Staat im verflossenen Jahrhundert regelte, war das Konkordat. Nach ihm wurden die Bischöfe vom ersten Konsul als dem Inhaber der Staatsgewalt ernannt, vom Papst instituiert. Jedoch bestanden für

Digitized by Google

die Ernennung gewisse Voraussetzungen; so mußte der Kandidat z. B. mindestens 30 Jahre alt und französischer Abkunft sein. Beim Amtsantritt leistete der neue Bischof den Eid auf die Verfassung; damit war er in seiner Diözese gewissermaßen freier Herr geworden und konnte nun seinerseits den untergeordneten Klerus, die Pfarrer, selbstständig ernennen.

Als ein Zeichen der besonderen Liebe, die die Kirche für ihre „älteste Tochter“ empfand, galt das Recht der französischen Regierung, für ihre Bischöfe von Rom sechs Kardinalstitel verlangen zu können. Kurz, Staat und Kirche nahmen mit gleichem Interesse an der Ergänzung der französischen Hierarchie Anteil.

Das Trennungsgesetz von 1905 hat nun alle auf die Ernennung der Kultusdiener bezüglichen Normen abgeschafft; der Staat kümmert sich nicht mehr darum, und es bleibt der Kirche allein überlassen, Bischöfe zu ernennen oder nicht zu ernennen, wie es ihr gefällt. Dieser Grundsatz gilt aber nicht nur für die römische Kirche, sondern für jeden Kultus, der innerhalb der Grenzen Frankreichs festen Fuß gefaßt hat.

Ehedem waren mit dem Stande der Geistlichen eine Reihe von Privilegien verknüpft gewesen, die jetzt natürlich in der Hauptsache gleichfalls in Wegfall gekommen sind.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist verschwunden, die Befreiung vom Militärdienst existiert nicht mehr; zwar hatte ein Gesetz vom 15. Juli 1889 bestimmt, daß zu Friedenszeiten Geistliche eines staatlich anerkannten Kultes nach einjähriger Dienstzeit auf ihre Bitte hin zur Reserve entlassen werden können, und das Separationsgesetz hatte die Vergünstigung aufrecht erhalten, aber nur unter der Bedingung, daß diese Geistlichen mit 26 Jahren eine Anstellung als von einem Kultusverein besoldete Kultusdiener erlangt haben; aber auch dieser Rest des ehemaligen Privilegs ist im Verlauf des Trennungsstreites, wie wir später sehen werden, gefallen; wenn aber die Geistlichen heute vor dem Gesetz keine Vergünstigung hinsichtlich des Militärdienstes mehr haben, so nimmt man doch tatsächlich während ihres Dienstes bei der Fahne auf sie Rücksicht, indem man sie hauptsächlich als Krankenwärter in Militärlazaretten verwendet.

Noch manche andere Standesvorzüge der Kleriker sind teils in früheren Jahren, teils erst durch das Gesetz von 1905 in Wegfall gekommen, so namentlich die Steuerfreiheit, der besondere Schutz, den sie in strafrechtlicher Beziehung genossen (code pénale Art. 262, 263), Befreiung vom Geschwornendienst. Der Artikel 259 des code penal bestraft denjenigen, der unbefugterweise eine Uniform oder eine Amtstracht öffentlich trägt; heute findet dieser Artikel keine Anwendung mehr hinsichtlich der Amtskleidung der Geistlichen. Dagegen ist die ehemalige Portofreiheit für die Korrespondenz des Pfarrers mit der Kirchenfabrik vorübergehend noch in Kraft geblieben.

Alle die genannten Sonderheiten mußten als eine notwendige Folge der gegenwärtigen indifferenten Stellung des Staates zur Kirche fallen; denn die Kirchendiener nehmen heute keine Ausnahme-

Digitized by Google

stellung mehr ein, sondern sie sind weiter nichts als gewöhnliche Privatleute.

Davon macht aber zu ihren ungunsten Artikel 44 des Trennungsgesetzes eine Ausnahme. Die Geistlichen sind nämlich für die nächsten 8 Jahre von der Veröffentlichung des Gesetzes an gerechnet nicht wählbar in den Gemeinderat jener Gemeinde, in der sie ihr geistliches Amt ausüben. Indem das Gesetz ihre Wählbarkeit in den Gemeinderat für die genannte Zeit negiert, erkennt es sie prinzipiell an; auch der Wählbarkeit in andere Kollegien steht kein Hindernis im Wege, nachdem die Kleriker jetzt als gewöhnliche Privatleute behandelt werden. Daß man aber jene eine Ausnahme für 8 Jahre gemacht hat, das läßt sich daraus erklären, daß während der Übergangszeit vom alten System zur Trennung in den Gemeinden gewissermaßen 2 feindliche Lager bestehen: Die staatliche Partei schart sich um Bürgermeister und Gemeinderat, die kirchlich gesinnte um den Pfarrer. Unter diesen Umständen hielt man es für bedenklich, dem Pfarrer gerade während der kritischen Zeit die Möglichkeit zu geben, als Mitglied des Gemeinderats im regierungsfreundlichen Lager seinen Einfluß auszuüben.

§ 5. Finanzielle Lage der Kultusdiener.

Im Artikel 14 des Konkordates hatte sich die Regierung verpflichtet, Bischöfen und Pfarrern einen angemessenen Gehalt zu zahlen, dessen Höhe in den „organischen Artikeln für den katholischen Kultus“ 64 ff. für die Erzbischöfe auf 15000 Frs., die Bischöfe auf 10000 Frs., die Pfarrer auf 1500 und 1000 Frs. festgelegt ist. Der Pfarrer konnte daneben noch Zuschüsse von der Gemeinde erhalten und außerdem mit Genehmigung des Bischofs Sporteln anläßlich der Vornahme gewisser religiöser Handlungen erheben. Als freie Wohnung hatten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Palais, die Pfarrer das Pfarrhaus; wo es kein solches gab, mußte die politische Gemeinde dem Pfarrer Wohnungsentschädigung zahlen. Neben dem Gehalt standen den Pfarrern und Bischöfen noch die Mensen — selbständige juristische Personen — mit ihren Erträgnissen zur Verfügung. Andere Kultusdiener, z. B. Anstaltsgeistliche, wurden ebenfalls vom Staat bezahlt entsprechend dem Grundsatz, daß alle ministres du culte als öffentliche staatliche Beamte zu betrachten seien.

Die Pastoren der reformierten und lutherischen Kirche erhielten 1800—3000 Frs., und desgleichen waren auch die Rabiner der israelitischen Glaubensgesellschaft besoldet.

Alten Geistlichen und solchen, die krankheitshalber dienstuntauglich waren, konnten Pensionen beziehungsweise Unterstützungen gewährt werden.

So war es unter der Herrschaft des Germinalgesetzes.

Nach der neuen Ordnung zahlt der Staat von nun ab keine Gehälter mehr aus (Art. 2). Darüber wurden der französischen Regierung von Seite des Papstes und aller Gegner der Separation

Digitized by Google

schwere Vorwürfe gemacht; denn zur Zeit der Revolution sei das Kirchengut verstaatlicht worden, und der Papst habe im Konkordat in die Belassung vieler heiliger Sachen beim Staat nur eingewilligt unter der Voraussetzung und Bedingung, daß der Staat sich verpflichte, in Zukunft die Kultusdiener zu unterhalten. Zu dieser vom Staat übernommenen Pflicht tritt aber Artikel 2 des Separationsgesetzes in schärfsten Gegensatz, indem er bestimmt: Alle sich auf die Kultusausübung beziehenden Ausgabeposten der Staats-, Departements- und Gemeindebudgets fallen weg; dagegen können an aumôniers, d. h. Spezialgeistliche an Spitälern, Gefängnissen, Lyceen, Schulen (z. B. der Militärschule von St-Cyr oder der Ecole polytechnique, **nicht** aber auch der Volksschulen) nach wie vor Gehälter gezahlt werden; Militärgeistliche sind darunter nicht aufgezählt, doch erklärte der Minister Briand bei der Auslegung des Gesetzes, daß der fernere Unterhalt der Militärpfarrer auf Staatskosten eine Folge der staatlich garantierten freien Kultusausübung sei; die Soldaten sollen eben in den Stand gesetzt werden, ihren Kult auszuüben, ihre Messe zu hören.

Im Gegensatz zu den Spezialseelsorgern wird der Pfarrklerus in Zukunft ganz auf die Unterstützung der Kultusvereine angewiesen. Da aber die von den Gläubigen aufgebrachten Mittel oft sehr unzulänglich sind, sieht sich heute mancher Kultusdiener genötigt, sich nach einem Nebenerwerb als ausübender Künstler oder als Mechaniker u. s. w. umzusehen. Auf die gegenseitigen Hilfsvereine für Geistliche, die nach der Separation gebildet wurden, werden wir später noch zurückkommen.

Um aber den Wechsel nicht allzu fühlbar werden zu lassen, hat Artikel 11 ein Übergangsstadium geschaffen, in welchem nach folgenden Grundsätzen „Pensionen und Zuwendungen" erteilt werden können.

Die Pensionen sind lebenslängliche Unterstützungen, die an die Person des Bezugsberechtigten geknüpft sind. Sie zerfallen in 2 Arten je nach der längeren oder kürzeren Dienstzeit des Bezügers. Es erhalten nämlich solche Kultusdiener, die bei der Publikation des Separationsgesetzes älter als 60 Jahre waren und mindestens 30 Jahre lang Amtsdienste geleistet haben, für welche sie vom Staat bezahlt worden sind, eine jährliche, lebenslängliche Pension, die drei Viertel ihres Gehaltes entspricht. Kultusdiener, die älter als 45 Jahre sind und mindestens 20 Jahre lang unter den obengenannten Umständen Dienste getan haben, erhalten als Pension nur die Hälfte ihres Gehaltes. Die Pensionen dürfen aber niemals 1500 Frs. übersteigen. Erforderlich ist, daß die bezahlten Amtsdienste bis zum Trennungsgesetz fortgedauert haben.

Die Pensionen können mit keinem anderen von Staat, Departement oder Gemeinde gewährten Ruhe- oder anderen Gehalt vereinigt werden, d. h. sie werden nur ausgezahlt, wenn die Bezüger nicht anderweit im Staats-, Departements- oder Gemeindedienst ein bezahltes Amt innehaben oder für frühere derartige Amtstätigkeit eine Pension beziehen.

Digitized by Google

Wenn die Pensionen rechtzeitig verlangt und genehmigt sind, und auch die allgemeinen sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können sie auch erst später in Wirksamkeit treten, nämlich von einem Zeitpunkte an, in welchem der Pensionsberechtigte anderweitige von Staat, Departement und Gemeinde bezahlte Dienste nicht mehr leistet.

Beim Tod eines verheirateten Kultusdieners erhalten die Witwe und die minderjährigen Kinder die Hälfte des Ruhegehalts; mit der Volljährigkeit eines Kindes erlischt sein Anspruch daran. Sind minderjährige Kinder nicht vorhanden, so erhält die Witwe für sich allein ein Viertel der Pension. Den katholischen Geistlichen, die ja nicht heiraten dürfen, hat man gegenüber ihren andersgläubigen verheirateten Kollegen keinen Ersatz gewährt. Den Vorschlag, bei ihrem Tode einen Teil ihrer Pension auf ihre Eltern zu übertragen, hat die Kammer abgelehnt. Somit verfällt mit ihrem Tode ihr ganzer Ruhegehalt.

Um Pensionsgewährung muß innerhalb eines Jahres von der Publikation des Separationsgesetzes an beim Präfekten des Departements nachgesucht werden; das Gesuch muß den Namen des Antragstellers, den Nachweis seiner bezahlten Dienstjahre, seine Dienstleistungen u. s. w. enthalten. Eine Kommission von 3 vom Präfekten ernannten Mitgliedern (darunter 2 Finanzbeamten) prüfen die Angaben auf ihre Richtigkeit; der Kultusminister entscheidet über den Antrag selbst durch ein Dekret, dem konstituierende Kraft zukommt. Gegen eine abschlägige Verbescheidung, oder dann, wenn statt der Pension nur eine „Zuwendung" der nachher zu schildernden Art gewährt wird, steht dem Gesuchsteller Berufung an den Staatsrat zu. Der Genuß der Pension beginnt normalerweise am 1. Januar 1906.

Die Zahl der Pensionsberechtigten macht unter der Gesamtheit der Kultusdiener nur einen Bruchteil aus: es fallen heraus

1. alle diejenigen Geistlichen, die noch nicht 45 Jahre alt sind,
2. alle die, welche nicht mindestens 20 Jahre lang staatlich bezahlte kirchliche Dienste geleistet haben.

Diesen Leuten will das Gesetz durch Gewährung von „Zuwendungen" (allocations) zu Hilfe kommen. Sie werden nur vorübergehend auf 4 oder 8 Jahre in der Weise gewährt, daß Kultusdiener, die zur Zeit der Trennung vom Staat besoldet wurden, für das erste Jahr nach der Abschaffung der Kultusbudgets noch ihren ganzen Gehalt, für das 2. Jahr zwei Drittel, für das 3. Jahr ein Halb und für das 4. Jahr ein Drittel ihres Gehaltes erhalten.

In politischen Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern können für die zuwendungsberechtigten Geistlichen, die mit der Ausübung ihres Amtes nach der Trennung fortfahren, die genannten Zeiträume verdoppelt werden. Diesen Vorzug wollte man den Pfarrern ländlicher Gemeinden gern bewilligen, wenn sie durch Weiterausübung ihres Amtes der Regierung und der Separation keine Schwierigkeiten machten; man hoffte auf diese Weise die Pfarrer zu gewinnen und so die Durchführung der neuen Ordnung auf dem gutgläubigen Land um so leichter vollziehen zu können.

Digitized by Google

Die Zuwendungen werden erteilt 1. auf Antrag des Zuwendungsberechtigten; die Form entspricht ungefähr der des Antrags auf Pensionserteilung; 2. ex officio, wenn vom Minister ein Gesuch um Pension abgeschlagen wird; hier hat aber der Gesuchsteller, wie oben bemerkt, immer noch das Recht der Berufung an den Staatsrat.

Der Anspruch auf eine Zuwendung, die für den doppelten Zeitraum von 8 Jahren ausgezahlt wird, erlischt mit dem Augenblick, wo der Bezüger vor 1. Januar 1910 mit der Weiterausübung seiner Amtsdienste aufhört.

Pensionen und Zuwendungen sind unübertragbar und unpfändbar unter denselben Bedingungen wie die Pensionen der Staatsbeamten; sie sind fest an die Person des Kultusdieners geknüpft. Es ist einerlei, ob der Empfänger seine Dienste weiter ausübt — ausgenommen den einen Fall von der Verdoppelung der Bezugszeit auf 8 Jahre bei den Zuwendungen —, ja sogar ob er überhaupt beim geistlichen Stand verbleibt. Es wird auch keine Rücksicht auf anderen Verdienst genommen, wenn er nur nicht von Staat, Departement oder Gemeinde stammt. So würde z. B. ein Geistlicher, der mindestens 20 Jahre lang vom Staat bezahlte Dienste geleistet hat und über 45 Jahre alt ist, eine lebenslängliche Pension erhalten, auch wenn er nebenbei als Schriftsteller viel Geld verdienen würde.

Trotz mancher Gegenvorstellungen hat das Gesetz die Übergangsunterstützungen an die Person des Geistlichen geknüpft, nicht an sein Amt, also nicht an die Pfarrei. Der Gedanke, nicht nur dem Pfarrer den Übergang zu erleichtern, sondern auch den Gläubigen, und deshalb die Zuwendung an das Amt zu knüpfen, ist sehr naheliegend. Aber man fürchtete, daß dadurch die Pfarrer in zu große Abhängigkeit vom Bischof geraten könnten; denn dann hatte der Bischof die Möglichkeit, einen zu staatsfreundlichen Pfarrer abzusetzen und an seine Stelle einen besseren Streiter für die Sache der Kirche zu berufen, ohne daß mit dem alten Pfarrer die an die Pfarrei geknüpfte Unterstützung verschwunden wäre; sie wäre auf dem neuen Geistlichen übergegangen, während sie jetzt nach dem Grundsatz des Separationsgesetzes dem abgesetzten Pfarrer verbleibt.

Pensionen und Zuwendungen hören von Rechts wegen auf im Fall der Verurteilung zu einer Freiheits- oder entehrenden Strafe oder bei der Verurteilung für ein Vergehen, das der Kultusdiener in Ausübung seines Amtes durch Aufforderung zum Aufruhr oder durch Beleidigung der mit einem öffentlichen Amte betrauten Bürger (Inventarisierung!) nach den Artikeln 34 und 35 begeht.

Außerdem endigen die Zuwendungen gemäß dem Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 für jene Kultusdiener, die in Kirchenbezirken, in denen die neuen Bestimmungen über die Kultusausübung nicht eingehalten werden, mit der Ausübung ihres Amtes fortfahren.

Der Bezug einer Unterstützung ruht außerdem während der Dauer des Verlustes des französischen Bürgerrechtes.

Digitized by Google

Früher bildeten die Gehälter der Geistlichen die Hauptmasse des staatlichen Kultusbudgets. Was hier nun an Geld erspart wird, wird den Gemeinden zugewiesen; denn unter keinen Umständen sollte es den Anschein erwecken, als ob der Staat durch den Ausfall des Kultusbudgets einen Profit machen wolle. Die Gemeinden können über diese Mittel frei verfügen und sie zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck verwenden.

Der Ausfall der Ausgaben für den Kultus erstreckt sich aber nicht nur auf das Budget des Staats, sondern auch auf das der Departements und Gemeinden. Unter keiner Bedingung dürfen letztere beiden, weder offen noch verschleiert, die Kultusvereine budgetmäßig unterstützen, es müßte sich denn um Ausgaben für Spezialseelsorger an Gefängnissen ꝛc. handeln; ferner sind auch solche Ausgaben ausgenommen, welche die Gemeinde auf Grund einer Stiftung machen muß (vgl. S. 84).

Den Departements und Gemeinden steht es aber auch in gleichem Umfange wie dem Staat zu, den Kultusdienern Pensionen und Zuwendungen aus ihrer Tasche zu zahlen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Geistlichen zum Departement bezw. zur Gemeinde in dem nämlichen Verhältnisse gestanden waren, wie die Bezüger von staatlichen Unterstützungen zum Staat. Das Gesuch wird hier beim Präfekten bezw. Bürgermeister eingereicht, worauf der Departements- oder Gemeinderat entscheidet. Es ist aber noch zu bemerken, daß es sich hier lediglich um das freie Ermessen der Departements und Gemeinden handelt; sie *können* ihren ehemaligen Angestellten Pensionen und Zuwendungen unter den Voraussetzungen gewähren, unter welchen sie der Staat seinen früheren Angestellten gewähren *muß*. Wenn sie aber die Unterstützung gewähren, so erleiden sie dadurch kaum finanziellen Nachteil; denn sie können dazu die Mittel verwenden, die ihnen der Staat als die Äquivalente seines ehemaligen Kultusbudgets zuwenden muß.

B. **Die Kultuspolizei.**

§ 6. Die Kultuspolizei vor dem Trennungsgesetz.

Vor der Trennung galt in Frankreich die staatliche Kirchenhoheit etwa in demselben Umfang wie heute noch in Bayern. Das grundlegende Gesetz war dort das vom 18 germinal X. Nach der Revolution hatte die französische Regierung neben der Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen mit der römischen Kurie zugleich Mittel und Wege gesucht und gefunden, die es ihr ermöglichten, das Treiben der Glaubensgesellschaften, namentlich das der römischen Kirche, zu überwachen und Maßregeln der Kirche, die ihr gefährlich schienen, zu verhindern. Gerade bei der römischen Kirche war eine strenge aber gerechte Kultuspolizei in ganz besonderem Maße nötig; denn ihre Kirchengesetze entstanden zumeist im Ausland, in Rom, und entzogen sich infolgedessen dem prüfenden Blick der französischen Regierung.

Digitized by Google

Dem Überwachungsbedürfnis tragen die ersten „organischen Artikel für den katholischen Kultus“ des genannten Gesetzes Rechnung: „Keine Bulle, kein Breve, kein Dekret des Papstes darf ohne die Genehmigung der Regierung bekannt gegeben, gedruckt oder zur Ausführung gebracht werden; kein Nuntius, Legat oder apostolischer Geschäftsträger darf ohne die gleiche Erlaubnis irgendwie in Geschäften der gallikanischen Kirche tätig werden. Keinerlei Beschlüsse der Konzilien oder auswärtigen Synoden dürfen in Frankreich veröffentlicht werden, ohne daß sie die Regierung vorher geprüft hat nach ihrer Form und nach ihrer Übereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten und Freiheiten der französischen Republik, und nachdem überhaupt nach jeder Seite hin untersucht worden ist, ob nicht durch ihre Verkündung die öffentliche Ruhe gestört werden könne.“

Das Leben und Wirken der Kirche innerhalb der Grenzen Frankreichs selbst wird mit nicht weniger Interesse verfolgt; sollte ein National- oder Metropolitankonzil einberufen werden, so mußte man dazu die Erlaubnis des Staates haben. Das Gleiche galt überhaupt für jede Versammlung, die sich mit der Beratung von Kirchengesetzen befassen wollte.

Die Laien waren gegenüber ihren Priestern durch das Recht des „recours d'abus“ geschützt; jedem Interessenten stand es frei und dem Präfekten war es sogar zur Pflicht gemacht, Berufung an den Staatsrat einzulegen, wenn sich ein Geistlicher einen Mißbrauch seiner Gewalt hatte zuschulden kommen lassen, so namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen Gesetze oder Verordnungen der Republik, Angriffen gegen die Freiheiten der gallikanischen Kirche, kurz in allen Fällen, wo „bei der Ausübung der Religion etwas unternommen wurde, das die Ehre der Bürger angreifen konnte.“

Dieser französische recursus ab abusu ging also viel weiter als der des bayerischen Religionsediktes (§§ 52 ff.), speziell was den Kreis jener Personen betrifft, denen er jeweils zusteht.

Damit die französischen Kirchenfürsten nicht in allzu enge Beziehung mit Rom träten, war ihnen verboten, ihre Diözesen ohne die Genehmigung der Regierung zu verlassen. Ebensowenig durften sie ohne Genehmigung die regelmäßige Feier eines neuen Kirchenfestes außerhalb der bereits bestehenden einführen. Wenn jemand eine Hauskapelle errichten wollte, so mußte gleichfalls eine obrigkeitliche Entscheidung auf das diesbezügliche Gesuch des Bischofs ergehen.

Die Ausübung der Religion war in räumlicher Beziehung möglichst auf die Gotteshäuser beschränkt. Der Artikel 45 verbot jede religiöse Zeremonie außerhalb der dem katholischen Kultus geweihten Gebäude in Städten, in denen es Tempel verschiedener Kulte gab; somit hätte es in diesen Orten keine Prozessionen, Wallfahrten, kirchliche Begräbnisse und Hochzeitszüge, Einweihungen von Brücken und Schulen und dergleichen mehr gegeben. Die Praxis hat aber in späterer Zeit das Verbot meist nicht streng genommen, wenngleich immerhin manche Gemeindebehörden so weit in das andere Extrem

Digitized by Google

verfielen, daß sie nicht mehr dulden wollten, daß ein Priester in der üblichen Weise einem Kranken die letzte Wegzehrung ins Haus bringe; denn es sei darin eine verbotene öffentliche Kultusausübung zu erblicken. Der ganze Artikel 45 war übrigens eine lex imperfecta: wenn nämlich wirklich Leute eine verbotene Prozession veranstalteten, so konnten sie dafür nicht gestraft werden, weil es an einer Strafbestimmung fehlte; im Hinblick darauf hat die spätere Praxis trotz der Gesetzwidrigkeit dem Bedürfnisse Rechnung getragen, und das Trennungsgesetz ist, wie wir noch sehen werden, dieser Praxis gefolgt.

§ 7. Stellung des Staates zum Gottesdienst.

Die gegenwärtige Entkirchlichung des Staates hat einen großen Teil der alten Beziehungen des Staates zur Kirche — nicht alle — zerstört, teils zum Vorteil der Kirche, teils zu ihrem Schaden.

Der Papst ernennt nunmehr seine Bischöfe selbständig ohne Mitwirkung der Regierung; er darf auch Ausländer auf den Bischofsstuhl setzen. Das Placet und der Recursus ab abusu sind gefallen.

Allein die gesamte staatliche Oberaufsicht aufzugeben und die Trennung bis zum Wunsche jener zu treiben, die sich widerstrebend mit der unabänderlichen Separation abgefunden hatten und nun wenigstens „die freie Kirche im freien Staat“ verlangten, das hat man doch nicht gewagt; vielmehr ist noch ein gut Teil Kultuspolizei übrig geblieben. Während sich allerdings früher diese Aufsicht auf die Kultusausübung und zugleich auf die Organisation der Kirche bezogen hatte, ist sie jetzt nur noch im Gebiet der ersteren zu erkennen. Der Staat hat sich nur einen Überblick über die Ausübung der Religionen gesichert, deren Mittelpunkt der Gottesdienst ist.

„Die Versammlungen zur Feier eines Kultes, die in den einem Kultusverein gehörigen oder ihm zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten werden, sind öffentlich.“ So lautet der erste Satz des Artikels 25 des Separationsgesetzes; er sagt uns ein Doppeltes: einmal, daß die Feier des Gottesdienstes in den öffentlichen Kirchen nicht geheim sein darf; denn was in der Kirche getan und gesprochen wird, das soll dem Auge der Regierung nicht entgehen können; in zweiter Linie sagt er uns, daß niemand vom Besuch des Gottesdienstes ausgeschlossen werden darf, sei es mittels einer Kirchenstrafe, sei es durch die Willkür des Pfarrers; jeder Glaubensgenosse, und mehr noch, überhaupt jeder Bürger hat das Recht, jeden Gottesdienst zu besuchen. Der Staat überläßt den Kultusvereinen die Kirchen unentgeltlich, damit sie unentgeltlichen, für jedermann zugänglichen Gottesdienst darin abhalten. Andrerseits wird auch durch Strafandrohungen dafür Sorge getragen, daß die Öffentlichkeit von böswilligen Leuten nicht zu Störungen der gottesdienstlichen Feier mißbraucht werden kann; wir kommen darauf später zurück.

Die Fassung des oben angeführten ersten Satzes des Artikels 25

Digitized by Google

drängt uns unwillkürlich zur Frage, wie es mit dem Privatgottesdienst steht, ob er erlaubt oder verboten ist. Wäre es dem erwähnten Satz des Artikels 25 gegenüber möglich, gottesdienstliche Versammlungen in Privaträumen abzuhalten, zu denen man unberufenen Personen den Zutritt verweigern könnte? An diese Frage wurde bei der Beratung des Trennungsgesetzes gedacht, und eine gründliche Debatte führte zu folgendem Resultat. Dem Privatgottesdienst würde der Artikel 294 des code pénal im Wege stehen, weil er klar und deutlich verbietet, daß irgend jemand ohne Erlaubnis der Gemeindebehörde sein Haus ganz oder teilweise für gottesdienstliche Versammlungen öffne. Diesen Artikel hat man in der Deputiertenkammer nicht in Einklang mit der zu Beginn des Separationsgesetzes verkündeten Kultusfreiheit bringen können und hat ihn deshalb kurzerhand aufgehoben. Da ein anderes Hindernis für den privaten Gottesdienst nicht bestand, war er somit freigegeben, was in Kammer und Senat ausdrücklich konstatiert wurde.

Es muß uns befremdlich erscheinen, daß man einerseits im Interesse der staatlichen Aufsicht die Öffentlichkeit des Gottesdienstes in den öffentlichen Kirchen verlangt, andrerseits die Möglichkeit geheimer, oder sagen wir privater Kultusausübung nicht nur stillschweigend gestattet, sondern sogar förmlich schafft. Man erwartet hinter dem Artikel, der die Öffentlichkeit des Gottesdienstes in den einem Kultusverein gehörigen oder überlassenen Kirchen fordert, einen zweiten, der etwa dem des bayerischen Religionsediktes (§ 4) gleich kommt, der alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Deckmantel häuslichen Gottesdienstes verbietet.

Allein nicht genug damit, daß private gottesdienstliche Versammlungen abgehalten werden können, ist sogar die Möglichkeit der Bildung von privaten Glaubensgesellschaften gegeben, die einen gewissen Gegensatz zu den vom Gesetz gewollten Kultusvereinen bilden. Für sie kommt Artikel 3 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901: „Jede Gesellschaft (association), deren Motiv oder Gegenstand unerlaubt ist, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt, oder deren Zweck ist, den Besitzstand des nationalen Gebietes oder die republikanische Regierungsform zu gefährden, ist nichtig und kann keinen rechtsgültigen Erfolg erzielen" nach der Aufhebung des Artikels 294 des code pénal nicht mehr in Frage.

Die Regierung war sich natürlich der Möglichkeit einer Bildung solcher Privatvereine bewußt; trotzdem hat sie ihnen kein Hindernis geschaffen; denn sie mußte sich sagen, daß bei der Opposition, die die neue Gesetzgebung in weiten Kreisen des Volkes hervorrief, an ganz genaue Kontrolle überhaupt nicht zu denken war. Auch das strengste Verbot hätte die Organisierung privaten Gottesdienstes durch Privatpersonen oder Privatvereine nicht hindern können; und die Erbitterung, welche die notwendige Folge strenger Verbote sein mußte, hätte nur neuen Streit und neue Opfer gefordert. Außerdem gab die sehr berechtigte und nüchtere Erwägung den Ausschlag, daß sich eine private Kultusausübung im großen Stil aus dem ein-

Digitized by Google

fachen Grund nicht organisieren lasse, weil es doch viel praktischer und billiger war, sich die bereits vorhandenen Gotteshäuser unter der Bedingung der Öffentlichkeit des Gottesdienstes übertragen zu lassen, als sich mit großer Unbequemlichkeit und mit enormen Kosten private Räume zu verschaffen.

Es ist nicht uninteressant, einen Vergleich zwischen der Stellungnahme des bayerischen und des französischen Staates zu den Glaubensgesellschaften bezüglich ihrer Kultusausübung nach dem gegenwärtig geltenden Recht zu ziehen. Denn gerade daran kann man die Grundgedanken der neuen französischen Gesetzgebung am besten erkennen.

In Bayern werden zweierlei Glaubensgesellschaften, die öffentlichen und die privaten, unterschieden; zu ersteren zählen die 3 resp. 4 christlichen Bekenntnisse, zu letzteren die israelitische Kultusgemeinschaft, die Methodisten und andere. Der Begriff „private" Glaubensgesellschaft bedeutet aber keineswegs, daß diese Kulte der staatlichen Aufsicht entzogen wären; vielmehr müssen auch sie vom König genehmigt sein. Sie genießen aber weniger Rechte, wie die anderen. Den öffentlichen Glaubensgesellschaften ist freie, öffentliche Kultusausübung gestattet; sie dürfen in den öffentlichen Kirchen ebenso wie in den privaten Räumlichkeiten ihrer Mitglieder Zusammenkünfte zur Feier des Gottesdienstes abhalten, sie können ihren Gottesdienst öffentlich oder nichtöffentlich feiern.

In gewissem Gegensatz zum gemeinschaftlichen Gottesdienst steht die einfache Hausandacht; sie ist jedem Untertanen und jeder Religionsanschauung gestattet; sie ist eine notwendige Folge der Gewissens- und Glaubensfreiheit. Sobald aber mehrere Familien einer nicht genehmigten Religion sich zu gemeinschaftlichem Gottesdienst vereinigen wollen, müssen sie erst um Genehmigung ihres Kultes nachsuchen; es kann also in Bayern eine mohamedanische Familie Hausandachten abhalten, doch dürfen sich nicht mehrere Familien des gleichen Glaubens, nicht einmal unter dem Vorwand des gemeinschaftlichen Hausgottesdienstes zu gemeinschaftlicher Kultusausübung vereinigen.

In Frankreich kannte man vor dem Trennungsgesetz ebenfalls den Unterschied zwischen „anerkannten" (= öffentlichen) und nicht anerkannten, aber immerhin „autorisierten" (= privaten) Glaubensgesellschaften. Zu den öffentlichen Kirchen Frankreichs zählten die katholische, reformierte, Augsburger und israelitische Konfession.

Nach Artikel 2 des Separationsgesetzes erkennt heute die Republik keine Religion mehr an, das heißt, sie stellt sie alle einander gleich. Sie gewährleistet aber die freie Ausübung der Kulte allerdings nur unter den Beschränkungen, die das Trennungsgesetz im Interesse der öffentlichen Ordnung ausspricht. Somit kann jede beliebige Sekte einen vom Gesetz verlangten Kultusverein bilden und ihren Gottesdienst in größter Öffentlichkeit ausüben, ja sie muß ihn sogar öffentlich feiern in den ihr gehörigen Räumen. Andererseits darf ein Kultusverein einer ehemals staatlich anerkannten Religion angehören, welcher er will, trotzdem darf er in den auf ihn übergeleiteten Kirchen

Digitized by Google

keinen geheimen Gottesdienst mehr feiern. Daß zwar an sich unter gewissen Voraussetzungen namentlich bezüglich der Privatkapellen die Möglichkeit privaten Gottesdienstes besteht, haben wir oben schon gesehen. Aber die Regel in Frankreich ist und bleibt die notwendige Öffentlichkeit für alle religiösen Versammlungen in den bestehenden Kirchen.

Sehen wir nun bei der bayerischen Gesetzgebung von 1818 und der französischen von 1905 davon ganz ab, daß die bayerische aus irgendwelchen Gründen die christlichen Bekenntnisse bevorzugen wollte, während die französische bestrebt ist, die Religionsausübung zu demokratisieren, — bleiben wir also bloß bei der Frage: Was tut der Staat, um sich bei der Kultusausübung die polizeiliche Aufsicht zu sichern? — Denn eine solche muß er gegenüber den verschiedenartigen und unseren modernen Lebensanschauungen verschieden gefährlichen Kultusgesellschaften haben! —, so sehen wir, daß unserer Frage in beiden Gesetzgebungen näher getreten wurde, aber auf verschiedene Weise. In Bayern prüft man erst genau die Satzungen der neu zu bildenden Glaubensgesellschaft und läßt sie dann bei ihrer Kultusausübung ziemlich unbehelligt, soweit natürlich keine Verkehrsstörungen u. s. w. hervorgerufen würden. In Frankreich bekümmert sich der Staat nicht um die Begründung der Glaubensgesellschaften, aber er interessiert sich um so mehr für die Kultusausübung. Die staatliche Kultuspolizei setzt an verschiedenen Punkten ein in Ländern mit völliger Trennung von Kirche und Staat und in solchen, wo noch das alte System gilt.

Kehren wir jetzt zu unserer ursprünglichen Frage zurück! Wir sprachen davon, daß in den Kirchen, die nicht Privateigentum sind, der Gottesdienst öffentlich sein muß. Dem schließt sich noch die Bestimmung des Artikels 26 an, „daß politische Versammlungen in Räumen, die gewöhnlich zur Ausübung eines Kultes dienen, verboten sind". Gegen eine andere Verwendung (z. B. zu Kirchenkonzerten) ist nichts einzuwenden, wenn Eigentümer und Gebrauchsberechtigte ihre Einwilligung geben.

Die eigentliche Bestimmung des Gotteshauses bleibt aber natürlich stets die Gottesdienstfeier; diese ist verschiedenen Voraussetzungen unterworfen, von denen besonders die folgende viel Staub aufgewirbelt hat. Man verlangte nämlich, daß für jede Kirche eine jährliche Anmeldung zu erfolgen habe, des Inhalts, daß in dem betreffenden Gebäude Versammlungen zur Kultusausübung stattfinden sollten. Nach gemeinen Recht muß überhaupt *jede einzelne* Versammlung, die sich öffentlich abspielen wird, vorher angemeldet werden; das Separationsgesetz kam also den religiösen Versammlungen noch entgegen, indem es sich mit einer jährlichen „Sammelanmeldung" begnügte; wir werden übrigens auf diese Frage später noch eingehend zurückkommen müssen. Einstweilen sei nur vorweg bemerkt, daß die Regierung am 28. März 1907 sich veranlaßt sah, die Anmeldepflicht ganz zu beseitigen und so einen Gegenstand des lebhaftesten Streites aus der Welt zu schaffen. Man hat sich auf diesem Gebiet mit der Tatsache begnügt, daß dem Bürgermeister als Inhaber der Gemeinde-

Digitized by Google

polizeigewalt jederzeit die Aufsicht über die gottesdienstlichen Versammlungen, insbesondere über ihre Öffentlichkeit zusteht. Das Aufsichtsrecht über die Kirchengebäude namentlich zu Zeiten, wo Gottesdienst stattfindet, kommt ihm aber nicht zu.

§ 8. Betätigung des Kultus außerhalb der Kirche.

Die Aufgabe der Kultusgesellschaften ist, die Beziehungen des Menschen zu Gott zu normieren. Sie verwirklicht sich in erster Linie im Gottesdienst in einem hierzu bestimmten Raum, wo sich die Gläubigen vereinigen, um gemeinsam durch Betrachtungen, Gebete und Zeremonien Gott zu ehren und zu bekennen. Die wenigsten Religionen beschränken sich aber auf interne Gottesverehrung in der Kirche, sondern sie treten in verschiedenen Formen in die Öffentlichkeit hinaus. Gerade zu dieser Gottesverehrung außerhalb der Kirche muß der moderne Staat im Interesse der Ordnung und des Friedens Stellung nehmen.

Die französische Gesetzgebung hält vier Gruppen der außerkirchlichen Kultusausübung auseinander: die Prozessionen und ähnliche Aufzüge, die Aufstellung von Heiligenbildern außerhalb der Kirche, das Geläute der Kirchenglocken und den Religionsunterricht in der Schule.

Prozessionen waren ehedem verboten. Artikel 44 des Trennungsgesetzes hat das Verbot aufgehoben, so daß jetzt die Kulte prinzipiell das Recht haben, auch in Orten, wo Tempel anderer Bekenntnisse sich befinden, Prozessionen und ähnliche Aufzüge abzuhalten. Allein der Bürgermeister hat im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe die Befugnis, sie zu untersagen. Eine einheitliche Regelung für ganz Frankreich gibt es nicht; der Erlaß der notwendigen Anordnungen bleibt jeweils der Duldsamkeit und Einsicht der Gemeindevorsteher überlassen. Darin liegt meines Erachtens ein Mangel der Gesetzgebung um so mehr, wenn man bedenkt, daß man in Frankreich bei weitem nicht in dem Maße auf lokale Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte, wie in deutschen Ländern, nachdem Frankreich fast ganz katholisch ist; es gibt dort nur wenige Gemeinden, in denen die nichtkatholische Bevölkerung der katholischen an Stärke gleichkommt oder sie gar übertrifft.

Nicht minder schwierig dürfte die richtige Behandlung der zweiten Gruppe, der religiösen Zeichen und Embleme sein, unter denen man nach einer Begriffsbestimmung des Ministers Briand solche zu verstehen hat, die „eine Religion versinnbildlichen". Hierher gehören vor allem Kreuze, Marien- oder andere Heiligenbilder, wie sie an Feldwegen zu stehen pflegen, die Heiligenstatuen auf Brücken und ähnliches. Alle derartigen Bilder, die zur Zeit des Inkrafttretens des Separationsgesetzes bereits vorhanden sind, bleiben bestehen. Neue religiöse Abzeichen oder Embleme dürfen in Zukunft an öffentlichen Orten nicht mehr angebracht werden. Eine Ausnahme von diesen

Digitized by Google

der Öffentlichkeit zugänglichen Orten machen die dem Kultus dienenden Gebäude, die Begräbnisstätten auf Kirchhöfen, die Grabmäler, die Museen und Ausstellungen. An bezw. in ihnen dürfen auch ferner religiöse Abzeichen zur Schau gestellt werden. Der Grundgedanke dieser merkwürdigen Bestimmung liegt darin, daß Andersgläubige oder Nichtgläubige durch den Anblick solcher Bilder an Orten, zu denen sie der tägliche Verkehr hinführt, in ihrer Gewissensfreiheit nicht gestört werden sollen. Hier hat das Separationsgesetz m. E. über das Ziel hinausgeschossen. So läßt es sich z. B. kaum rechtfertigen, daß auf diese Vorschrift hin dem Besitzer eines an einer Straße gelegenen Hauses verwehrt sein soll, Heiligenfiguren oder andere religiöse Sinnbilder an der Straßenseite seines Hauses nach seinem Belieben anzubringen. Mit der Zeit dürfte man auch auf ganz unnötige Schwierigkeiten stoßen z. B. in dem Fall, daß jemand an einem öffentlichen Ort ein Denkmal der Jeanne d'Arc anzubringen sich einfallen ließe; hat man es dann mit einer Heiligenstatue oder mit der Verherrlichung einer der anziehendsten Gestalten der französischen Geschichte zu tun? Solche und ähnliche Streitfälle lassen sich genug denken und sind auch tatsächlich häufig vorgekommen.

Das Geläute der Kirchenglocken zu kirchlichen und nichtkirchlichen Zwecken wird in Zukunft durch eine Verordnung der Gemeindebehörden geregelt werden. Ist der Vorsteher des Kultusvereins mit dieser Ordnung nicht einverstanden, so kann er binnen 14 Tagen Einspruch zum Präfekten erheben. — Die Glocken dürfen auch zu weltlichen Zwecken gebraucht werden im Falle einer Gemeingefahr, wo schleunige Hilfe nottut, oder nach dem Ortsgebrauch als Zeichen für die Schulkinder, wenn der Unterricht beginnt, oder während der Weinlese, um Feierabend zu läuten, oder um Sitzungen des Gemeinderates anzukündigen und aus ähnlichen Anlässen. Darum kann auch der Bürgermeister einen Schlüssel zum Glockenturm verlangen, und es muß ihm sogar ein Schlüssel der Kirche selbst ausgehändigt werden, wenn man zum Glockenturm nur durch die Kirche gelangen kann. Um einem Irrtum zu steuern, sei hier bemerkt, daß die Kirche zu jeder Tageszeit vom Pfarrer oder bezw. vom Vorsteher des Kultusvereins verschlossen werden kann; wenn wir vorhin von der Öffentlichkeit des Gottesdienstes und davon sprachen, daß jedermann der Zutritt freistehe und nicht verwehrt werden dürfe (Art. 25), so bezieht sich diese Offenhaltung der Kirche nur auf die Stunden des Gottesdienstes. Der Bürgermeister darf aber seinen Schlüssel nur zum Zweck des gesetzlich erlaubten Läutens und zur Instandhaltung der Kirchenuhr gebrauchen.

Wir gehen zur 4. Gruppe, zum religiösen Schulunterricht, über. Die dritte Republik hat systematisch die Trennung der Schule von der Kirche durchgeführt. Kirchliche, von Orden geleitete Schulen waren gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts hauptsächlich wegen ihrer Billigkeit gerne besucht worden; aber schon im Jahre 1904 hat man sie aufgehoben; zugleich wurde den Orden jede Art von Schulunterricht verboten. Die staatlichen und Gemeindeschulen hatten keinen

Digitized by Google

obligatorischen Religionsunterricht mehr. Durch Artikel 30 des Trennungsgesetzes wurde nun das hier grundlegende Gesetz vom 28. März 1882 ausdrücklich aufrecht erhalten. Demnach sollen die öffentlichen Schulen wöchentlich außer dem Sonntag noch einen Tag freigeben, um es den Eltern zu ermöglichen, ihren Kindern außerhalb der Schulgebäude Religionsunterricht erteilen zu lassen. Aber hier wie in den Privatschulen ist der Religionsunterricht nur fakultativ.

§ 9. Strafbestimmungen.

Gegen die Verletzung einer der vorstehenden Bestimmungen droht das Separationsgesetz Strafen an.

Wenn in einer einem Kultusverein gehörigen oder zur Verfügung gestellten Kirche der Gottesdienst unter Ausschluß der Öffentlichkeit gefeiert oder wenn in einem gewöhnlich dem Gottesdienst dienenden Raum eine politische Versammlung abgehalten wird, wenn externe Veranstaltungen wie Prozessionen u. s. w. trotz des Verbotes der Gemeindebehörde stattfinden, so wird bestraft 1. der Veranstalter, 2. der amtierende Geistliche, 3. wenn es sich um eine Versammlung in geschlossenem Raume handelt, auch derjenige, welcher das Lokal zur Verfügung gestellt hat, also meistenteils der Kultusverein.

Neben diesen allgemeinen Religionsdelikten gibt es noch eine Anzahl von strafbaren Handlungen, deren sich nur ein Geistlicher schuldig machen kann; sie werden namentlich in den beiden Artikeln 34 u. 35 des Ges. v. 9. Dezember 1905 aufgezählt: „Jeder Kultusdiener, der an Orten, wo sein Kultus ausgeübt wird, öffentlich durch Reden, durch Vorlesen, durch Verteilen von Schriftstücken oder durch Anschlag einen mit einem öffentlichen Amt betrauten Bürger beschimpft oder verleumdet, wird mit einer Geldbuße von 500—3000 Frs. und mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr oder mit einer dieser beiden Strafen allein bestraft". Es ist nicht erforderlich, daß sich die Beleidigung oder Verleumdung gerade auf das Amt des betreffenden Bürgers bezieht. Bezieht sich die Verleumdung auf Diensthandlungen des Angegriffenen, so kann der Kultusdiener sich durch den Wahrheitsbeweis, der vor dem Zuchtpolizeigericht in gewissen Formen (Art. 52 des Gesetzes vom 29. Juli 1881) erbracht wird, decken.

Artikel 35 des Trennungsgesetzes sagt: „Wenn eine an einer Kultusstätte gehaltene Rede, oder ein dort öffentlich angeschlagenes oder verteiltes Schriftstück eine unmittelbare Aufforderung zum Widerstand gegen die Ausführung der Gesetze oder gegen die gesetzlichen Handlungen der öffentlichen Behörden enthält, oder wenn sie darauf gerichtet sind, einen Teil der Bürger gegen die andern zum Aufstand oder unter die Waffen zu rufen, so wird der schuldige Kultusdiener mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, unbeschadet der Strafen für „Teilnahme" in dem Fall, daß die Aufforderung den Aufruhr, Aufstand oder Bürgerkrieg zur Folge gehabt hat." — Zur Auslegung des Begriffs „Rede" wird bemerkt, daß

Digitized by Google

es nicht gerade erforderlich ist, daß der Geistliche etwa eine Predigt halte, sondern daß schon wenige unvorbereitet und spontan ausgesprochene Worte genügen.

Wenn ein Priester nach diesen Artikeln 34 und 35 verurteilt wird, hören kraft Gesetzes die Pensionen und Zuwendungen auf, deren er sich eventuell nach Artikel 11 erfreut.

Ferner haftet in den Fällen der beiden genannten Artikel und in dem Fall, daß in einem Kultusgebäude eine politische Versammlung, oder daß ein Gottesdienst in Widerspruch mit den Gesetzen abgehalten wird, jener Kultusverein, in dessen Räumen die Gesetzesverletzung begangen wurde, zivilrechtlich für die Einbringung der Geldstrafe und für sonstige zivilrechtliche Ansprüche aus Schadensersatz wegen Sachbeschädigung oder Körperverletzung, die infolge der Gesetzwidrigkeit entstanden sind.

Interessant ist ferner die Stellung des Staates zur kirchlichen Trauung. In der Kammer sprach man davon, daß die ganz indifferente Stellung des Staates zur Kirche und zur Kultusausübung die Aufhebung der Artikel 199 und 200 des code pénal erforderten, welche einen Geistlichen mit Strafe bedrohen, der zur Zeremonie einer religiösen Eheschließung schreitet, bevor die Ehe zivilrechtlich geschlossen ist. Mit Recht wurde aber dagegen geltend gemacht, daß die Akte der kirchlichen Eheschließung weit mehr als eine einfache Kultusausübung bedeuteten. Das hat ja auch die Kirche selbst von jeher anerkannt und zugegeben. Daher kann nicht davon die Rede sein, daß mit Rücksicht auf die garantierte Freiheit der Kultusausübung die religiöse Trauung freigegeben werde. Ein darauf gerichteter Antrag wurde denn auch von der Kammer abgelehnt.

Endlich kann sich ein Geistlicher auch noch dadurch strafbar machen, daß er während der Schulstunden an die Schulkinder religiösen Unterricht erteilt; daß das verboten ist, haben wir oben schon gesehen.

Die Strafvorschriften des Separationsgesetzes richten sich nicht nur gegen die Diener der Kirche, sondern im Interesse der Gewissens- und Kultusfreiheit namentlich auch gegen die Laien. „Mit Geldbuße von 16 bis 200 Frs. und mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 2 Monaten oder mit einer von diesen beiden Strafen werden diejenigen bestraft, die jemand, sei es durch Tätlichkeiten, Anwendung von Gewalt oder Drohungen, oder indem sie ihm Furcht vor dem Verlust seiner Stellung oder Schädigung seiner Person, seiner Familie oder seines Vermögens einflößen, dazu bestimmt haben, einen Kultus auszuüben oder sich seiner Ausübung zu enthalten, einem Kultusverein als Mitglied anzugehören oder aus ihm auszutreten, sowie zu den Unterhaltskosten eines Kultus beizusteuern oder nicht" (Art. 31). Damit hier aber Strafe eintreten kann, wird verlangt, daß die betreffende Person sich auch wirklich dem Willen des Einwirkenden gefügt hat. — Die einfache „Bekehrung", die nur mit den Mitteln der Überredung wirkt, fällt nicht unter diese Strafbestimmung. — Artikel 32 bedroht „mit den gleichen Strafen diejenigen, welche Kultushandlungen durch Erregung von Unruhe oder Unordnung in

Digitized by Google

den zu diesen Handlungen gebrauchten Räumen verhindert, verzögert oder unterbrochen haben". „Diese Strafbestimmungen, fährt Artikel 33 fort, finden nur Anwendung auf Unruhen, Beschimpfungen oder Tätlichkeiten, die nach ihrer Art oder nach den Umständen nicht zu schweren Strafen Veranlassung geben."

Bei allen diesen Strafen für Religionsdelikte können aber die „mildernden Umstände" des Artikels 463 des code pénal eventuell ganz bedeutende Herabminderung der Strafe herbeiführen; daneben gilt auch noch das Gesetz vom 26. März 1891, wonach der Strafvollzug bei einem zu Gefängnis oder Geldstrafe Verurteilten, der noch nicht mit Gefängnis wegen eines Vergehens oder Verbrechens des gemeinen Rechts vorbestraft ist, auf 5 Jahre hinausgeschoben werden kann. Wird der Betreffende während dieser Zeit nicht wiederum zu Gefängnis oder zu einer schwereren Strafe wegen eines Vergehens oder Verbrechens des gemeinen Rechts verurteilt, so gilt seine ursprüngliche Verurteilung als nicht erfolgt. Diese Bestimmung und die mildernden Umstände sind aber, wie schon bemerkt, keineswegs nur Eigentümlichkeiten der Kultusdelikte.

C. Das Kirchengut.

§ 10. Das Kirchengut vor dem Trennungsgesetz von 1905.

Der Mittelpunkt der französischen Trennungsgesetzgebung ist die Behandlung des Kirchenguts. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß gerade das Kirchengut die Stelle ist, an der sich die Interessen der materiellen Staaten und der ideellen Kirche von jeher berührt oder gekreuzt haben. In je höherem Maße die Kirche im Laufe der Jahrhunderte ihre Hand nach den Temporalien ausstreckte, desto mehr wurden diese dem Staat ein Dorn im Auge. Deswegen läßt es sich begreifen, daß bei einer Trennung des Staates von der Kirche die Vermögensauseinandersetzung schwerlich zur Befriedigung beider Teile gelöst werden wird. In Frankreich aber haben die politischen Verhältnisse der Behandlung des Kirchenguts ganz besondere Schwierigkeiten bereitet, die wir im folgenden darzustellen haben.

Bevor wir den Einfluß der Separation auf das Kirchengut betrachten, empfiehlt es sich des besseren Verständnisses wegen, einen Blick in die Zeit vor dem Trennungsgesetz zu tun. Dabei können wir uns natürlich nicht mit einer ausführlichen Darstellung des in Geltung gewesenen kirchlichen Vermögensrechts befassen, wir können auch ungemein einschneidende Streitfragen nur kurz berühren und müssen uns gerade dabei auf den Standpunkt stellen, den der französische Gesetzgeber des Jahres 1905 zu jenen Streitfragen eingenommen hat, damit uns der Aufbau des Trennungsgesetzes auf dem bereits Vorhandenen als Grundlage klar wird; in den Geist dieses Gesetzes einzudringen, ist ja unser Versuch.

Digitized by Google

Die französische Revolution hatte ihre Neugestaltung des staatlichen und bürgerlichen Lebens auch auf die Kirche angewendet. Mit der Idee der Loslösung des Staats von der Kirche ging der Wunsch, durch das reiche Kirchenvermögen den Staatsfinanzen wieder aufzuhelfen, Hand in Hand. So kam es, daß das Christentum in Frankreich abgeschafft und alles Kirchengut einfach eingezogen wurde. Daß die Säkularisation damals nicht in der ruhigen und durchdachten Weise vorgenommen wurde, wie in den gegenwärtigen Tagen, können wir uns leicht denken, wenn wir uns daran erinnern, mit welch unwiderstehlicher Vehemenz die Revolution alles Bestehende über den Haufen warf. Neue Ideen über die Stellung von Kirche und Staat hatten die meisten Köpfe verwirrt, und so trägt die Säkularisationsgesetzgebung der Revolution die Spuren der Übereilung in Unklarheit an sich.

Mit den Worten: tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation hat sich am 2. November 1789 die Verweltlichung des Kirchengutes vollzogen. Die Nationalversammlung dachte wohl kaum daran, welche Schwierigkeiten sie durch diesen Text den Interpreten — Gelehrten und Gerichtshöfen — des folgenden Jahrhunderts bereitete. Was war der eigentliche Sinn dieser Worte „sont à la disposition etc.“? Es macht nämlich einen wichtigen Unterschied, ob wir sie so deuten wollen, daß sie sagten: „... werden bezw. sind Eigentum der Nation“, oder ob wir ihnen nur den Sinn unterlegen: „Sämtliches Kirchengut steht der Nation zur Verfügung“ d. h. darf von der Nation zu ihren Zwecken benützt werden; im ersteren Fall wäre davon die Rede, wer Eigentümer, im letzteren nur, wer Benützungsberechtigter sein soll; Eigentum und Nießbrauch oder Benützungsrecht sind hier streng auseinander zu halten. — Vor der Revolution war die Kirche unzweifelhaft Eigentümerin und Nießbraucherin all jener Vermögenskomplexe, die man zusammen als „Kirchengut“ bezeichnet. Die erste Republick hatte dem Christentum entsagt und einen neuen Kult der Göttin Vernunft eingeführt; folgerichtig wollte sie Eigentum und Nießbrauch des Kirchenguts verstaatlicht bezw. großenteils der neuen Staatsreligion zugewiesen sehen. Dennoch wollten Mirabeau und seine Genossen nicht rundweg aussprechen, daß sämtliches Kirchengut nunmehr an den Staat als an einen neuen Herrn übergehen solle, sondern man stellte die Theorie auf, daß sämtliches Kirchengut schon an sich Eigentum der Nation sei und von jeher gewesen sei, und daß nur sein Nießbrauch bisher der Kirche überlassen war. Allein diese Theorie des Nationaleigentums bedeutet nichts anderes als eine verschleierte Säkularisation; anstatt zu sagen: „ich nehme mir das Kirchengut“, sagte die Nation: „es gehört mir schon, und darum brauche ich es mir nicht erst zu nehmen.“ Gibt man das Vorhandensein jener Nationaleigentumstheorie zu, dann bedeuten die Worte: sont à la disposition de la nation nur, daß jetzt der kirchliche Nießbrauch enden und die Nation die freie Verfügung über ihr Eigentum bekommen soll.

Die Stürme der Revolution waren verrauscht und Napoleon

Digitized by Google

begann als erster Konsul dem französischen Volke ein geordnetes Staatswesen zu schenken. So knüpfte er auch wieder Beziehungen mit Rom an, welche das Konkordat und das Gesetz vom 18 germinal X (= 29. März 1802) zur Folge hatten. In diesem Gesetz wurden alle Kirchengebäude, soweit sie während der vorhergehenden Zeit nicht veräußert worden waren, der Verfügung (disposition) der Bischöfe zurückgegeben. Wieder ist die Rede von disposition, und man wird nicht fehlgehen, wenn man diesen Worten dieselbe Bedeutung gibt wie denen des Jahres 1793; haben wir dort gesagt: Das Kirchengut wurde der Nation zur Verfügung gestellt, ohne daß dabei die Eigentumsfrage berührt ward, so sagen wir jetzt: im Jahre 1802 wurden die Kirchengebäude den Bischöfen bezw. der Kirche wieder zur Verfügung gestellt, während das Eigentum bei der Nation blieb.

So einfach und klar diese Dinge zu sein scheinen, so haben sie dennoch von verschiedenen Seiten wohlbegründete Angriffe erfahren, und es waren bis 1905 Theorie und Rechtsprechung darüber nicht einig, wem das Eigentum der im Gesetz vom 18 germinal X restituierten Kirchengebäuden zustehe, ob einerseits dem Staat, den Departements und politischen Gemeinden oder andererseits der Kirche d. h. den „öffentlichen Kultusanstalten". Man konnte sich eben über die Auslegung obiger Worte nicht einigen; die einen erblickten in dem „sont à la disposition" eine Eigentums-, die anderen lediglich eine Gebrauchsübertragung[1]). Das Separationsgesetz hat den alten Streit zugunsten des Staates, Departements und der politischen Gemeinden entschieden. Darum wollen wir der folgenden Betrachtung der Organisation der französischen Kirche bezüglich des Kirchenguts vor 1905 diese Anschauung zugrunde legen, ohne daß wir prüfen, ob der Gesetzgeber die Streitfrage richtig beantwortet hat.

Bisher haben wir nur gesehen, daß die Kirchengebäude nach der Revolution restituiert wurden; ihnen folgten auch die übrigen Kirchengüter, die man eingezogen und nicht veräußert hatte, in den ersten Jahren des 19. Jahrh. nach. Die Kirche lebte wieder neu empor und begann alsbald neues Kirchengut zu erwerben. Eigentümer und Verwalter dieser Vermögensmassen wurden die öffentlichen Kultusanstalten, die „établissements publics du culte". Sie sind juristische Personen und als solche eigentumsfähig. Unter ihnen kommt den durch Dekret vom 30. Dezember 1809 organisierten Kirchenfabriken die größte Bedeutung zu. Ihre Aufgabe war, die Unterhaltung der Gotteshäuser zu überwachen, das Kirchengut und namentlich alle Fonds zu verwalten, gesetzlich erlaubte Steuern zu erheben, kurz für die regelmäßige und würdige Kultusausübung zu sorgen, ihr die materiellen Grundlagen zu schaffen und zu erhalten. Die „Fabrik" ist ein aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern einer Glaubensgemeinde bestehender Ausschuß und setzt sich zusammen aus 2 Kollegien, nämlich aus dem Fabrikrat zu 5—9 Räten, zu welchen jeweils noch

---

[1]) Vgl. darüber: Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II, 335 ff.

Digitized by Google

Pfarrer und Bürgermeister hinzutreten, und aus dem Kirchenvorstand (bureau des marguilliers), der sich seinerseits wieder aus dem Pfarrer und 3 Mitgliedern des Fabrikrates zusammensetzt. Außer Pfarrer und Bürgermeister werden die andern Mitglieder dieser Kollegien auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt.

Zur Kultusausübung war in jeder Pfarrei ein Gotteshaus, in jedem Bistum eine Kathedrale vorhanden. Stammten sie noch aus der Zeit der Restitution zu Anfang des 19. Jahrh., so gehörten die Kathedralkirchen dem Staat, die Pfarrkirchen den politischen Gemeinden; so sagte wenigstens die herrschende Meinung, der das Separationsgesetz beigetreten ist. Gotteshäuser, die nach der Restitution erbaut wurden, gehörten den Fabriken oder den Gemeinden oder sonst jemanden, je nachdem sie von dieser oder jener gebaut oder erworben worden waren. An solchen Kirchen gab es vielfach Privatnutzungsrechte für Personen, die durch irgendeine fromme Stiftung oder durch andere Verdienste sich einen Anspruch darauf erworben hatten.

Sämtliche vorkonkordatlichen und ein großer Teil der nachkonkordatlichen, und somit weitaus die Mehrzahl aller in Frankreich um 1905 vorhandenen Pfarrkirchen waren Gemeindeeigentum; jedoch waren die politischen Gemeinden in ihrem Eigentum in der Art beschränkt, daß sie ihre Gotteshäuser den Kirchengesellschaften zum Gebrauch überlassen mußten und dieselben nicht ihrem Zweck, der Kultusausübung, entfremden konnten. Für notwendig werdende Reparaturen mußte die Fabrik aufkommen, nur große Reparaturausgaben trugen beim Fehlen der nötigen Geldmittel in der Fabrikkasse die politischen Gemeinden. Gleichzeitig mit dem Kirchengebäude war im Jahr 1802 das in ihm befindliche Inventar zum gottesdienstlichen Gebrauch restituiert worden. Inventarstücke, die später von der Fabrik erworben und in der Kirche untergebracht wurden wie z. B. Glocken, gehörten der Fabrik. Außerdem durften auch mit Einwilligung des Pfarres Privatgegenstände, wie die Fahnen einer Bruderschaft, in den Kirchen aufbewahrt werden. So kommt es, daß es praktisch bei der später zu schildernden Inventarisierung oft sehr schwer war, den Herrn eines in einer Kirche befindlichen Gegenstandes zu ermitteln.

Zur Aufbringung der von Gottesdienst und Kultusausübung überhaupt verursachten Kosten standen den Fabriken mehrere Wege offen. Zunächst hatten sie den Ertrag ihres eigenen Vermögens, teils des nach der Revolution zurückerstatteten, teils des neu erworbenen; die Gläubigen durften auch durch fromme Stiftungen das Kirchengut vermehren; schließlich konnten auch noch für gewisse religiöse Zeremonien Gebühren erhoben, Kirchenstühle vermietet und Kollekten veranstaltet werden.

Wenn wir oben sagten, daß die Fabriken dazu berufen waren, für die materielle Grundlage der Kultusausübung zu sorgen, so könnte man zur Anschauung kommen, daß sie auch für Anstellung und Lebensunterhalt der Kultusdiener, deren die Kultusausübung nicht entbehren kann, hätten aufkommen müssen. Dem ist aber nicht so; diese Auf-

Digitized by Google

gabe fiel ihnen primär wenigstens nicht zu. Wir wissen bereits, daß es der Staat selbst übernommen hatte, den Geistlichen Gehälter auszuzahlen, die jedoch nicht übermäßig hoch waren; zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage hatte man deshalb eine weitere Art von juristischen Personen geschaffen, die Pfarr- und Bischofspfründen: mense curiale und episcopale. Die gesetzlichen Vertreter dieser Anstalten waren Pfarrer und Bischof.

Unter den Gütern die ihnen zum Lebensunterhalt dienten, nehmen das Pfarrhaus und das bischöfliche bezw. erzbischöfliche Palais eine Sonderstellung ein. Wir unterscheiden bei diesen wiederum wie bei den Gotteshäusern, ob sie aus der Zeit vor dem Jahre X (= 1802) oder aus späterer Zeit stammen. Erstere wurden nach der Revolution der Kirche zum Gebrauch restituiert, ihr Eigentümer blieb ebenfalls der Staat bezw. bei Pfarrhäusern die politische Gemeinde. Die nach 1802 gebauten oder erworbenen Pfarrhäuser mit den dazu gehörigen Gärten waren Eigentum der Mense, Fabrik, politischen Gemeinde, je nachdem sie von der einen oder andern gebaut oder erworben worden waren. Da seit der Restitution den politischen Gemeinden die Pflicht oblag, mangels eines Pfarrhauses dem Pfarrer eine Wohnung zu schaffen (article organique du culte catholique 73 im Gesetz vom 18 germinal X), ist die Mehrzahl der nach 1802 gebauten Pfarrhäuser Gemeindeeigentum geworden. Der Pfarrer hat einen gesetzlichen Nießbrauch und kann in seinem Recht nicht geschmälert werden. Möbel und sonstiger Hausrat waren meist Privateigentum des Pfarrers; er trug die kleineren, wiederkehrenden Unterhaltsausgaben, während die größeren Reparaturen nicht der Gemeinde, sondern der Fabrik zur Last fielen.

Der Rest des in Frankreich bis 1905 vorhanden gewesenen Kirchenguts verteilt sich schließlich auf einige andere Arten von juristischen Personen, von denen besonders die Mensen der Domkapitel (mense capitulaire), die Hilfskassen für alte und schwache Priester, die großen und kleinen Seminare, von denen erstere zur Ausbildung junger Geistlicher dienten, letztere aber Schulen waren, die Presbyterialräte und Konsistorien der protestantischen und des israelitischen Bekenntnisses zu erwähnen sind.

Für das Vermögen all dieser établissements ecclésiastiques mußten Inventarverzeichnisse errichtet werden, und die Verwalter in gewissen Zeiträumen Rechnung legen. Zum entgeltlichen Erwerb einer Liegenschaft und zu unentgeltlichem Erwerb größeren Umfangs überhaupt war staatliche Genehmigung erforderlich; sie wurde versagt, wenn die in Frage stehenden Erwerbsobjekte nicht zu dem Zweck paßten, den die betreffende Kultusanstalt ihrer Bestimmung gemäß verfolgen mußte.

§ 11. Auflösung und provisorisches Fortbestehen der Kultusanstalten.

Alle öffentlichen Kultusanstalten, die Träger des gesamten Kirchenvermögens werden durch Artikel 2 des Separationsgesetzes aufgehoben,

Digitized by Google

ihre juristische Persönlichkeit wird vernichtet. Sie können sich nicht einmal selbständig einen Erben aussuchen oder schaffen; denn unter keiner Form dürfen sie mehr weiterleben. Sie wurden das Opfer des ersten Grundsatzes des Trennungsgesetzes: „Die Republik anerkennt, besoldet oder unterstützt keinen Kult". Danach konnte es auch keine öffentliche Anstalt mehr geben, die dazu geschaffen war, die öffentliche Kultusausübung zu garantieren.

Was sollte aber mit dem Kirchengut geschehen, wenn sein bisheriger Herr vernichtet sein würde? Im Anschluß an diese Frage wurden in der Kammer der Deputierten die verschiedensten Ansichten über die Art des kirchlichen Eigentums überhaupt laut. Neben denen, die der Kirche ein ganz gewöhnliches Eigentum am Kirchengut zusprachen, behaupteten andere Abgeordnete, alles sogen. Kirchengut gehöre dem Staat, die Kirchenanstalten besäßen es nur für den Saat. Wieder ein anderer meinte, die ganze Eigentumsfrage gehöre gar nicht vor die Volksvertretung, sondern vor die Gerichte; ein Dritter behauptete schließlich: das Kirchengut gehöre eigentlich der Allgemeinheit, dem Staat, der die Aufgabe hat, seine Verwendung zu dem ihm bestimmten gottesdienstlichen Zweck zu überwachen; die Kirchenanstalten erschienen zwar gegenüber anderen juristischen Personen oder Privatleuten als Eigentümer, gegenüber dem Staat aber seien sie nur Mittelspersonen, die es verwalten.

Trotz all dieser kirchenfeindlichen Ansichten gedachte die Regierung nicht so rücksichtslos zu verfahren wie es die Revolution getan hatte, nämlich das ganze Kirchengut offen oder versteckt zu säkularisieren, sondern sie wollte vielmehr den Kultusanstalten einen Nachfolger schaffen in der Gestalt von Kultusvereinen; auf sie sollte der größte Teil des vorhandenen Kirchenguts mit sämtlichen Schulden der Kultusanstalten übergehen. Da aber die Kultusvereine zu ihrer Entstehung notwendig einer gewissen Spanne Zeit bedurften, so wurde den aufgelösten Kultusanstalten noch eine kurze provisorische Lebensdauer verliehen, innerhalb welcher die Eigentumsübertragung von statten gehen sollte. Wir müssen jedoch daran festhalten, daß trotz des vorübergehenden Fortbestehens tatsächlich die alten Träger des Kirchengutes vernichtet worden sind, bevor noch neue vorhanden gewesen waren; ihre Entstehung war aber von allem Anfang an schon sehr in Frage gestellt, da man befürchten mußte, die Kirche würde sich ihr widersetzen, bezw. den Übergang des Kirchenvermögens auf sie mit allen Mitteln zu verhindern suchen. Die Regierung hat deshalb auch für diesen Fall ihre Maßnahmen getroffen, deren Wesen und Wert wir im folgenden würdigen werden.

§ 12. Verzeichnisse des Kirchenguts.

Zu allererst galt es, sich möglichste Klarheit über die vorhandenen Massen zu verschaffen, um einesteils eine gewisse Klasse von Gegenständen aus dem Kirchenvermögen ganz oder teilweise ausscheiden zu

Digitized by Google

können, und anderenteils um zu verhüten, daß Teile des vorhandenen Gutes durch irgendwelche Mittel von seiten der Kirche aus der allgemeinen Umwälzung gerettet d. h. den zu bildenden Kultusvereinen vorenthalten würden.

Besonders dem letzteren Zweck diente die in Artikel 3 vorgeschriebene Inventarisierung, d. i. Aufstellung eines Güterverzeichnisses. Ursprünglich sollte sich die Übertragung von den Kultusanstalten auf die Kultusvereine ohne staatliche Einmischung vollziehen. Aber gar bald wurde man sich klar, daß ohne energische staatliche Vermittlung die Güterübertragung in der Weise und in der Zeit, wie sie der Staat wollte, nie zustande kommen würde. Außerdem war ein genaues Güterverzeichnis unerläßlich für den Fall, daß es zur Bildung von Kultusvereinen überhaupt nicht käme; denn dann waren als Erben die politischen Gemeinden vorgesehen, und damit diese ihr Erbe auch tatsächlich antreten konnten, mußten sie doch wissen, was alles zur Erbschaft gehörte.

Deswegen mußten Beamte der staatlichen Domänenverwaltung unterstützt von andern staatlichen Hilfskräften den Übergang durch Inventaraufnahme vorbereiten. Sie hatten den Vertretern der öffentlichen Kultusanstalten Tag und Stunde der Inventarisation und der damit verknüpften mündlichen Verhandlung in dem zu inventarisierenden Gebäude anzuzeigen. Vertreter der Fabrik sind der Pfarrer und der Präsident des bureau des marguilliers, Vertreter, der Mensen der Titular u. s. w. (vgl. décret v. 2. Dezember 1905 Artikel 2).

Natürlich konnten diese Personen nicht gezwungen werden zu sprechen oder zu verhandeln, ja nicht einmal zu erscheinen. Waren sie nicht erschienen, so konnte auch ohne sie zur Inventarisierung geschritten werden; in diesem Fall waren jedoch zwei Zeugen beizuziehen.

Die Inventarisierung umfaßt 1. alle Mobilien und Immobilien, deren Eigentümer die Kultusanstalten sind, 2. auch jene Güter, deren Eigentümer Staat, Departement oder Gemeinde zum Teil noch von der Zeit der Revolution her sind, und deren Nutznießung den Kultusanstalten überlassen war, also insbesondere Kirchengebäude, Pfarrhäuser u. s. w.

Die Inventariesierung ist beschreibend und schätzend, d. h. neben der genauen Bezeichnung der Gegenstände muß auch noch ihr Wert schätzungsweise angegeben werden. Zu diesem Behufe haben die Beamten das Recht, alle diesbezüglichen Urkunden einzusehen. — Über die Form der Inventarisierungsprotokolle und über die Anwesenheit anderer Personen, namentlich der Bürgermeister, geben ein règlement d'aministration publique vom 29. Dezember 1905 und ein circulaire ministérielle aux préfets vom 30. Dezember 1905 eine Reihe von Vorschriften, die wir übergehen können. Es sei jedoch noch bemerkt, daß aus den Protokollen ersichtlich sein muß, ob die betreffenden Kirchengüter vom Staat herstammen und ob sie mit einer frommen Stiftung belastet sind, ferner, wenn sie nicht vom Staat


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

herstammen, ob sie einem wohltätigen oder sonst der Ausübung des Kultes fremden Zweck dienen; das muß man nämlich wissen im Interesse der Art. 2 Abs. 1 und Art. 7, auf die wir später zurückkommen müssen.

Im übrigen hat die Inventarisierung nur den Zweck, einen Einblick in das Vorhandene zu schaffen, ohne daß sie irgendwelche Rechte begründet, oder bestehende Rechte abändert; wenn z. B. ein in Privateigentum stehender Gegenstand — die Fahne einer Bruderschaft — im Inventarverzeichnis irrtümlich als Fabrikeigentum bezeichnet wird, so hört er deshalb nicht auf, Privateigentum zu sein. Derartige Irrtümer sind häufig vorgekommen, wie überhaupt die Inventarverzeichnisse bei der großen Zahl der zu inventarisierenden Gebäude — über 38000 — und bei dem oft heftigen Widerstand seitens der Kultusdiener und der gereizten Landbevölkerung Anspruch auf Genauigkeit nicht erheben können.

Diente die Inventerisierung dazu, einen Gesamtüberblick über das vorhandene Vermögen zu gewinnen, so handelt es sich bei der Klassifizierung darum, historisch oder künstlerisch wertvolle Teile des Kirchenvermögens dem Verkehr zu entziehen und der Nation den Zutritt zu solchen Wertsstücken zu sichern.

Das Institut der Klassifizierung ist keineswegs eine Schöpfung des Trennungsgesetzes, sondern stammt vielmehr bereits aus dem Jahr 1887; die Klassifizierung war jedoch nicht immer mit der nötigen Energie betrieben worden, und deshalb nahm der Gesetzgeber die Gelegenheit wahr, sie wieder etwas aufzufrischen.

Ihr Wesen ist folgendes: alle historisch oder künstlerisch bedeutenden Gegenstände, auch Teile von Archiven und Bibliotheken, die den Kultusvereinen aus dem Eigentum der aufgelösten Kultusanstalten übertragen werden, sowie auch jene Kultusgebäude oder Teile derselben, die Eigentum des Staates, Departements oder der Gemeinden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen, und sind dadurch unveräußerlich und unübertragbar geworden. Ausnahmsweise kann der Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste seine Einwilligung zur Veräußerung geben; in solchen Fällen werden 1. den Kultusvereinen, 2. den Gemeinden, 3. den Departements, 4. den Museen und Gesellschaften für Kunst und Archäologie und 5. dem Staat Vorkaufsrechte eingeräumt. Wenn keiner von diesen 5 Berechtigten von seiner Vergünstigung Gebrauch macht, ist der Verkauf frei; es ist aber dem Käufer eines klassifizierten Gegenstandes verboten, ihn über die Grenzen Frankreichs hinauszubringen (Artikel 17). Die Zuwiderhandlung macht strafbar.

Die Klassifizierung vollzieht sich unter Mitwirkung staatlicher Behörden.

In Erkenntnis des hohen bildenden Werts, den edle Werke der Kunst und Denkmäler der vaterländischen Geschichte für die breite Masse der Bevölkerung haben, hat das Gesetz angeordnet, daß der Besuch klassifizierter Gebäude jedermann frei steht, ohne daß ein Eintrittsgeld in irgendwelcher Form erhoben werden darf. Um

Digitized by Google

übrigens dadurch keine Störungen gottesdienstlicher Handlungen hervorzurufen, hat der Artikel 29 des décret vom 16. März 1906 bestimmt, daß die Kultusvereine zum mindesten einige Stunden täglich die klassifizierten Kirchen dem öffentlichen Besuche freihalten und diese Zeit bekannt geben sollten.

Geldstrafen von 100 bis 10000 Frs. und Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten sollen die Durchführung der Klassifizierung und die Erhaltung klassifizierter Gegenstände garantieren.

§ 13. Kirchengut, das für die Kultusvereine bestimmt war.

„Kirchengut" (biens ecclésiastiques) ist die Gesamtheit aller jener Vermögensmassen, deren Rechtsträger die Kirche in der Gestalt ihrer zahlreichen kleineren Rechtssubjekte, der Fabriken, Mensen u. s. w., ist. Nach dieser Begriffsbestimmung sind die nach der Revolution der Kirche zur Disposition zurückerstatteten Kultusgebäude nicht mehr als Kirchengut zu betrachten. Wenn wir aber trotzdem dieses Staats- und bezw. Gemeindegut an dieser Stelle unter dem vom „Kirchengut" handelnden Abschnitt betrachten, so haben wir dazu eine gewisse Berechtigung im Hinblick darauf, daß bis 1905 der Charakter jener Gebäude als weltliches Eigentum sehr bestritten war; selbst jene Leute, die sich zugunsten des Staates und der Gemeinden entschieden hatten, gaben doch zum mindesten zu, daß man es wenigstens mit weltlichen Eigentum ganz besonderer Art zu tun habe, nachdem die Kirchengebäude, zwar dem Staat u. s. w. gehörig, dennoch unbestritten dem Verkehr entzogen waren und im Dienste der Kirche standen.

So scheidet sich denn, bei der Frage nach dem Schicksal des Kirchenvermögens im weiteren Sinn, die ganze in Betracht kommende Masse in 2 Gruppen: das uneigentliche Kirchenvermögen, an welchem der Kirche nicht das Eigentum, sondern nur ein weitgehendes Gebrauchsrecht zustand, und das eigentliche, staatlich anerkannte Kirchengut, dessen Eigentümer und Verwalter die aufgelösten Kultusanstalten waren. Dieses letztere wird vom Separationsgesetz nicht gleichmäßig behandelt: ein Teil wird verstaatlicht, der andere Teil bleibt der Kirche und soll auf die gesetzlichen Erben der Kultusanstalten, die Kultusvereine, übergehen.

Bei diesem Teil wollen wir beginnen; wir wollen untersuchen, wie der Gesetzgeber den Übergang bewerkstelligen wollte, wir sagen wollte, denn seine Pläne wurden dadurch vereitelt, daß die Katholiken dem Verbote des Papstes entsprechend keine Kultusvereine bildeten.

Die Regel ist, daß alle bewegliche und unbewegliche Habe der Kultusanstalten an einen oder an mehrere Kultusvereine übertragen wird, die sich im Bezirk der alten Kultusanstalten gebildet haben. Da die neuen Vereine nicht genau an die Stelle jeder ehemaligen Kultusanstalt treten mußten, so wären regelmäßig die Güter mehrerer

Digitized by Google

Kultusanstalten ganz oder teilweise einem und demselben Kultusverein zugeflossen, und für den Fall, daß ein Kultusverein sich freiwillig wieder auflöste, sollte sein Vermögen benachbarten Vereinen ähnlicher Art zugewiesen werden. Die Schwierigkeiten und Prozesse, die daraus entstanden wären, und welche der Verwaltungsgerichtshof des Staatsrats hätte entscheiden sollen, sind nun nachträglich aus dem eben genannten Grund der Nichtbildung von Vereinen erspart worden.

Der Kultusverein wäre Eigentümer des übertragenen Kirchenvermögens geworden, allein er durfte es seiner gottesdienstlichen Bestimmung nicht entziehen; denn „le contrôle de l'Etat sur le patrimoine ecclésiastique doit persister en régime de séparation, quoique dans une mesure moindre" (Kultusminister Briand). Ferner steht es den Vereinen zwar frei, Mobilien und Immobilien beliebig zu veräußern, nur müssen sie den dafür erzielten Erlös in Staatspapieren anlegen, damit sich das Kirchengut nicht mindern kann. Solche Eigentumsbeschränkungen lassen sich vom Standpunkt einer vollkommenen Trennung der Kirche vom Staat schwerlich rechtfertigen; man sieht eben daran, daß die Separation auch ihre Grenzen hat.

Was nun die Übertragung selbst betrifft, so erwartet man, nachdem Artikel 2 die Kultusanstalten kurzerhand aufgehoben hat, daß der Staat die frei gewordenen Güter einstweilen in seine Verwaltung nimmt und dann, wenn sich Kultusvereine gebildet haben, diesen persönlich überträgt. Dahin ging auch ein von verschiedenen Seiten in der Kammer gemachter Vorschlag, den man jedoch wieder fallen ließ. Die Vertreter der Kultusanstalten selbst sollten den Vertretern der Kultusvereine ihre Habe übertragen; zu diesem Behufe schenkte man den Anstalten noch eine provisorische Lebensdauer, weil man den Vereinen Zeit zu ihrer Entstehung lassen wollte.

Die Zeitspanne, innerhalb welcher der Übergang zu erfolgen hatte, war doppelt begrenzt.

1. Kein Gut durfte früher als einen Monat nach Veröffentlichung einer in Aussicht gestellten Ausführungsverordnung übertragen werden. Geschah dies trotzdem, so war die Übertragung rechtlich unwirksam. Durch eine derartige Hinausrückung sollte jede Überstürzung hintangehalten werden, damit die Regierung einen gewissen Überblick behalte und allenfalls die Möglichkeit der Kontrolle nicht verliere.

2. Die Übertragung mußte spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Publikation des Trennungsgesetzes d. i. spätestens bis 13. Dezember 1906 vollzogen sein. Denn die Kultusanstalten sollen nicht durch absichtliche Langsamkeit und Verschleppung der Übertragung ihr provisorisches Dasein auf längere Zeit hinaus fristen können.

Was geschieht aber, wenn der Übergang an die Vereine in einem Jahr nicht vollendet ist? Artikel 8 gibt die Antwort: „Wenn eine kirchliche Anstalt in der vorgeschriebenen Frist die vorgeschriebenen Überweisungen nicht vorgenommen hat, so geschieht es durch Regierungserlaß. Beim Ablauf der genannten Frist werden die zu überweisenden Güter bis zur Überweisung unter rentamtliche Verwaltung genommen."

Digitized by Google

Die Vertreter der aufgelösten Anstalten haben dann bei der Übertragung nicht mehr mitzuwirken.

Bis jetzt sind wir immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß zu geeigneter Zeit Kultusvereine als Erben auftreten würden; da dies aber nicht der Fall war, bleibt uns die praktisch wichtigere Frage zur Beantwortung übrig, was geschieht, wenn es nicht zur Bildung von Kultusvereinen kommt?

In diesem Falle haben wir folgendes Bild: mit dem 13. Dezember 1906 werden die Güter unter staatliche Verwaltung genommen; wenn dann bis Ablauf eines weiteren Jahres, also bis 13. Dezember 1907, die Güter von keinem Verein in Anspruch genommen worden sind, werden sie durch Regierungserlaß den kommunalen Unterstützungs- und Wohltätigkeitsanstalten überwiesen, die innerhalb des Bezirks der in Frage stehenden ehemaligen Kultusanstalt liegen (Trennungsges. Art. 9, Dekret v. 16. März 1906 Art. 11). Gegen diesen Regierungserlaß steht jedem Interessenten, innerhalb 2 Monate von der Publikation der Überweisung im journal officiel an gerechnet, Berufung zum Staatsrat zu. Zu den Interessenten gehören namentlich solche Leute und ihre Erben, die zugunsten der Kultusanstalt ehedem eine fromme Stiftung gemacht haben, wenn der Gegenstand derselben jetzt mit dem andern Kirchengut zusammen verweltlicht worden war. Diese Leute haben nämlich einen Rückforderungsanspruch, auf den wir aber erst später genauer eingehen werden.

§ 14. Kirchengüter, die der Kirche genommen werden.

Wie also im Falle der Nichtbildung von Vereinen das gesamte Kirchengut säkularisiert werden sollte, so wurde ein Teil desselben schon von vorneherein ohne Rücksicht auf die Kultusvereine weltlichen Anstalten zugewiesen, und zwar in folgenden zwei Fällen.

Die erste dieser beiden Gruppen von Gegenständen faßt der überaus unklare 1. Abs. des Art. 5 zusammen, indem er sagt: „Diejenigen Güter, die vom Staat herstammen und nicht in der Zeit nach dem Gesetz vom 18 germinal X mit einer frommen Stiftung belastet sind, gehen an den Staat zurück.“

Bei der Erwähnung des Germinalgesetzes in diesem Zusammenhang denken wir vielleicht unwillkürlich an jene Gebäude, welche damals gemäß article organique 74 der Kirche zur Verfügung (disposition) gestellt worden waren, während sie laut der Interpretation des Gesetzgebers von 1905 weltliches Eigentum geblieben sind. Mit ihnen haben wir es hier aber nicht zu tun, sondern vielmehr mit solchen Vermögensstücken, die in der Zeit nach 1802 teils in einer Reihe von Dekreten nach der Revolution den Kultusanstalten zu vollem und unbestrittenem Eigentum zurückgegeben, teils später im Laufe des 19. Jahrhs. vom Staat der Kirche zum Geschenk gemacht worden waren. Alle diese Mobilien und Immobilien werden nun einfach verstaatlicht, ohne daß der Kirche der Nießbrauch daran ver-

Digitized by Google

bleibt. Eine Ausnahme scheinen nur jene Güter zu machen, die nach dem 18 germinal X (= 8. April 1802) „mit einer frommen Stiftung belastet worden sind“. Es ist schwer zu sagen, was darunter verstanden werden will; jedenfalls ist darunter nicht schon die Bestimmung jener Güter, der Kirche zu dienen, gemeint; denn sonst würden sie ja alle unter die Ausnahme fallen. Der Kultusminister wollte alle jene Güter einbegreifen, die mit einer charge de services réligieux belastet sind; etwas Bestimmtes kann man sich aber dabei auch nicht denken. Vielmehr dürften Lamarzelle und Taudière nicht fehlgehen, wenn sie meinen, daß man es nur mit einer scheinbaren Ausnahme zu tun habe, und daß der Artikel seinem Sinn nach so zu lesen sei: tous les biens provenant de l'Etat feront retour à l'Etat.

Daß schließlich als kritischer Zeitpunkt für die Berücksichtigung frommer Stiftungen der 18 germinal X gewählt wurde, erklärt sich daraus, daß etwaige frühere fromme Stiftungen an vom Staat herrührenden Gütern durch die Revolution als verwischt gelten.

Neben den ehemals staatlichen Gütern bestimmt Artikel 7 Abs. 1, daß „auch diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die mit einem wohltätigen oder irgendeinem andern, der Ausübung des Kultes fremden Zweck belastet sind, jenen öffentlichen oder der Öffentlichkeit nützlichen Einrichtungen (services) oder Anstalten überwiesen werden, deren Bestimmung derjenigen der genannten Güter entspricht. Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Präfekten des Departements, in welchem die kirchliche Anstalt ihren Sitz hat; im Falle der Verweigerung der Zustimmung entscheidet der Staatsrat durch Erkenntnis.“

Damit will der Gesetzgeber für die Zukunft das Prinzip durchführen, daß sich die Kirche ausschließlich mit der Religion und der Ausübung des Kultes zu befassen hat, daß sie folglich auch keine Güter besitzen darf, die anderen Zwecken dienen.

Mit diesem Wunsche wird die vorliegende Säkularisation zwar erklärt, aber noch nicht gerechtfertigt.

Was es aber für Güter sind, die also säkularisiert werden sollen, ist nicht immer leicht zu sagen. Sicherlich gehören hierher die Spitäler, Schulen, Armenhäuser; schwieriger ist die Frage bei Gütern gemischter Natur z. B. Vermögen einer Missionsanstalt zu Zwecken der Propaganda; in solchen Fällen ist eben für die Auslegung immer die Frage zu ventilieren, ob in der betreffenden Bestimmung des Gutes noch eine Ausübung des Kultes zu erblicken ist. Ist das nicht mehr der Fall, so wird das betreffende Gut der Kirche genommen, nicht aber zugleich seiner Bestimmung entzogen; denn es soll womöglich wieder zu Wohltätigkeits-, Schul- und bezw. anderen Zwecken verwendet werden. Oft wird es aber dabei unmöglich sein, die alte Bestimmung zu respektieren: das Vermögen einer konfessionellen Schule müßte der religionslosen Gemeindeschule zugute kommen; scheinbar würde es seinem Zweck weiter dienen, tatsächlich aber gerade im entgegen-

Digitized by Google

gesetzten Sinn verwendet werden. Dieser Unstimmigkeit trägt das Gesetz Rechnung, soweit es sich um Vermögenskomplexe handelt, die durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen der Kirche gestiftet worden sind; es respektiert den Willen des Schenkgebers und gestattet ihm und seinen Erben in direkter Linie, aber mit Ausschluß aller anderen Personen, das gestiftete Gut zurückzufordern. Materielle Voraussetzung für die Rückforderung ist — wir wiederholen es — 1. daß eine Schenkung oder ein Vermächtnis vorliegt und 2. daß das geschenkte oder vermachte Gut verweltlicht werden soll, entweder weil es wohltätigen oder anderen der Ausübung des Kultus fremden Zwecken dient, oder — in dem früher erwähnten Fall — weil sich kein erbfähiger Kultusverein gebildet hat; in diesem letzteren Fall kommt es auf den Zweck, dem das Gut dient, nicht an.

Die Rückforderung kann nur geltend gemacht werden innerhalb einer sechsmonatlichen Frist; diese wird in Lauf gesetzt durch die Publikation des übertragenden Regierungserlasses (Fall der Nichtbildung von Kultusvereinen, Art. 9) bezw. der Publikation der Zustimmung des Präfekten oder der Entscheidung des Staatsrats (wenn es sich um Güter mit wohltätigem u. s. w. Zweck handelt).

Bei den wohltätigen 2c. Stiftungen geschieht nämlich die Überweisung an die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten nicht von Amts wegen seitens der Regierung, sondern durch die Vertreter der aufgelösten Kultusanstalten in ähnlicher Weise, wie die Übertragung des anderen Kirchenguts an die Kultusvereine erfolgt. Die Vertreter der Kultusanstalten können sich ihre Erben (die weltlichen Wohltätigkeits- 2c. Anstalten) heraussuchen, sie können auch über die Grenzen der alten Kultusanstalt hinausgehen. Allein sie bedürfen der Zustimmung des Präfekten, dessen Aufsichtstätigkeit sich jedoch *nur* auf die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beschränkt. Verweigert er die Zustimmung, so entscheidet in letzter Instanz der Staatsrat. Erteilt er seine Zustimmung, so haben alle Interessenten, die sich benachteiligt glauben, so namentlich Kultusvereine, die der Ansicht sind, es handle sich nicht um ein Gut mit kultusfremdem Zweck, das Recht der Berufung an den Staatsrat. So kommt es, daß der Staatsrat in allen Streitfällen endgültig die Frage entscheidet, ob der Zweck, dem ein Gut dient, begrifflich noch unter die Ausübung des Kultus fällt oder nicht.

Zur Würdigung der großen Bedeutung der beiden Artikel 7 und 19, welche die Kirche von dem weiten Gebiet der öffentlichen Wohltätigkeit, von der Kranken- und Armenpflege, von der Schule ausschließen, indem sie die dazu bestimmten Mittel säkularisieren und die Kirche für die Zukunft lediglich auf die Kultusausübung im engsten Sinn beschränken, braucht man sich nur die Vergangenheit der römischen Kirche zu vergegenwärtigen. Durch Speisung der Armen und Pflege der Kranken hatte sie die Lehre von der charitas in die Tat umgesetzt und in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung mitten im römischen Weltreich unter dem Zeichen einer zusammenbrechenden Kultur festen Fuß gefaßt, durch die Klosterschulen

Digitized by Google

war sie während des Mittelalters zur Mutter der Gelehrsamkeit geworden und noch in der neuesten Zeit waren periodenweise die Leiter der dritten französischen Republick in Jesuitenkonvikten erzogen worden und stets treue Söhne der Kirche geblieben. Alle diese Quellen, aus denen ihr Ansehen und ihre Macht geflossen ist, sind der Kirche in Frankreich nunmehr verstopft worden.

§ 15. Das Eigentum des Staates und der Gemeinde.

Ein Gegenstück von dem Kirchengut, von dem wir bisher gehandelt haben, bilden die Kultusgebäude, deren Eigentümer die weltliche Macht: Staat, Departement, Gemeinde sind und waren. Es fehlte diesen Eigentümern jedoch gerade das, was beim Eigentumsrecht am charakteristischsten ist: die freie Verfügungsmacht. Denn die „édifices du culte“ des III. Titels des Trennungsgesetzes waren ausschließlich der Kirche für ihre Zwecke überlassen.

Allein nicht die „Kultusgebäude nebst Inventar“ schlechthin stellen wir dem vorher behandelten Kirchengut gegenüber. Denn für Kultusgebäude, deren Eigentümer die Kultusanstalten waren, galten die allgemeinen Vorschriften über das Kirchengut (vgl. Artikel 26 des Dekrets vom 16. März 1906) und nicht die Vorschriften des III. Titels des Separationsgesetzes, wenn auch seine Überschrift ungenau: „Des édifices du culte“ lautet. Andrerseits ist abgesehen vom Inventar der Gebäude bewegliches Staatseigentum, das ausschließlich kirchlichen Zwecken dient, ähnlich wie die Kultusgebäude, nicht vorhanden.

Der Kürze wegen mag uns gestattet sein, im folgenden von „Kultusgebäuden“ schlechthin zu sprechen und diesem Wort denselben Sinn unterzulegen, den es auch im III. Titel des genannten Gesetzes hat, d. h. wir wollen dabei die im Eigentum der ehemaligen Kultusanstalten und im Privateigentum stehenden Kirchen und Kapellen — im Vergleich zu den anderen eine ziemlich kleine Zahl — stillschweigend ausschließen.

Bevor wir auf das Schicksal der Kultusgebäude eingehen, wollen wir uns vergegenwärtigen, welche von ihnen wir als weltliches Eigentum ansprechen dürfen. Wir machen dazu dieselbe Unterscheidung wie Artikel 12 zwischen vor- und nachkonkordatlichen Gebäuden.

Gemäß der Auslegung, die das Gesetz vom 18 germinal X durch Artikel 12 des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905 erfahren hat, sagen wir: Die Gebäude, die der Nation während der Revolution zur Verfügung gestellt worden sind und zur öffentlichen Ausübung der Kulte (Kathedralen, Kirchen, Kapellen, Tempel, Synagogen) oder zur Unterkunft der Geistlichen dienen (erzbischöfliche und bischöfliche Palais, Pfarrhäuser, Seminare), ebenso ihr unbewegliches Zubehör und das bewegliche Inventar, das sie im Augenblick ihrer Rückerstattung an die Kulte durch das zitierte Gesetz vom

Digitized by Google

18 germinal X enthielten, **sind und bleiben Eigentum des Staates, der Departements und der Gemeinden.**

Bewegliche Gegenstände, die nach dem 18 germinal X in diesen Kultusgebäuden ihre Aufstellung fanden, z. B. Lüster für elektrische Beleuchtung, konnten dagegen Eigentum der Kultusanstalten sein und bleiben und somit auch an die Kultusvereine übergehen, während das Gebäude selbst mit seinem verkonkordatlichen Inventar der Gemeinde zu eigen gehört.

Von den gegenwärtig vorhandenen Gotteshäusern und Pfarrwohnungen sind eine große Zahl erst nach dem Konkordat, nach 1802 entstanden. Wurden sie von Privatleuten erworben, z. B. Kapellen in einem Schloß, so spricht das Trennungsgesetz überhaupt nicht von ihnen, waren sie Eigentum der aufgelösten öffentlichen Kultusanstalten z. B. der Fabriken, so gehen sie mit dem andern Kirchengut an die Kultusvereine über; nur so weit sie Eigentum von Staat, Departement und politischer Gemeinde waren, interessieren sie uns an dieser Stelle; ihre Zahl ist nicht gering; denn die meisten der nach 1802 gebauten Pfarrhäuser sind Gemeindegut. Artikel 552 des code civil bestimmt: l'édifice sera attribué, s'il a été établi sur un terrain communal, à la commune, pour peu qu'elle ait contribué aux dépenses d. h. das Gebäude, das auf dem Grund und Boden einer Gemeinde errichtet ist, fällt ihr zu, wenn sie auch nur ein weniges zu den Ausgaben beigesteuert hat.

Danach beantwortet sich die Frage, wer Eigentümer der am Ende 1905 vorhandenen Kultusgebäude ist und bleibt. Volle praktische Bedeutung gewinnt aber dieses Eigentum nie, weil unabhängig von ihm das Benützungsrecht (jouissance) nach wie vor der Kirche eingeräumt wird.

Zunächst wenden wir uns jenen Gebäuden zu, die der Kultusausübung unmittelbar dienen.

Die Kirchen, Kapellen, Tempel, Synagogen sowie ihr bewegliches Inventar werden den öffentlichen Kultusanstalten und dann den Kultusvereinen, die jene zu ersetzen berufen sind und denen das Vermögen jener Anstalten übertragen worden ist, unentgeltlich zur Disposition überlassen (Artikel 13).

Über die Art des zu erteilenden Benützungsrechtes herrschten anfangs bedeutende Meinungsverschiedenheiten; die einen sprachen von unentgeltlichem Nießbrauch auf 2 Jahre; nach dieser Zeit sollten die Kirchen von Gesetzes wegen vermietet werden; andere wollten ein Erbpachtverhältnis auf die Dauer von 99 Jahren gegen ganz niedrigen Pachtzins eingeführt wissen; schließlich einigte man sich auf den oben zitierten Text. Nach ihm ist der Nießbrauch zwar unentgeltlich, doch hat der Kultusverein ausschließlich sämtliche Reparaturen für die Kirche zu tragen, auch die großen, von denen die früheren Fabriken verschont waren. Die Ausführung von Reparaturen geht unter staatlicher Aufsicht vor sich; solche größeren Umfangs müssen einen Monat zuvor dem Präfekten bezw. Bürgermeister mitgeteilt werden. Die den Kultusvereinen auferlegte

Last ist groß; denn laut Artikel 13, 6 haben sie für Ausbesserungen aller Art, sowie für die Versicherungs- und anderen Kosten der Gebäude selbst und ihres beweglichen Inventars aufzukommen. Trotz des heftigsten Widerspruchs der Kammer gegen die Überbürdung hielt man daran fest, daß der nießbrauchende Kultusverein während der ganzen Dauer des Nießbrauches hinsichtlich aller Erhaltungs- und anderen gewöhnlich dem Eigentümer obliegenden Lasten an dessen Stelle tritt.

Die Dauer des Nießbrauchs ist an sich unbegrenzt, doch kann er in gewissen Fällen ohne vorhergehende Kündigung entzogen werden: 1. bei der Auflösung des nießbrauchenden Kultusvereins, 2. wenn außer im Fall von höherer Gewalt der Kult in sechs aufeinander folgenden Monaten nicht mehr gefeiert worden ist, 3. wenn die Erhaltung des Gebäudes oder der klassifizierten beweglichen Gegenstände durch mangelhaften Unterhalt trotz geziemender Aufforderung durch Gemeinderat oder Präfekt gefährdet erscheint, 4. wenn der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllt, oder die Gebäude ihrer Bestimmung entzogen werden, 5. wenn er seinen Verpflichtungen bezüglich der Schuldenhaftung, oder seiner Reparaturenpflicht oder den Vorschriften über die historischen Denkmäler nicht genügt.

Die Entziehung tritt nicht eo ipso ein, sondern geschieht obligatorisch durch Erlaß des Staatsrats; außerhalb dieser Fälle kann die Entziehung jederzeit durch ein Gesetz angeordnet werden. Schließlich können Gebäude ihrer Bestimmung und damit auch dem Nießbrauch durch Dekret entzogen werden, 1. bei non usus d. h. wenn in ihnen innerhalb eines Jahres von Publikation des Separationsgesetzes an keine Kultuszeremonien mehr gefeiert wurden und 2. solche Gebäude, die bis zum 13. Dezember 1907 von keinem Kultusverein zur Nutznießung beansprucht worden sind.

Was mit dem eigentlichen Kirchengut d. h. dem Vermögen der aufgelösten Kultusanstalten geschieht, wenn es bis zum 13. Dezember 1907 von keinem Kultusverein als Eigentum beansprucht worden ist, haben wir schon gesehen: es wird durch Dekret den Gemeinden für Armenpflege und Wohltätigkeit überwiesen. Bezüglich der Staats- oder Gemeindeeigentum bildenden Kirchengebäude ist hingegen nur gesagt, daß ihre Eigentümer die volle Verfügungsfreiheit an ihnen erlangen, nicht daß sie dem Dienste der Armenpflege und Wohltätigkeit zugeführt werden müssen.

Gegen die Entziehung des Nießbrauchs steht den Kultusvereinen Berufung an den Staatsrat zu.

Teils analog, teils abweichend verfährt das Gesetz mit den für die Unterkunft der Kultusdiener bestimmten Gebäuden. Auch sie werden den Kultusvereinen zum Nießbrauch unentgeltlich überlassen, wofür diese die nämlichen Pflichten haben, wie oben. Zu den Lasten kommt aber hier noch die Grundsteuer, sowie die Tür- und Fenstersteuer hinzu; Kirchengebäude sind im Gegensatz zu den kirchlichen Wohngebäuden in dieser Hinsicht steuerfrei.

Nach denselben Grundsätzen wie oben kann der Nießbrauch ent-

Digitized by Google

zogen werden; dagegen wird er von vornherein nur auf eine kurze Reihe von Jahren gewährt (Art. 14): bei erzbischöflichen und bischöflichen Palais für die Dauer von 2 Jahren, bei Pfarrhäusern in den Gemeinden, wo der Pfarrer seinen Wohnsitz hat, sowie bei großen Seminaren (für Theologiestudierende) und protestantischen Theologiefakultäten für die Dauer von 5 Jahren von der Publikation des Trennungsgesetzes an. Die kurze Frist von 2 Jahren bei Bischofspalais ꝛc. erklärt sich daraus, daß man sie eben für weniger wichtig hielt als die Pfarrhäuser und daß man erwartete, die zu bildenden Kultusvereine würden nach Ablauf der kurzen Frist schon eine andere Unterkunft für den Bischof gefunden haben.

In Ermangelung eines Pfarrhauses mußten bisher die politischen Gemeinden für die Behausung des Pfarrers sorgen, indem sie ihm (Art. 136 Nr. 11 der Gemeindeordn. v. 5. April 1884) Wohnungsentschädigungen zu zahlen hatten, wenn die Fabriken dazu nicht imstande waren. Diese zeitlich ehemals unbegrenzte Pflicht wird durch das Trennungsgesetz aufrecht erhalten, aber auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt.

Damit aber trotz alledem den Kultusvereinen ja nicht mehr als das Notwendigste gereicht werde, dürfen auch noch während der Nießbrauchszeit „überflüssige Teile“ von den Pfarrhäusern durch Dekret des Staatsrats für öffentliche Zwecke abgetrennt werden. Damit wird aber nur ein bereits bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten; denn bisher konnte die Gemeinde von dem Pfarrer ebenfalls die Überlassung überflüssiger Teile zu ihrem Gebrauch für öffentliche Zwecke verlangen.

Nach Ablauf der 2 bezw. 5 Jahre erhalten Staat und Gemeinde die volle Verfügungsfreiheit zurück; dann können sie mit ihrem Eigentum anfangen, was sie wollen.

Der Vollständigkeit halber bemerken wir noch, daß in einigen Departements im Südosten Frankreichs andere Vorschriften über den Nießbrauch der Kultusgebäude gelten, auf die wir aber nicht eingehen zu müssen glauben.

§ 16. Juristische Beurteilung des Eigentums-Nießbrauchsverhältnisses, Archive und Bibliotheken.

Bevor wir weitergehen, wollen wir das sonderbare Verhältnis von weltlichem Eigentum einerseits und kirchlichem Nießbrauch auf der andern Seite noch einmal ins Auge fassen.

Von Anfang an hatte die französische Deputiertenkammer erkannt, daß man mit der Überlassung weltlichen Eigentums zu kirchlichem Gebrauch gegen den ersten Grundsatz der Separation: der Staat bekümmert sich um keinen Kult mehr, verstoße, einen Grundsatz, aus dem man vielmehr folgerte, daß der Staat künftighin kein Interesse mehr an jenen Gebäuden nehmen solle, deren Bestimmung ausschließlich die Feier des Gottesdienstes, die Ausübung des Kultes und die

Digitized by Google

Beherbergung der Geistlichen sei. Demgemäß war es der Wunsch mehrerer Abgeordneten, der Gesetzgeber solle dem Staat das Eigentum der vorkonkordatlichen Güter gar nicht zusprechen, oder ihren Charakter als weltliches Gut zwar feststellen und sie dann mit den nachkonkordatlichen Gütern der Kirche übertragen. Auf diese Weise hätte sich die Regierung auch noch den Ruhm außerordentlicher Liberalität erworben.

So war aber nicht geschehen. Was hat der Staat denn jetzt erreicht? Welch großen Gewinn hat denn eine Gemeinde von einer Pfarrkirche, deren kirchlicher Nießbrauch zeitlich unbegrenzt ist? Oder wenn wirklich einmal einer der Gründe eintreten sollte, der die Entziehung des Nießbrauchs rechtfertigt, was geschieht dann? Nun, dann steht eben der Gemeinde eine leere Kirche zur Verfügung, und es ist kaum zu ersehen, wozu sonst ein Gotteshaus nutz ist außer dazu, daß man in ihm ungestört trotz Wind und Wetter Gottesdienst abhalten kann. In eine Scheune oder in ein Warenlager wird die Gemeinde ihre Kirche doch kaum verwandeln wollen.

Darum scheint es uns, daß der Gesetzgeber wenigstens bezüglich der Kirchengebäude besser einen anderen Weg eingeschlagen hätte. Die späteren Ereignisse werden zeigen, daß wir uns nicht täuschen.

Die zivilrechtliche Frage des Nießbrauchs endlich erörtern G. Lhopiteau und E. Thibault etwa in folgendem Sinn. Die Gemeinde ist und bleibt Eigentümerin, aber sie sieht sich eines der wesentlichsten Merkmale des Eigentumsrechts beraubt, nämlich des Rechts, die Sache zu benützen und ihre Früchte zu ziehen; ohne dieses Recht ist das Eigentum nicht viel mehr als ein leerer Begriff.

Es liegt aber nicht etwa ein Pachtverhältnis zwischen Gemeinde und Kultusverein vor, denn es fehlt die Willensübereinstimmung zwischen den Parteien und der Pachtzins. Demnach ist das Verhältnis juristisch anders zu konstruieren.

Wenn man die Definition des Nießbrauchs (usufruit) in Artikel 568 code civil als vollständig und ausreichend betrachten dürfte — die Stelle lautet: Nießbrauch ist das Recht de jouir des choses dont un autre a la propriété comme le propriétaire lui-même, mais à la charge d'en conserver la substance — so könnte man das Verhältnis des Kultusvereins zum überlassenen Gebäude als „Nießbrauch“ bezeichnen. Allein das Separationsgesetz verbietet den Kultusvereinen ausdrücklich, aus dem überlassenen Gebäude irgendwelche Nutzungen zu ziehen: Die Kultusvereine dürfen es nicht weiter vermieten, sondern nur selbst gebrauchen; ihr Recht ist ein höchst persönliches (droit personnel), soweit man diesen Ausdruck auf juristische Personen anwenden darf. Demnach gewinnt es eher den Anschein, als ob wir es zu tun hätten mit einem „Gebrauchs- und Wohnrecht“, das außer den Spezialbestimmungen des Separationsgesetzes von den Artikeln 625 ff. des code civil beherrscht wird. Dann müssen die Kultusvereine die überlassenen Gebäude gebrauchen comme un bon père de famille (Art. 627), sie können die

Digitized by Google

Sache nur für sich selbst in den Grenzen ihrer eigenen Bedürfnisse gebrauchen (Art. 630), sie können ihr Gebrauchsrecht einem andern weder abtreten noch verleihen (Art. 631); das Recht auf Wohnung (z. B. in der Sakristei) kann ebenfalls weder abgetreten noch vermietet werden (Art. 634). Die Vereine sind zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet (Art. 635), sie können nach gemeinem Recht vor dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Gebäude liegt, gegen die Entziehung oder Störung ihres Gebrauchsrechts Klage erheben. Außer den im Separationsgesetz vorgesehenen Fällen endigt das Gebrauchsverhältnis (usage) mit dem gänzlichen Untergang des Gebäudes. Den Kultusvereinen fallen alle, auch die großen Reparaturen zur Last, doch sind sie nicht gehalten, ein im Lauf der Zeit verfallenes Gebäude durch ein neues zu ersetzen.

Soweit die zivilrechtliche Bedeutung der vom Trennungsgesetz gewährten jouissance. Wenn auch diese Frage momentan infolge der Nichtbildung von Kultusvereinen zu einer müßigen geworden zu sein scheint, so kann sie doch jederzeit wieder akut werden, solange Staat und Gemeinde sich ihres Eigentums an den Kirchengebäuden nicht begeben haben.

Eine Sonderstellung unter dem Staatsgut, das bisher im Dienst der Kirche gestanden war, nehmen die staatlichen Bestandteile der Bibliotheken und kirchlichen Archive ein, welche zunächst der allgemeinen Inventarisierung unterliegen. Bücher und Papiere, die dabei als Eigentum des Staates erkannt werden, sind dem Präfekten zur Aufbewahrung in öffentlichen Depots auszuliefern. Die andern Bücher und Manuskripte gehen, wie das andere Kirchengut an die Kultusvereine über, können jedoch, soweit sie künstlerischen oder historischen Wert haben, durch Klassifizierung unveräußerlich gemacht werden.

§ 17. Die Passiva der Kultusanstalten.

Die Auflösung der öffentlichen Kultusanstalten gleicht einem Erbfall: das Subjekt eines Vermögens geht unter, die Aktiva und Passiva gehen auf einen neuen Herrn über; wie sich die Übertragung der Aktivmasse vollzieht, wissen wir bereits; es erübrigt uns noch zu untersuchen, was aus den Schulden der Kultusanstalten wird, und zwar

1. in dem vom Gesetz als Regel gewollten Fall, daß Kultusvereine die Erbschaft antreten, wie es bei den protestantischen und jüdischen Gemeinden geschehen ist, und

2. in dem in der katholischen Kirche zur Wirklichkeit gewordenen, daß keine Nachfolger auftreten.

Unter keinen Umständen dürfen die Gläubiger benachteiligt werden; ihre Stellung verschlechtert sich ohnehin schon bedeutend; denn die Sicherheit, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Digitized by Google

mit ihrem ansehnlichen Vermögen und im engen Verbande mit vielen gleichartigen reichen Vermögenssubjekten stehend für eine dargeliehene Summe bot, war unter allen Umständen größer, als die, welche ein viel ärmerer Kultusverein bieten konnte, dessen Lebensdauer und Lebensfähigkeit vielleicht sehr gefährdet oder zweifelhaft erscheinen mochte. Wenn endlich überhaupt kein Kultusverein zustande kam, dann wurde die Situation der Gläubiger erst recht prekär. Um also ihre Stellung möglichst erträglich zu gestalten, bedurfte es weitgehender Vorschriften über die Schuldenübernahme (vgl. Trennungsges. Art. 4 u. 6, Dekret v. 16. März 1906, Art. 16ff.).

Den Kultusanstalten war es nicht erlaubt gewesen, nach ihrem Belieben Schulden einzugehen; sie bedurften dazu vielmehr obrigkeitlicher Genehmigung. In Wirklichkeit wurde aber diese Genehmigung oft nicht eingeholt, sei es, daß es sich nur um kleinere Beträge handelte, oder daß die Kultusanstalten glaubten, das Geld bald wieder zurückzahlen zu können. So gibt es in der Tat zweierlei Arten von Schulden, für welche nicht gleichmäßig gehaftet wird: regelmäßig und unregelmäßig eingegangene.

Sobald ein Kultusverein die Güter einer aufgelösten Kultusanstalt übernommen hat, haftet er auch für sämtliche Schulden, gleichviel ob sie regulär eingegangen sind oder nicht. Hat ein Verein den Nießbrauch staatlicher oder kommunaler Kultusgebäude erhalten, so zahlt er auch während der Dauer dieses Nießbrauchs die Zinsen der für die genannten Gebäude aufgenommenen Anleihen.

Zur Schuldentilgung bezw. Zinszahlung dienen

1. die Erträgnisse der übernommenen Güter,

2. die Nutzungen jener produktiven Güter der ehemaligen Kultusanstalten. die gemäß Artikel 5 deshalb an den Staat zurückgehen, weil sie ursprünglich von ihm herstammten und nicht nach dem 18 germinal X mit einer frommen Stiftung belastet wurden. Sind die Schulden getilgt, so hört die Nutznießung dieser letztgenannten Güter durch den Kultusverein wieder auf, und der Staat erhält die volle Verfügungsfreiheit zurück.

So war die Schuldentilgung geplant. Es sollte aber anders kommen, da sich keine Kultusvereine bildeten. Für diesen Fall hatte das Gesetz bestimmt, daß es Sache des Staates sei, die Gläubiger zu befriedigen, nachdem er ja auch alle Aktiva erworben hat. Er hat also zu tilgen

1. mit den für die Kultusvereine bestimmt gewesenen Gütern,

2. mit den Erträgnissen jener Güter, die an ihn **zurückgehen**, **nicht** jener Güter, die ihm schon die ganze Zeit gehören.

Allein der Staat kommt nur für die regulär eingegangenen Schulden auf, die unregelmäßig eingegangenen braucht er überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Die Tilgung vollzieht sich natürlich nicht in kurzer Zeit; es liegen z. B. Hypotheken auf Pfarrhäusern, für welche noch auf Jahre hinaus Zinsen gezahlt werden müssen. Weil aber nun in Zukunft eine Reihe von Einnahmequellen mit der Trennung des Staats von

Digitized by Google

der Kirche wegfällt, so wird zum Schutze der Gläubiger ein allgemeiner Fonds gebildet, der aus dem Reinertrag ehemaligen Kirchenguts gespeist wird. So sucht man zu verhüten, daß aus der Separation finanzielle Schäden für die rechtmäßigen Gläubiger der Kirche erwachsen.

§ 18. Wesen und Organisation der Kultusvereine.

Während des provisorischen einjährigen Fortbestehens der Kultusanstalten sollten ihre Nachfolger, denen das Gesetz den Namen Kultusvereine, associations pour l'exercice du culte, gibt, entstehen. Über Charakter, Gründung und Verwaltung dieser Vereine gibt das Trennungsgesetz eine Reihe von Vorschriften, die wir im folgenden zu betrachten haben.

Mit den Kultusanstalten ist auch der öffentliche Charakter der Kirche verschwunden. Darum sollen die Kultusvereine von vornherein nicht mehr juristische Personen des öffentlichen, sondern nur des Privatrechts werden und sich im allgemeinen wie gewöhnliche Vereine des Privatrechts unter Anpassung an die Artikel 5ff. des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 bilden. Diesem Gesetz entnehmen wir zunächst die Begriffsbestimmung: „association" (eigentlich = „Gesellschaft") ist eine Vereinigung von der Art, daß zwei oder mehrere Personen ihre Kenntnisse oder ihre Tätigkeit in nicht nur vorübergehender Weise gemeinsam auf die Erreichung eines Zweckes richten, der nicht die Verteilung von Gewinn zum Gegenstand hat.

Zweck der gewöhnlichen association kann also jeder beliebige, nur nicht der Erwerb von Gütern sein. Die kirchlichen associations werden aber in dieser Hinsicht noch weiter beschränkt und zwar vom Trennungsgesetz: ihr Zweck darf überhaupt nur die Ausübung eines Kultes sein. Der Gesetzgeber hat also die Kultusvereine bezüglich ihrer Freiheit noch unter die gewöhnlichen Vereine heruntergedrückt, eine Einengung, die gewissermaßen dadurch aufgewogen wird, daß andrerseits den Kultusvereinen auch weitergehende Befugnisse in ihrer Haushaltsführung erteilt werden, wie den gewöhnlichen Vereinen des Privatrechts. Mit einem Wort, man mußte den religiösen Vereinen trotz ihrer prinzipiellen Gleichstellung mit der gewöhnlichen association, doch wegen ihrer besonders wichtigen Bestimmung, der Erhaltung der Religion, eine Sonderstellung einräumen.

Auf der einen Seite ist also der Zweck der association cultuelle auf die Kultusausübung beschränkt, andrerseits müssen alle Vereine, die sich bilden, um für die Kosten, den Unterhalt oder die öffentliche (nicht private) Ausübung eines Kultes aufzukommen, sich den Vorschriften des Vereinsgesetzes gemäß begründen und sich als Kultusvereine außerdem noch den Spezialbestimmungen des Separationsgesetzes über die Kultusvereine unterwerfen; diese letztere Vorschrift wurde erst abgeändert durch das Gesetz vom 2. Januar 1907. Daneben können sich auch Vereine zu privater d. h. nichtöffentlicher Kultus-

Digitized by Google

ausübung bilden, für welche von Anfang an nur das Vereinsgesetz und nicht die genannten Spezialvorschriften über die öffentliche Ausübung der Kulte und über die Organisierung der Kultusvereine gelten; sie können auch juristische Persönlichkeit erlangen, sind aber auf private Kultusausübung beschränkt. Sie fallen ganz außerhalb unsrer Betrachtung; wir haben es nur zu tun mit den vom Gesetz sogen. „Kultusvereinen", die zwar auch dem Privatrecht angehören, aber den Kultus öffentlich ausüben sollen. Man bedarf ihrer in Zukunft als der rechtlichen Träger des künftigen Kirchenguts der verschiedenen Konfessionen. Denn kein Kult, so spirituell er auch sein mag, kann der Temporalien ganz entbehren; sie sind ja gerade die materielle Voraussetzung und Grundlage für die Ausübung einer rein geistigen Religion.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, erscheint jeder einzelne Kultusverein als ganz selbständig und frei; jeder Kultusverein ist sein eigener Herr; so viele Kultusvereine es in Frankreich gibt, so viele verschiedene Religionen kann es geben und umgekehrt; Hunderte von neuen Sekten können mittels der Kultusvereine gebildet werden; so fordert es die Gewissens- und Kultusfreiheit. Jeder Kultusverein ist an sich unabhängig von den andern und erkennt über sich nur das Gesetz, keinen Bischof, keinen Patriarchen, kein Konsistorium. Wenn er will, kann er sich aber mit einem oder mehreren anderen vereinigen und sich einen Vorgesetzten schaffen, das Gesetz verlangt es nicht, aber gestattet es. Der Kultusverein ist in Zukunft die Form, in welcher eine Glaubensgesellschaft, sie mag heißen, wie sie will, und glauben, was sie will, ins wirtschaftliche Leben eintritt.

In der Praxis wird aber die Freiheit der Kultusvereine, wenigstens der katholischen und protestantischen, eine gewaltige Einschränkung erleiden. Denn die Kultusvereine sind nicht nur als Träger des künftigen, sondern auch als Erben des bisherigen Kirchenguts berufen; sie müssen die Erbschaft nicht antreten, wenn sie nicht wollen, wenn sie es aber tun — und das war als Regel gedacht — dann sind sie nicht mehr frei. Denn nur solche Kultusvereine haben Anspruch auf Übertragung des bisherigen Kirchenguts, die sich unter Anpassung an die allgemeinen Regeln der Organisation jenes Kultes bilden, dessen Erbe sie antreten wollen. Namentlich für die Fortpflanzung des katholischen Kultes mit seiner scharf durchgeführten Organisation ist diese Vorschrift von eminenter Wichtigkeit. Als Rechtsnachfolger der katholischen öffentlichen Kultusanstalten kommen demnach nur solche Kultusvereine in Betracht, die sich der Organisation der römischen Kirche anpassen. Die Entscheidung, was darunter zu verstehen sei, kommt in letzter Linie der Kirche, d. h. dem Papst zu. Somit ist die Fortführung des katholischen Kultes mit Übernahme des katholischen Kirchenguts in die Hand des Papstes gegeben. Wir werden später sehen, in welchem Sinn seine Entscheidung ausfiel.

Daß außerdem als Erben der Kultusanstalten nur jene Vereine in Betracht kommen, die sich innerhalb der Grenzen der zu beerben-

Digitized by Google

LIBRARY UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Kultusanstalt bilden, ist schon früher bei der Behandlung der Güterüberweisung gesagt worden.

Denselben Charakter einer juristischen Person des bürgerlichen Rechts wie die Kultusvereine tragen die Vereinigungen derselben, die den Namen „Union" führen. Wie bereits erwähnt, müssen sich die Kultusvereine, wenn sie Erben der Kultusanstalten werden wollen, der Organisation des Kultes anpassen, d. h. sie müssen sich, soweit sie katholisch sind, in Bistümer eingliedern lassen; andererseits können sie auch, selbst wenn sie Kirchengüter nicht übernehmen, und sich deshalb keiner Kultusorganisation anpassen müssen, sich freiwillig jederzeit zu zweien oder mehreren zusammenschließen.

Im ersten Entwurf des Separationsgesetzes war von einem Konföderationsrecht noch nicht die Rede; es wurde im Gegenteil heftig bekämpft. Schließlich gab aber die Erwägung den Ausschlag, daß die garantierte Kultusfreiheit auf seiten der katholischen Kirche nicht nur die Bildung von Pfarreien, sondern auch Bistümern und Erzbistümern erfordere; ohne diese gegebene Möglichkeit durfte man kaum erwarten, die Kultusvereine der katholischen Kirche annehmbar zu machen. Außerdem hätte noch die Gefahr bestanden, daß die Kultusvereine mit Hilfe des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 dennoch Mittel und Wege zur Bildung von Unionen finden würden; diese Verbände hätten sich dann den strengeren Spezialvorschriften des Trennungsgesetzes, dem sie nicht unterworfen gewesen wären, entzogen. Nun aber gilt für die Unionen analog alles, was für die Kultusvereine angeordnet ist. Die Union selbst kann nur wieder eine association cultuelle sein, deren Mitglieder allerdings nicht physische, sondern zwei oder mehr juristische Personen, die Kultusvereine der niederen Ordnung, sind. Die Union wird gegründet und verwaltet wie ein Kultusverein, ihr Zweck kann wiederum nur in der Unterhaltung eines Kultus bestehen; Rechte und Pflichten der Mitglieder der Union — das sind die Kultusvereine — gleichen denen der Mitglieder der Kultusvereine — das sind die einzelnen Glaubensgenossen —. Die Union ist eine selbständige juristische Person unabhängig von den juristischen Personen, aus welchen sie besteht. —

Über die Fähigkeit, Mitglied einer association cultuelle zu werden, gibt das Trennungsgesetz keine Vorschriften; aber eben darum sind dazu die weitesten Kreise berufen, so namentlich auch Frauen und zwar unverheiratete selbständig, verheiratete mit Zustimmung ihres Mannes, ferner Minderjährige mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, soweit sie überhaupt Mitglieder eines Vereins werden können, auch Ausländer, und schließlich können sogar die Geistlichen selbst Mitglieder werden, obwohl sie im Solde der Kultusvereine stehen. Dagegen können die Statuten bestimmen, daß Personen, die eintreten wollen, gewisse Bedingungen erfüllt haben müssen, und daß Mitglieder unter gewissen Umständen ausgeschlossen werden können, sie dürfen aber nicht bestimmen, daß einem Mitglied der

Digitized by Google

Austritt verweigert werden kann; niemand kann gezwungen werden, einem Kultusverein beizutreten oder anzugehören.

Aus alledem erkennen wir den Wunsch des Gesetzgebers, die juristischen Personen des Kirchenrechts im Gegensatz zum früheren Prinzip so zu organisieren, daß die Verwaltung des Kirchenguts und überhaupt die Repräsentation der Glaubensgesellschaften nicht mehr in der Hand einiger weniger Leute oder gar nur der Kultusdiener liege, sondern womöglich in der Hand sämtlicher, in einem kirchlichen Bezirk wohnhafter Glaubensgenossen.

Dieses Prinzip kommt auch praktisch zum Ausdruck bei den Organen, deren die Kultusvereine zu ihrer Vertretung und Vermögensverwaltung bedürfen. Das Separationsgesetz hebt allerdings nur zwei derartige Organe hervor, nämlich 1. die Direktoren oder Verwalter und 2. eine Generalversammlung, welche alljährlich die Vermögensverwaltung der ersteren kontrollieren m u ß. Wer die Direktoren wählt oder ernennt, wer die Generalversammlung einberuft, leitet, auflöst, das zu bestimmen ist alles den Statuten überlassen; das Gesetz sagt darüber nichts. Dabei ist aber festzuhalten, daß die Statuten unter keinen Umständen der Generalversammlung des Kultusvereins bezw. der Union das Recht der alljährlichen Kontrolle und Begutachtung nehmen können. Praktisch heißt das so viel, als daß in letzter Linie die Glaubensgenossen selbst, d. i. das katholische, bezw. protestantische Volk das Kirchengut zu eigen hat (vgl. die oben dargestellte Zusammensetzung der Kultusvereine) und auch verwaltet, wenn auch indirekt durch Vertreter. Darin liegt die Demokratisierung der Kirche, gegen welche sich der Papst in der Enzyklika „Vehementer nos“ mit aller Entschiedenheit gewendet hat; sie war wohl mit ein Grund, warum er die Kultusvereine verwarf. Wir kommen später noch näher darauf zu sprechen.

§ 19. Gründung und Auflösung der Kultusvereine.

Während die Höchstzahl der Mitglieder eines Kultusvereins keine gesetzlichen Grenzen hat, setzt das Separationsgesetz ein Minimum von 7, 15 und 25 Personen fest, je nachdem es sich um Gemeinden unter 1000 Einw., von 1000—20000 oder über 20000 Einw. handelt, in denen ein Kultusverein gegründet werden soll; die Erreichung dieser Mindestzahl von Mitgliedern bildet eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Vereins. Die das Minimum ausmachenden Personen müssen volljährig sein und ihren Wohnort oder Aufenthalt im Bezirke der association haben, welche sie bilden wollen. Wir wiederholen aber, daß die gesetzlichen Erfordernisse der Volljährigkeit u. s. w. nicht auch für die weitere über das Minimum hinausgehende Zahl der Mitglieder gelten.

Warum eine Mindestzahl verlangt wird, ist leicht einzusehen: in erster Linie soll dadurch eine gewisse Garantie für die Lebensfähigkeit des neuen Vereins geboten werden und ferner will die

Digitized by Google


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Regierung nicht gezwungen sein, daß Kirchengut an nur ganz wenige Personen übertragen zu müssen, wenn die Mehrzahl der Glaubensgenossen, die ja früher auch Anteil daran hatten, nicht übereinstimmte. Man denke z. B. an eine israelitische Glaubensgemeinde von etwa 200 Seelen (Erwachsene und Kinder) in einer Stadt von 25 000 Einw. Hier sollen die Kultusgerätschaften nicht an nur einige wenige Familien übertragen werden müssen, sondern man verlangt die Uebereinstimmung von mindestens 25 volljährigen Glaubensgenossen, d. h. von den 40 jüdischen Familien müssen wenigstens der dritte Teil dem neuen Verein angehören.

Die Zeit, innerhalb welcher sich Kultusvereine bilden können, ist an sich unbeschränkt; sie dauert, solange das Trennungsgesetz nicht aufgehoben ist; es können sich also heute noch Kultusvereine bilden. Dagegen konnten Ansprüche auf die Übertragung des ehemaligen Kirchenguts nur von solchen Vereinen erhoben werden, die innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Separationsgesetzes, also spätestens bis 13. Dezember 1906, und Ansprüche auf die Überlassung der in Staats- oder Gemeindeeigentum stehenden Kultusgebäude nur von Vereinen, die spätestens bis 13. Dezember 1907 entstanden waren. Bekanntlich haben die Katholiken Frankreichs absichtlich diese Zeit verstreichen lassen.

Der Kultusverein tritt mit der déclaration ins Leben. Die Gründer haben die Pflicht, den Verein beim Präfekten schriftlich anzumelden; dabei sind Name, Zweck, Sitz und Grenzen des Vereins, Name, Beruf und Wohnsitz der Verwalter oder Direktoren, ferner eine Liste des gesetzlichen Mitgliederminimums sowie ein Vermögensnachweis vorzulegen. Spätere Änderungen müssen ebenfalls angegeben werden. Die Anmeldung wird schließlich im journal officiel publiziert.

Die Auflösung kann eine freiwillige, statutarische, oder gesetzliche sein. An sich kann jedes Mitglied jederzeit austreten; wenn aber alle Mitglieder, bezw. die in den Statuten verlangte Zahl oder so viele austreten, daß das notwendige Minimum nicht mehr erreicht wird, so wird dadurch der Verein aufgelöst. Handelt ein Verein den Vorschriften des Trennungsgesetzes über die Kultusvereine zuwider, so können gemäß Art. 23 Abs. 3 die Gerichte seine Auflösung anordnen. An Stelle des aufgelösten kann ein neuer Verein mit Anspruch auf Uebertragung des Kirchenguts treten, sofern er den obengenannten Voraussetzungen genügt.

§ 20. Der Haushalt der Kultusvereine.

Der Zweck der Kultusvereine ist die Unterhaltung der Kulte, d. h. sie müssen für die Aufbringung der Geldmittel sorgen, die die Ausübung eines Kultes verschlingt.

Dazu stehen ihnen mehrere vom Gesetz bezeichnete Einnahme-

Digitized by Google

quellen zur Verfügung; andere als die ausdrücklich genannten sind ihnen verschlossen.

Den wichtigsten Einnahmeposten, der sich überhaupt bei jedem Verein vorfindet, bilden die Beiträge der Mitglieder (cotisations), die entweder in gewissen Zwischenräumen, oder, wenn die Statuten es erlauben, auf einmal für die ganze Zeit der Zugehörigkeit zum Verein gezahlt werden; im letzteren Fall darf die einmalige Einlage 500 Frs. nicht übersteigen; über die Höhe der wiederkehrenden Leistungen, die konsequenterweise im einzelnen diesen Betrag auch nicht überschreiten dürfen, ist sonst nichts weiter gesagt; hier entscheiden die Statuten.

Auch unregelmäßige Mitgliederbeiträge sind gestattet und zwar in der Form von Sammlungen, die entweder zu einem speziellen Zweck (Bau einer Orgel) oder zum allgemeinen Zweck der Kultuserhaltung in der Kirche während des Gottesdienstes oder außerhalb derselben veranstaltet werden. Sammlungen zugunsten der Armen oder zu anderen Zwecken als „aux frais du culte“ sind verboten. Ferner sind speziell verboten die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen oder von Unterstützungen irgendwelcher Art durch den Staat oder die Gemeinde, es müßte denn sein, daß die Kultusvereine bestimmungsgemäß die Gelder, die sie von Staat oder Gemeinde erhalten, den durch das Separationsgesetz aufrecht erhaltenen Stellen der Geistlichen in öffentlichen Anstalten — Spitälern, Lyzeen, Gefängnissen ꝛc. — zuführen; denn die Kultusvereine können sich auch die Unterstützung dieser aumôneries zur Aufgabe machen; insoferne ist ja auch den Gemeinden noch ein Kultusbudget erlaubt.

Stiftungen können angenommen werden, aber nur, wenn eine Gegenleistung gewährt wird, z. B. Stiftungen zum Lesen von Seelenmessen; jedoch heißt es, muß die Gegenleistung in einem gewissen Verhältnis zur gestifteten Summe stehen. Wir sehen schon, daß hier recht viele unklare und zum Teil unpraktische Bestimmungen getroffen sind, die man auf die eine oder andere Weise hätte vermeiden sollen. Da es aber nicht zur Bildung von Vereinen gekommen ist, glauben wir, auf diesen Punkt nicht weiter eingehen zu müssen.

Schließlich sei aber noch eine wichtige Einnahmequelle erwähnt, die aus der Herrschaft des Konkordats herübergenommen wurde: es sind die Gebühren 1. aus religiösen Zeremonien und Handlungen (Taufe, Eheschließung), 2. aus der Vermietung von Kirchenstühlen, wobei aber jene Leute, die sich durch Erbauung oder Dotierung einer Kirche vor 1905 ein Recht auf einen Stuhl erworben hatten, dieses Rechts nicht beraubt werden, und 3. aus der Ausschmückung der Kirche bei Totenmessen (Verhängen des Kirchenportals mit einem schwarzen Vorhang ꝛc.). Die Höhe all dieser Gebühren setzt der Kultusverein selbständig fest.

Neben den jährlichen Einkünften stehen ihm noch die Zinsen aus zwei Fonds zur Verfügung; der erste will die Kosten der Unterhaltung des Kultes im allgemeinen decken und darf unter keiner Be-

Digitized by Google

dingung eine andere Bestimmung erhalten. Er bildet sich aus den überflüssigen, in Namenspapieren anzulegenden Mitteln des Vereins; um jedoch nicht Vermögensmassen anwachsen zu lassen, die ein gefährliches Kampfmittel gegen die Regierung und das Trennungsgesetz werden könnten, beschränkte man die Höhe dieses Reservefonds; betragen nämlich die jährlichen Einkünfte des Vereins 5000 Frs. oder weniger, dann darf der Fonds höchstens bis zum Sechsfachen anwachsen, betragen sie mehr als 5000 Frs., höchstens bis zum Dreifachen. Demnach würde die Maximalreserve bei 5000 Frs. und bei 10000 Frs. jährlichen Einkommens beidemale 30000 Frs. betragen, und erst bei Jahreseinkommen von über 10000 Frs. sich allmählich über 30000 Frs. erheben.

Daß solche Summen für die Erhaltung der Kultusgüter oder z. B. für den notwendig gewordenen Umbau einer Kirche soviel wie nichts bedeuten, ist klar. Darum darf noch ein zweiter Reservefonds angelegt werden für Ankauf, Bau, Ausstattung und Instandhaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter, welche für die Bedürfnisse der Kultusvereine oder der Unionen bestimmt sind. Die Höhe dieser Reserve ist nicht beschränkt, dagegen müssen die Gelder in bar oder in Namenspapieren bei der staatlichen Depositen- und Hinterlegungskasse aufbewahrt werden.

Die Ausgaben der Kultusvereine haben wir zum Teil schon besprochen; wir wollen sie hier nochmals kurz zusammenfassen; die regelmäßigen Posten sind: für die Kultusdiener Gewährung von Gehalt und Wohnung, wenn die 2 bezw. 5 Jahre verstrichen sind, während welcher die Pfarrhäuser und bischöflichen Palais u. s. w. unentgeltlich überlassen werden; ferner die allgemeinen Kosten der Kultusausübung (Meßgewänder, Meßwein), Tilgung der mitübernommenen Schulden, Zinszahlung, Reparaturen und Versicherungskosten für die von Staat und Gemeinde überlassenen Gebäude, für die Wohngebäude Grund-, Tür- und Fenstersteuer, Abgaben für Immobilien im Besitz der toten Hand. Hat ein Kultusverein dann noch Geld übrig, so kann er es in unbegrenzter Höhe einem andern Kultusverein zuweisen. Alle Ausgaben dürfen sich aber nur auf den Unterhalt des Kultus beziehen, für Wohltätigkeit, Schule, Armen- und Krankenpflege darf nichts geschehen.

Einige Bemerkungen sind noch anzufügen über die anderweitige wirtschaftliche Tätigkeit der Kultusvereine.

Der Erwerb von Gegenständen aller Art erleidet keine andere Einschränkung als die, welche indirekt in Artikel 6 Nr. 3 des Ges. v. 1. Juli 1901 ausgesprochen ist, wo es heißt: „frei ist der Erwerb von Immobilien, die gerade zur Erreichung des Zwecks, den sich der Verein gesetzt hat — in unserem Fall also der Erhaltung des Kultes — notwendig sind.“ Demnach ist der Erwerb von Immobilien, die zu dem betreffenden „Zweck“ nicht nötig sind, den Kultusvereinen nicht erlaubt.

Mehr Beschränkungen gelten für die Veräußerung von Vermögensteilen. Frei kann der Verein jene Güter veräußern, die er

Digitized by Google

nicht von den Kultusanstalten übernommen hat; unveräußerlich sind die klassifizierten Gegenstände; die Mitte zwischen beiden halten jene beweglichen und unbeweglichen Güter, die von den Kultusanstalten stammen: sie dürfen zwar frei veräußert werden, aber ihr Erlös muß zum Ankauf von staatlichen Namenspapieren, die auf den Namen der Kultusvereine lauten, verwendet werden. Daß dies geschieht, dafür haftet der Käufer jener Güter; würde der Kaufpreis anders verwendet, so müßte er ihn nochmals erlegen; niemand wird deshalb einem Kultusverein ein Vermögensstück abkaufen, wenn er nicht die Garantie hat, daß der Kaufschilling in der gesetzlichen Weise verwendet wird.

In allen anderen Beziehungen des wirtschaftlichen Lebens z. B. bei Schuldaufnahme, Kreditgewährung steht der Verein jeder anderen Privatperson gleich.

§ 21. Staatliche Aufsicht über die Kultusvereine.

Der Grundsatz von der freien Kirche im freien Staat, der der Separation am nächsten zu liegen scheint, ist gegenüber den Kultusvereinen nicht durchgeführt. Vielmehr greift der Staat bald beaufsichtigend, bald strafend in ihre Tätigkeit ein.

Kultusvereine und Unionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen; sie stellen alljährlich die Bilanz für das verflossene Jahr und das Inventar ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe auf; hierbei müssen die Gegenstände einzeln bewertet werden. Staatliche Finanzbehörden nehmen die Prüfung des Verzeichnisses vor.

Um dem Gesetz mehr Nachdruck zu geben, wird den Direktoren eines Kultusvereins oder einer Union mit Geldstrafe gedroht, wenn sie gegen die Bestimmungen über die Gründung der Vereine verstoßen, wenn sie die alljährliche Prüfung ihrer Verwaltungstätigkeit durch die Generalversammlung vereiteln, wenn sie dem Kultusverein andere als die erlaubten Einnahmequellen erschließen, wenn sie es versäumen, Bilanz und Inventar aufzustellen, wenn sie sich über die Beschränkung des allgemeinen Reservefonds oder über die Vorschriften zum Schutz klassifizierter Gegenstände hinwegsetzen; im letzteren Fall kann sogar Gefängnisstrafe eintreten.

Strafen gegen die einzelnen Mitglieder der Kultusvereine gibt es nicht, wohl aber gegen die Kultusvereine und Unionen als solche: ihnen können z. B. die von Staat und Gemeinde unentgeltlich überlassenen Kultusgebäude strafweise entzogen werden. — Wächst der Reservefonds über die Maximalhöhe hinaus, so können sie verurteilt werden, das Plus an die kommunalen Hilfs- und Wohltätigkeitsanstalten abzuführen. Außerdem können Kultusvereine und Unionen in allen Fällen, in denen ihre Direktoren bestraft worden sind, gerichtlich aufgelöst werden.

Daneben besteht auch noch eine zivilrechtliche Haftbarkeit der

Digitized by Google

Direktoren ganz allgemein wegen Verschuldens bei ihrer Amtsführung und namentlich bei Verstößen gegen den Schutz klassifizierter Güter. Auch die Kultusvereine sind gemäß Artikel 36 zivilrechtlich haftbar, wenn in den ihnen gehörigen oder überlassenen Räumlichkeiten ein Kultusdiener sich gegen gewisse Vorschriften der Kultuspolizei verfehlt; die Haftung erstreckt sich auf die einzutreibenden Geldstrafen und auf eventuell entstandene Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung, wenn es z. B. im Gotteshaus zu einem Tumult gekommen ist.

Was wir alles über die Kultusvereine gesagt haben, hat zwar heute großen praktischen Wert nicht mehr, weil eben die Kultusvereine nie ins Leben getreten sind. Trotzdem erschien es uns wichtig, ihr Wesen in großen Zügen darzustellen, um einerseits die heftige Opposition der Kirche zu begreifen, und andererseits einen fortlaufenden Überblick über die Politik der Regierung zu gewinnen, die nach dem fehlgeschlagenen Versuch der Neuordnung mit Hilfe der Kultusvereine geschickt jeden Hieb ihrer Gegner zu parieren verstanden hat; auf welche Weise, werden wir im folgenden Abschnitt sehen.

II. Hauptteil.

Der Trennungskampf.

A. Erste Periode.

§ 22. Die Ausführungsverordnungen zum Trennungsgesetz und die Enzyklika „Vehementer nos“.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1905 über die Trennung der Kirchen vom Staat hat die Grundzüge der Separation festgelegt; doch konnte von der französischen Regierung und ihren Beamten der gefährliche Weg von der alten zur neuen Kultusordnung nicht begangen werden, ohne daß vorher jeder Schritt genau überdacht und vorgeschrieben gewesen wäre. Diese Detailarbeit war nicht Sache des Parlaments, sondern Sache der Verwaltungsbehörden.

Das Trennungsgesetz selbst hat bereits in seinem Artikel 43 die baldige Veröffentlichung von Ausführungsvorschriften angekündigt, die auch ziemlich pünktlich im Verlauf des vorgesehenen Termins von einem Vierteljahr seit Publikation des Trennungsgesetzes erschienen. Im ganzen ihrer drei befassen sie sich mit den wichtigsten Gebieten

Digitized by Google

des Übergangsrechts. Die erste, nämlich das Dekret vom 29. Dezember 1905 enthält formelle Vorschriften über die Inventarisierung, die zweite, Dekret vom 19. Januar 1906 über die Pensionen und Zuwendungen, welche die Kultusdiener von Staat, Departement und Gemeinde erhalten können; die dritte und wichtigste Ausführungsverordnung stammt vom 16. April 1906 und behandelt in 4 Titeln: I. die Übertragung des Kirchenguts, II. die Kultusgebäude, III. die Kultusvereine und IV. die Kultuspolizei.

Diese drei Dekrete haben wir bereits, soweit sie für uns von Bedeutung sind, mit dem Trennungsgesetz im vorhergehenden besprochen. Sie stellen im Verein mit dem Trennungsgesetz die Ausarbeitung der Separation dar, so, wie sie ursprünglich von der Regierung geplant und vom französischen Volk gutgeheißen worden war.

Der französische Staat hat sich von allen Kirchengesellschaften, deren es in Frankreich mehrere gibt, losgesagt; mit erdrückender Mehrheit gehört aber das Volk (98 %) der katholischen Kirche an; darum dürfen wir im folgenden als Gegenpartei des Staates kurzerhand die römische Kirche mit ihrem Oberhaupt dem Papst betrachten und die andern Kulte übergehen. Tatsächlich war ja auch die ganze Trennung nur gegen Rom gerichtet und man hatte nur pro forma die andern, numerisch verschwindenden Kulte mit einbegriffen, um keine Ausnahme vor dem Gesetz machen zu müssen. Die kleinen Kulte sind in der dem Separationsgesetz folgenden Zeit des Kampfes im Vergleich zum Eingreifen des Papstes derart zurückgetreten, daß die Welt nur von dem Ringen des französischen Staates mit der römischen Kurie Kunde erhielt.

Die erste vielumstrittene Frage war, welche Stellung der Papst zur neuen Ordnung einnehmen würde. Am 11. Februar 1906, also gerade 2 Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes, brachte die Enzyklika „Vehementer nos“, die an die Bischöfe, den Klerus und an das ganze französische Volk gerichtet war, darüber Klarheit. Nachdem der Papst in einleitenden Worten zuerst die Notwendigkeit einer Trennung von Kirche und Staat als einen sehr verderblichen Irrtum verworfen und gegen die willkürliche einseitige Aufhebung des Konkordats durch die französische Regierung protestiert hat, unterzieht er das Gesetz einer scharfen Kritik. Er führt aus, wie die Kirche ihrem Wesen nach eine ungleiche Gesellschaft sei, d. h. wie sie zwei Kategorien von Angehörigen umfasse, die Hirten und die Herde, oder diejenigen, welche einen Rang auf den verschiedenen Stufen der Hierarchie bekleiden, und die Schar der Gläubigen. Und so habe sich im Lauf der Jahrhunderte die Einrichtung des Episkopats und die Verfassung der Kirche in der Weise entwickelt, daß die Kirche auf den Bischöfen ruhe, und daß das ganze kirchliche Leben durch diese gelenkt werde. Entgegen diesen Grundsätzen weise das Trennungsgesetz Verwaltung und Schutz des öffentlichen Kultes nicht der von Gott eingesetzten Hierarchie, sondern einer Vereinigung von weltlichen Personen, den Kultusvereinen, zu. Die höchste Jurisdiktion über diese liege aber wiederum beim Staatsrat.

Auch gegen das Eigentumsrecht der Kirche verstoße das Gesetz

Digitized by Google

im hohen Grade, und besonders gefährlich sei es noch, weil es Uneinigkeit und Zwietracht in die Gemüter tragen werde. „Deshalb eingedenk Unseres apostolischen Amtes, das Uns gebietet, die unverletzlichen und heiligen Rechte der Kirche gegen jeden Angriff zu verteidigen und in ihrer Integrität aufrecht zu erhalten, verurteilen und verdammen Wir kraft der höchsten Autorität, welche Uns Gott verliehen hat, aus den eben angeführten Beweggründen das in Frankreich angenommene Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche als tief beleidigend gegen Gott, den es offiziell verleugnet, indem es als Grundsatz aufstellt, daß die Republik keinen Kult anerkenne . . . Infolgedessen protestieren Wir feierlich und aus allen Unsern Kräften gegen die Einbringung, Schaffung und Veröffentlichung des Gesetzes und erklären, daß es nicht die geringste Bedeutung hat für die Rechte der Kirche, die durch kein menschliches Unterfangen verändert werden können. Wir haben diese Worte an euch, ehrwürdige Brüder, an das französische Volk und an die gesamte christliche Welt richten müssen, um das Gesetz zu verwerfen."

Schließlich fährt der Papst fort, von den ernsten Zeiten zu sprechen, die den Katholiken Frankreichs bevorstünden; „Wir sind fest entschlossen, euch im geeigneten Zeitpunkte praktische Weisungen zukommen zu lassen, damit sie euch als sichere Richtschnur inmitten der großen Schwierigkeiten in der gegenwärtigen Stunde dienen."

Am Schluß wendet sich der Papst noch speziell an die Katholiken Frankreichs und fordert sie auf, ihren Glauben mit ihrer ganzen Kraft zu verteidigen. Über die Art und Weise, wie diese Verteidigung des Glaubens zu erfolgen habe, ist noch nichts gesagt; noch sind auch Verhaltungsmaßregeln nicht nötig; denn der kritische Zeitpunkt, das Ende der provisorisch fortbestehenden Kultusanstalten ist ja erst der 11. Dezember 1906. Bis dorthin würden wohl die in Aussicht gestellten Weisungen erfolgen.

§ 23. Wirkung des Trennungsgesetzes auf das Volk und erste Versammlung der Bischöfe.

Welche Stellung nahm aber unterdessen das französische Volk ein? Die Landbevölkerung, namentlich in der Bretagne, hatte sich der Inventarisierung zum Teil mit bewaffneter Hand widersetzt. Die große Masse des Volkes hat aber bei den im Mai 1906 erfolgten Kammerwahlen die Schritte ihrer Vertreter gutgeheißen und eine große antiklerikale Majorität in die Kammer geschickt.

Unter dem gebildeten Teil der kirchentreuen Katholiken herrschten zwei Strömungen; die einen predigten rücksichtslosen Kampf gegen Regierung und Trennungsgesetz, ohne auf der Basis des letzteren einen friedlichen Ausweg herbeizuwünschen, die anderen sehnten sich nach ihm. Aber auch sie wollten in unbedingter Unterordnung unter das Oberhaupt der Kirche mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln die Trennung bekämpfen.

Digitized by Google

Von dieser letzteren Gruppe hatten 23 angesehene Männer, meist aus Gelehrtenkreisen, im März 1906 ein vertrauliches Schreiben verfaßt, um es an die zu Paris sich versammelnden Bischöfe zu richten. Die Versammlung wurde zwar auf Ende Mai vertagt, das Schreiben aber gelangte an die Öffentlichkeit. Die Bittsteller versichern in ihm prinzipiell ihre volle Unterwürfigkeit unter den Willen des Papstes, meinen aber schließlich doch, ob man nicht mit den gesetzlichen Kultusvereinen auskommen könne, wenigstens solange, bis es dem eifrigen Arbeiten der Katholiken gelungen sei, wieder bessere Verhältnisse zu schaffen.

Ein großer Teil des gebildeten Frankreich dachte mit ihnen; ja sogar unter den Bischöfen neigte die Majorität der friedlichen Anschauung zu. Die unduldsamen Anhänger des Papstes wiesen aber den Wunsch der 23 ironisch zurück; denn als Laien hätten die Briefschreiber sich nicht in die Verwaltung der Kirche einzumischen; überhaupt sei mit der Verurteilung des Trennungsgesetzes durch den Papst jede weitere Debatte von vornherein überflüssig.

Bevor Pius X. die in der Enzyklika vom 11. Februar 1906 angekündigten Weisungen ergehen ließ, war es ihm ein Bedürfnis, die französischen Bischöfe über die Separationsfrage zu hören. Deshalb sollten diese schon Mitte März 1906 in Paris zusammentreten; die Versammlung fand jedoch, wie gesagt, erst Ende Mai nach den Wahlen statt. Trotzdem die Verhandlungen geheim waren, sind sie doch bald in die Öffentlichkeit gedrungen. Es wurde bekannt, daß es sich hauptsächlich um die Frage gehandelt hatte, ob es möglich sei, das Trennungsgesetz mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts in Einklang zu bringen, mit anderen Worten, die katholische Kirche in Frankreich auf Grund des genannten Gesetzes zu organisieren. Es ist heute mit aller Sicherheit festgestellt, daß sich damals die Bischöfe mit einer großen Majorität auf die Seite der Gemäßigten stellten, und einen Vorschlag zur Bildung von Kultusvereinen, die zugleich dem Trennungsgesetz und dem kanonischen Recht entsprächen, gebilligt und somit das Gesetz wenigstens nach dieser Seite hin für annehmbar erklärt hatten.

§ 24. **Die Enzyklika** „Gravissimo officii".

Die Bischofsversammlung war nur eine Vorläuferin für die endgültige Entscheidung des Papstes, welche am 10. August 1906 in der Enzyklika „Gravissimo officii" erfolgte, beginnend mit den Worten: „Wir wollen Uns heute einer schweren Verpflichtung Unseres Amtes entledigen, einer Verpflichtung, die Wir euch gegenüber nach der Veröffentlichung des Gesetzes über die Trennung der französischen Republik und der Kirche auf Uns nahmen, indem Wir verkündigten, Wir würden zu geeigneter Zeit angeben, was nach Unserem Dafürhalten zu tun sei, um die Religion in eurem Vaterlande zu verteidigen und zu erhalten. Wir haben euch bis zum heutigen Tage warten lassen nicht nur wegen der Wichtigkeit dieser schwierigen Frage, sondern auch wegen der ganz

Digitized by Google

besonderen Liebe, welche Uns mit euch und allen euren Interessen infolge der unvergeßlichen von eurer Nation der Kirche geleisteten Dienste verbindet.

Nachdem Wir, wie es unsere Pflicht war, dieses ungerechte Gesetz verurteilt hatten, haben Wir mit größter Sorgfalt geprüft, ob die Artikel des erwähnten Gesetzes Uns wenigstens irgendein Mittel übrig ließen, um die religiösen Verhältnisse in Frankreich zu organisieren, ohne daß die unverletzlichen Grundsätze, auf denen die Kirche beruht, geschädigt würden. Zu diesem Zwecke hielten Wir es für gut, die Meinung des vereinigten französischen Episkopats einzuholen und für eure allgemeine Versammlung die Punkte zu bestimmen, welche den Hauptgegenstand eurer Beratungen bilden sollten. Jetzt, da Wir eure Meinung ebenso wie diejenige mehrerer Kardinäle kennen, sehen Wir, nachdem Wir lange und reiflich nachgedacht und in heißesten Gebeten den Vater des Lichts angefleht, daß Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität das voll bestätigen müssen, was ihr in eurer Versammlung fast einstimmig für gut befunden habt. Deshalb entscheiden Wir: die Kultusvereine können in der Form, wie das Gesetz sie vorsieht, absolut nicht gebildet werden, ohne daß damit die heiligsten Rechte, welche mit dem Leben der Kirche selbst zusammenhängen, verletzt werden."

Wir sehen, daß dieser Enzyklika ein bedeutender Irrtum unterlaufen ist, wenn sie von der fast einstimmigen Anschauung der französischen Bischöfe spricht; dieser Irrtum wurde seinerzeit in der Presse zur Evidenz festgestellt, und rief allenthalben großes Erstaunen hervor.

Nicht die französischen Bischöfe haben die Kultusvereine verworfen, sondern das hat lediglich der Papst getan. Schwerwiegende Gründe müssen es gewesen sein, die ihn dazu bestimmten. Der eine ist bereits in der ersten Enzyklika erwähnt; dort hieß es, daß es in der Kirche zwei Kategorien von Personen gebe, die Herde und die Hirten, die beherrschten Gläubigen und die herrschenden Priester. Ohne Zweifel hat dieses Unterordnungsverhältnis durch das Trennungsgesetz einen schweren Angriff erfahren. Ehedem lag das Kirchengut ziemlich in der Hand der Geistlichen: seine Eigentümer waren juristische Personen, deren Vertreter entweder ausschließlich Diener der Kirche waren, wie bei den Mensen der Pfarrer, Bischöfe, Kapitel oder bei den Priesterseminaren, ganz abgesehen von den Orden, — oder die doch vollkommen unter kirchlichem Einfluß standen wie die Fabriken. Desgleichen war die Kirche auch die Verwalterin des Kirchenguts.

Demgegenüber tragen die Kultusvereine des neuen Rechts rein demokratischen Charakter: Eigentümer ist ein Verein, der sich aus sämtlichen Gläubigen, also aus der gesamten Herde, zusammensetzt. Die Verwaltung wird ebenfalls von Herdenmitgliedern betätigt und schließlich in der Generalversammlung von der ganzen Herde kontrolliert. — Daß der Papst mit einer solchen Wendung der Dinge nicht zufrieden war, ist ganz begreiflich. Daß aber eine solche demokratische Verfassung in den untersten Organen nicht in die von Christus gestiftete Kirche hineinpasse, erscheint uns zweifelhaft und wurde auch

Digitized by Google

nach dem Jahr 1848 von der katholischen Partei Frankreichs gar nicht behauptet; denn damals galt égalité, liberté und fraternité noch als Schlagwort der französischen Kirche.

Doch gehen wir zum nächsten Grund über, der uns zugleich vor die wichtigste Frage der ganzen Separationsgesetzgebung stellt.

Wir erinnern uns, daß nur jenen Kultusvereinen das Kirchengut zufallen sollte, die sich der Organisation des betreffenden Kultes anpaßten. Mittels dieser Anpassungspflicht wurde der katholischen Kirche die Garantie geboten, daß die Kultusvereine sich in Bistümer und Kirchenprovinzen mit gemeinschaftlicher Unterordnung unter den Papst einreihen müßten. So war die Erhaltung der Organisation der katholischen Kirche nach Anschauung der Regierung gesichert. Dagegen behauptete aber der Papst: das Separationsgesetz entzieht die Kultusvereine meiner Autorität und unterwirft sie in letzter Linie der weltlichen Macht, nämlich dem Staatsrat.

So kam es, daß in diesem Punkte der Streit zwischen der französischen Regierung und der römischen Kurie einsetzte.

Treten wir der Frage näher. Die einschlägigen Gesetzesstellen lauten:

1. Trennungsges. v. 9. Dezember 1905 Art. 4: Dans le délai d'un an à partir de la promulgation de la présente loi les biens mobiliers et immobiliers des menses, fabriques, conseils présbyteraux, consistoires et autres établissements publics du culte seront, avec toutes les charges et obligations qui les grèvent et avec leur affectation spéciale, transférés par les réprésentants légaux de ces établissements aux associations qui en se conformant aux règles d'organisation générale du culte, dont elles se proposent d'assurer l'exercice, se seront légalement formées, suivant les préscriptions de l'article 19 pour l'exercice de ce culte dans les anciennes circonscriptions desdits établissements.

2. Art. 8, Absatz 1: Faute par un établissement ecclésiastique d'avoir dans le délai fixé par l'article 4, procédé aux attributions ci-dessus prescrites, il y sera pourvu par décret.

Abs. 3: Dans les cas où les biens attribués en vertu de l'article 4 et du paragraphe 1er du présent article seront, soit dès l'origine, soit dans la suite, reclamés par plusieurs associations formées pour l'exercice du même culte, l'attribution qui en aura été faite par les représentants de l'établissement ou par décret pourra être contestée devant le Conseil d'Etat statuant aux contentieux, lequel prononcera en tenant compte de toutes les circonstances de fait.

Wir fügen die deutsche Übersetzung bei:

Art. 4: Im Verlauf eines Jahres von der Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes (d. i. Trennungsges. v. 9. Dezember 1905) an werden die beweglichen und unbeweglichen Güter der Mensen, Fabriken, Presbyterialräte, Konsistorien und anderen öffentlichen Kultusanstalten mit allen auf ihnen ruhenden Lasten und Verpflichtungen und mit ihrer Sonderbestimmung (d. i. zu gottesdienstlichen Zwecken) durch die gesetzlichen Vertreter dieser Anstalten den Vereinen übertragen, die sich unter Anpassung an die Regeln der allgemeinen Organisation des Kultes, dessen Ausübung sie zu sichern haben, gemäß den Vorschriften des Artikels 19 für die Ausübung dieses Kultes in den ehemaligen Bezirken der genannten Anstalten gesetzmäßig gebildet haben.

Art. 8: Wenn innerhalb der durch Artikel 4 festgesetzten Frist von einer kirchlichen Anstalt nicht zu den oben vorgeschriebenen Übertragungen geschritten wurde, werden diese durch Dekret angeordnet.

Digitized by Google

Im Falle, daß die gemäß Art. 4 und Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels übertragenen Güter, sei es von Anfang an oder in der Folge, von mehreren zur Ausübung des nämlichen Kultes gebildeten Vereinen beansprucht werden, kann ihre von den Vertretern der Anstalt (Art. 4) oder durch Dekret (Art. 8 Abs. 1) vorgenommene Übertragung vor dem Staatsrat angefochten werden, der über den Streitgegenstand entscheidet, indem er dabei allen tatsächlichen Umständen Rechnung trägt.

Unleugbar sind diese beiden Artikel, insbesondere der letztere, der von „allen tatsächlichen Umständen" spricht, nicht sehr klar gefaßt. Deshalb hat die Kammer bei der enormen Wichtigkeit der Frage von allem Anfang an wenigstens eine authentische Interpretation dieser Texte verlangt und in dem Sinn erhalten, daß als gesetzlich nur solche katholische Kultusvereine anzusehen seien, die mit Zustimmung der Bischöfe gebildet würden; dabei ging man von der Annahme aus, daß die Bischöfe die Eingliederung der Kultusvereine in die nächsthöheren kirchlichen Bezirke schon vermitteln würden. Soweit war man mit der Interpretation kirchlicherseits zufrieden. Größere Schwierigkeiten bereitete dagegen der Artikel 8, der angeblich in gewissem Gegensatz zu Artikel 4 steht. Die Kurie behauptete, daß Artikel 4 primär die Erhaltung der päpstlichen Autorität zwar garantiere; sobald es aber zwischen 2 katholischen Kultusvereinen über ihr beiderseitiges Erbrecht an vorhandenem katholischen Kirchengut zum Streit komme, so lege Artikel 8 die definitive Zuteilung des strittigen Gutes an einen der streitenden Vereine in die Hand des Staatsrats als des obersten Verwaltungsgerichtshofs, und schließe von diesem Augenblick die kirchliche Autorität ganz aus; dazu sei der Willkür des Staatsrats freies Spiel gelassen, da sich seine Entscheidung auf „sämtliche tatsächlichen Umstände" stützen solle; kurz und gut, die Kirche werde durch die weltliche Macht ganz ausgeschlossen.

Darauf ist zu erwidern, daß diese „Umstände" zunächst mit der Frage der Anpassung an die Organisation der Kirche gar nichts zu tun haben. Im übrigen ist nicht recht ersichtlich, inwiefern Artikel 8 mit Artikel 4 in Widerspruch stehen soll. Denn wenn zwei Kultusvereine sich über ihr Erbrecht in einem ganz bestimmten Fall streiten wollen, müssen sie doch schon zum mindesten im allgemeinen fähig sein, das Erbe einer ehemaligen katholischen Kultusanstalt anzutreten, d. h. sie müssen beide vom Bischof approbiert sein; würde einem der beiden Kultusvereine die bischöfliche Anerkennung fehlen, so hätte er überhaupt keine Erbfähigkeit; er könnte also auch nie über sein Erbrecht in einem bestimmten Falle streiten. Dieser Unfähigkeit müssen natürlich alle „Umstände", die sonst für ihn sprechen würden, weichen. Ist denn aber ein Fall denkbar, daß ein Bischof 2 Kultusvereine anerkennt, die geeignet sind, sich als Konkurrenten bei der Beerbung einer und derselben Kultusanstalt entgegenzutreten? Sicherlich; wir dürfen nämlich nicht denken, daß für jede aufgelöste Kultusanstalt genau ein Kultusverein entstehen muß. Nehmen wir nur z. B. an, daß eine sehr reiche Fabrik und eine mense curiale zusammen in einer sehr großen, vielleicht mehrere Dörfer umfassenden ehemaligen Pfarrei von 2 Kultusvereinen derart beerbt werden sollen, daß nunmehr 2 Pfarr-

Digitized by Google

sprengel gebildet, und also fabrique und mense curiale geteilt werden; dann ist es sehr leicht möglich, daß 2 bischöflich anerkannte Kultusvereine sich mit Recht um gewisse Teile der Erbschaft streiten können. Die Dotierung schismatischer Kultusvereine aber ist ausgeschlossen; es kann keine Rede davon sein, daß durch die genannten Artikel des Trennungsgesetzes die Organisation der katholischen Kirche in Frankreich in Frage gestellt worden wäre. Die französische Regierung hat es nicht an widerholten Interpretationen und ausdrücklichen Erklärungen in diesem Sinn fehlen lassen, so daß es sich nicht rechtfertigen läßt, wenn Rom in der Enzyklika „Vehementer nos“ vom 11. Februar 1906 erklärt:

„Wenn das Trennungsgesetz vorschreibt, daß die Kultusvereine entsprechend den Grundbestimmungen des Kultes gebildet werden sollen, dessen Ausübung sie zu dienen bestimmt sind, so beeilt man sich andererseits zu erklären, daß in allen Streitfällen, welche betreffs der Vermögensfrage entstehen könnten, nur der Staatsrat kompetent sein werde. Diese Kultusvereine werden also gegenüber der bürgerlichen Gewalt sich in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis befinden, daß die kirchliche Behörde offenbar über sie keine Autorität haben wird.“

Wenn also der Papst die Kultusvereine verdammt, weil sie infolge der Artikel 4 und 8 der Organisation der katholischen Kirche nicht entsprächen, so hat man kirchlicherseits entweder die beiden genannten Artikel nicht auf ihren Sinn geprüft, oder man hat andere Gründe gehabt, die zur Vereitelung der Bildung von Kultusvereinen rieten, und hat hier nur einen Scheingrund vorgeschützt; und so wurde denn von vielen Seiten in der Zurückweisung der Kultusvereine eine politische Maßregel des Papstes erblickt: sie sollte als wirksamstes Kampfmittel gegen die Separation dienen.

Die französische Regierung hatte die große Unvorsichtigkeit begangen, die Kultusanstalten aufzulösen, bevor für sie noch ein Ersatz da war. Wenn nun die neuen Vereine bis 13. Dezember 1906 nicht zur Entstehung gelangten, dann mußten 2 Fragen brennend werden: 1. was geschieht mit dem vakanten Kirchengut? Diese Frage ließ sich lösen, und ist tatsächlich vom Trennungsgesetz bereits im voraus beantwortet worden.

2. Die zweite Frage lautet: was wird aus dem Gottesdienst werden? Darauf hatte die Regierung keine Antwort parat. Die regelmäßige Feier des Meßopfers mußte wirklich vom Dezember 1906 ab beim Fehlen von Kultusvereinen ernstlich gefährdet erscheinen. Unregelmäßigkeiten in dieser Beziehung hätte das im großen und ganzen gutgläubige Volk ohne Zweifel nicht ruhig hingenommen; vielmehr stand zu erwarten, daß es sich mit den Waffen in der Hand gegen die Separation erheben und die Feier des Gottesdienstes und Spendung der Sakramente verlangen würde und zwar nicht von der Kirche, sondern vom Staat. Dann war der Bürgerkrieg fertig. Ob die Regierung unter solchen Umständen ihre Separation hätte aufrecht erhalten können, ist fraglich. Deswegen mußte ihr notwendig die Zurückweisung der

Digitized by Google

Kultusvereine durch den Papst äußerst unangenehm sein. So wurde dem Papst auch tatsächlich verschiedentlich der Vorwurf gemacht, er habe die neuen Vereine nur deshalb als unannehmbar bezeichnet, um das Volk gegen die Regierung aufzustacheln, und wirklich hat er es nicht für überflüssig gefunden, sich mit ernsten Worten gegen den Vorwurf zu wehren, er habe den Bürgerkrieg in Frankreich entzünden wollen.

Wie dem auch sei, jedenfalls hat es die Regierung verstanden, immer wieder einen neuen Weg zur Organisierung der Kultusausübung zu finden, so oft ein Projekt am Widerstand der Kirche gescheitert war. Für die ganze folgende Zeit blieb ihre Hauptsorge, wie die drohende Gefahr eines Bürgerkriegs durch rechtzeitige Organisierung des Gottesdienstes abzuwenden sei.

Wir wollen aber dem Lauf der Dinge nicht vorgreifen und einstweilen zu unsrer Enzyklika „Gravissimo officii" zurückkehren. Der Papst hat also die Kultusvereine verurteilt. Doch gibt er der Hoffnung Ausdruck, es möchte außerhalb des Trennungsgesetzes ein Weg gefunden werden, um gesetzliche und zugleich dem kanonischen Recht entsprechende Vereine zu bilden; zu diesem Behufe empfiehlt er den Bischöfen „ans Werk zu gehen und von allen Mitteln, welche das bürgerliche Recht gestattet, Gebrauch zu machen, um für den religiösen Kultus die Anordnungen zu treffen und ihn zu organisieren." Trennungsgesetz und Kultusvereine sind und bleiben aber verdammt, und was der Papst jetzt vom friedlichen Ausweg auf der Basis des gemeinen Rechts sagt, hat er später, als die Bischöfe den Weg wirklich gefunden hatten, wieder zurückgenommen.

Was hat also die 2. Enzyklika gebracht? Sie hat die Hoffnung der meisten Bischöfe und eines großen Teils der gebildeten Laien, daß die Kirche mit dem Trennungsgesetz ausgesöhnt werden möge, endgültig zerstört und dafür nur einen unbestimmten Weg zur Organisierung auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts angedeutet; dagegen hat sie die seinerzeit angekündigten bestimmten Weisungen des Papstes, an die die Bischöfe sich hätten halten sollen, nicht gebracht.

§ 25. Die zweite Versammlung der Bischöfe.

Die in ihrer Hoffnung getäuschten Bischöfe traten vom 4.—7. September 1906 abermals zu einer Besprechung zusammen und unterwarfen sich dem Wunsch des Papstes und zwar diesmal wirklich einstimmig. Das Ergebnis der Verhandlungen ist ein gemeinschaftlicher an Klerus und Gläubige gerichteter Hirtenbrief: „Teuerste Brüder! Mit tiefer Dankbarkeit haben wir alle die Enzyklika empfangen, die unser hochheiliger Vater der Papst Pius X. an uns gerichtet hat, um uns zu lenken in der so ernsten Lage, in der sich die Kirche Frankreichs befindet. Vertrauensvoll erwarteten wir dieses Wort des Nachfolgers Petri, dem unser Herr die Sorge anvertraut hat, die Lämmer und die

Digitized by Google

Schafe zu weiden d. h. die Hirten und die Gläubigen die Wege der Wahrheit und des Heils zu führen. Wir haben uns beeilt, euch das Wort des Stellvertreters Jesu Christi mitzuteilen. In der ganzen Welt macht es einen tiefen Eindruck. Mit kindlichem Gehorsam nahmen wir es auf."

Dann besprechen die Bischöfe das Trennungsgesetz und sagen mit Bezug auf die Kultusvereine: „wenn in einem der Artikel des Trennungsgesetzes das notwendige Prinzip der katholischen Hierarchie stillschweigend aufrecht erhalten zu sein scheint, so ist es nur in unbestimmten und dunklen Grenzen angegeben, während es nur allzu deutlich verkannt wird in einem andern Artikel, der im Streitsfall die oberste Entscheidung dem Staatsrat d. h. der weltlichen Macht zuerkennt. Das hieße soviel, als der Kirche eine Laienverfassung geben." Daher die Verdammung der vom Gesetz geplanten Vereine.

Schließlich kündigen die Bischöfe noch an, daß sie seinerzeit die Gläubigen über zu ergreifende Schritte zur Organisierung des Kultes instruieren würden.

So herrschte also am Anfang des September im Lager der Kirche bezüglich der Verwerfung der Kultusvereine vollste Einigkeit.

Auch die Regierung hatte keinen Zweifel mehr, daß das Projekt der Kultusvereine definitiv gescheitert war. Es war nunmehr ihre Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, um die weitere Ausübung der Kulte, namentlich die Feier des katholischen Gottesdienstes auch ohne Kultusvereine zu ermöglichen. Beide Parteien arbeiteten an diesem Probleme d. h. die Kirche gab wenigstens vor, es zu tun; die Regierung hatte das größere Interesse an seiner Lösung; mußte sie doch befürchten, daß mit der Einstellung des Gottesdienstes der offene Kampf gegen sie und das Trennungsgesetz losbrechen würde.

B. Zweite Periode.

§ 26. Situation zu Beginn dieser Periode.

Das Trennungsgesetz hatte folgende Situation geschaffen:

Den öffentlichen Kultusanstalten der bisherigen öffentlichen Kulte, nämlich des katholischen, der beiden protestantischen und des israelitischen Kultes ist noch eine provisorische Lebensdauer von einem Jahr von der Veröffentlichung des Trennungsgesetzes an gewährt worden.

Das Gesetz ist datiert vom 9. Dezember 1905 und im journal officiel publiziert am 11. Dezember. Der Beginn der obengenannten Frist ist aber nicht der Tag, an dem die betreffende Nummer des Gesetzblattes erscheint, sondern es muß noch ein voller Tag dazwischen liegen; sonach tritt die neue Ordnung in Paris genau erst am 13. Dezember 1906 in Kraft. In der Provinz rückt dieser Zeitpunkt noch etwas hinaus, weil das in Paris erscheinende journal officiel erst nach auswärts verschickt werden muß, und die Tage, welche die Über-

Digitized by Google

sendung in Anspruch nimmt, noch in Abzug zu bringen sind. Somit beginnt laut circulaire vom 7. Dezember 1906 die neue Ära in der Provinz erst in der Zeit vom 13.—16. Dezember 1906. Mit diesem Moment sind die Kultusanstalten definitiv verschwunden, und ihr Vermögen, das eigentliche Kirchengut, wird beim Fehlen von Kultusvereinen unter staatliche Verwaltung (séquestre) genommen; die Anwartschaft darauf bleibt der Kirche bezw. den noch zu bildenden Kultusvereinen aber noch ein volles Jahr, nämlich bis zum 13.—16. Dezember 1907 erhalten. Sind dann immer noch keine Kultusvereine gebildet, dann wird das Kirchengut endgültig den kommunalen Unterstützungs- und Wohltätigkeitsanstalten zu Eigentum überwiesen. Was in der Zeit vom 13. Dezember 1906 bis 13. Dezember 1907 mit ihm geschieht, darüber ist zunächst nichts gesagt; wir werden sehen, welche Verwendung man ihm geben wird.

Wichtiger als dieses Vermögen der Kultusanstalten sind für den Gottesdienst die dem Staat oder der Gemeinde gehörigen Kultusgebäude: Gotteshäuser und Wohnungen für Geistliche. Ihr Nießbrauch wird vom 13. Dezember 1905 an den Kultusanstalten für das Jahr des provisorischen Fortbestehens überlassen. Aber vom 13. Dezember 1906 ab soll ihr Nießbrauch programmmäßig auf die Kultusvereine übergehen, damit diese in den Kirchen ihren Gottesdienst feiern können. Eigentümer bleibt indes nach wie vor der Staat, das Departement und die politische Gemeinde.

Kommt es nicht zur Bildung von Vereinen, dann stehen die Kathedralen, Kirchen, Pfarrhäuser voraussichtlich leer, d. h. es ist niemand da, der ihren Nießbrauch verlangen kann. Das Gesetz sagt nichts darüber in welcher Weise sie von ihrem Eigentümer zu verwenden sind. Demnach müßte man annehmen, daß Staat und Gemeinde frei damit schalten und walten können.

Unterdessen hatte sich im Herbst 1906 die Situation in beiden feindlichen Lagern geklärt. Als Kardinalfrage war die Fortführung des Gottesdienstes erkannt worden; eine baldige Lösung tat not, denn schon war der kritische Moment, der 13. Dezember nicht mehr fern.

Zwei Möglichkeiten der Lösung waren gegeben, aber beide schienen praktisch undurchführbar. Fürs erste hätte man den Privatgottesdienst organisieren können. Das Trennungsgesetz verbietet niemanden, private Kultusausübung zu arrangieren; allerdings gehören dazu beträchtliche Mittel: ein geeigneter Raum, die nötigen Meßgeräte u. s. w., gar nicht zu reden von den indirekten Mitteln als Besoldung der Kultusdiener u. a. Trotz dieser Schwierigkeiten hat man sich tatsächlich eine Zeit lang mit diesem Gedanken getragen, ihn jedoch schließlich definitiv fallen lassen.

Die zweite Möglichkeit war die, daß der Pfarrer einfach fortfährt, in seiner Kirche Messe zu lesen wie bisher. Dem stand ja an sich nichts im Wege, wenn der Staat bezw. die Gemeinde ihm die Kirche und die sequestrierten Gegenstände freiwillig überließ; ein Zwang dazu war keinesfalls gegeben; nach dem Gesetz durfte keine Gemeinde genötigt werden, die ihr gehörige Dorfkirche beim Fehlen eines Vereins zur Gottesdienstfeier herzugeben.

Digitized by Google

Der französische Episkopat wollte seinerseits den Gläubigen die drohenden harten Prüfungen möglichst ersparen oder wenigstens erleichtern. Gerne benützte er deshalb den Wink des Papstes und suchte auf dem Boden des gemeinen Rechts außerhalb des Trennungsgesetzes den Gottesdienst zu organisieren, und es gewann den Anschein, als ob sich ein modus vivendi für die nächste Zeit gefunden habe.

§ 27. Organisation des Gottesdienstes auf Grund gemeinen Rechts.

Artikel 25 des Separationsgesetzes (der erste Artikel des Titels „Kultuspolizei") hat ausgesprochen, daß „die Versammlungen zur Feier eines Kultes, die in den einem Kultusverein gehörigen oder zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten werden, öffentlich sind. Sie sind von den Förmlichkeiten des Artikels 8 des Gesetzes über die öffentlichen Versammlungen vom 30. Juni 1881 entbunden, bleiben aber im Interesse der öffentlichen Ordnung der Aufsicht der Behörden unterstellt. Sie dürfen nur nach vorangegangener Anmeldung stattfinden, die dem Artikel 2 des Versammlungsgesetzes genügt und das Lokal angibt, in dem die Versammlungen stattfinden sollen. — Einmalige Anmeldung genügt für die Gesamtheit der im laufenden Jahr abzuhaltenden ständigen, zeitweiligen oder gelegentlichen Versammlungen." Das heißt: Die von den associations cultuelles in ihren Räumen zu veranstaltenden gottesdienstlichen Versammlungen (réunions cultuelles) werden gewissermaßen den réunions des gemeinen Rechts d. i. des Gesetzes von 1881 „sur la liberté de réunions" an die Seite gestellt, doch wird jenen vor den gewöhnlichen réunions das Privileg erteilt, daß sie von gewissen Förmlichkeiten entbunden sind: sie brauchen kein „aus 3 Personen zusammengesetztes Bureau, das für den gesetz- und ordnungsmäßigen Verlauf der réunion und namentlich dafür sorgt und haftet, daß die Versammlung den in ihrer Anmeldung angegebenen Charakter beibehält."

Ferner sind sie insofern bevorzugt, als nicht jede réunion cultuelle einzeln angemeldet werden muß, sondern eine einmalige Sammelanmeldung für sämtliche im Verlauf eines Jahres in einem Gotteshaus abzuhaltenden Messen und sonstigen Versammlungen genügt.

Diese Vergünstigungen gewährt das Gesetz (Artikel 25) aber nur den von den Kultusvereinen veranstalteten réunions.

Wenn auch Artikel 25 des Gesetzes später infolge der Nichtbildung von Kultusvereinen illusorisch geworden ist, so weist er doch wenigstens auf jene Stelle des gemeinen Rechts hin, auf der die Organisation des Gottesdienstes nach dem 13. Dezember 1906 aufzubauen war, auf das Gesetz vom 30. Juni 1881.

Dieses Gesetz greift der Kultusminister Briand in einem an die Präfekten gerichteten circulaire vom 1. Dezember 1906 kurz vor dem entscheidenden Zeitpunkt auf, indem er das Trennungsgesetz etwa folgendermaßen erläutert:

Artikel 25 hat in großen Zügen eine gewisse Verwandtschaft der

Digitized by Google

von den Kultusvereinen zu veranstaltenden Versammlungen mit denen des Versammlungsgesetzes von 1881 konstatiert, ohne sie diesen vollkommen gleichzustellen. Dem würde tatsächlich schon der eigenartige Charakter einer réunion cultuelle widerstreiten. Diese paßt aber auch unter keine Kategorie von Reunionen des Gesetzes von 1881, was gar nicht zu verwundern ist, weil bei Erlaß jenes Gesetzes noch niemand mit der Möglichkeit einer gottesdienstlichen Versammlung außerhalb des Bereichs des damals noch geltenden Kirchenrechts rechnen konnte. Die vom Trennungsgesetz konstatierte Ähnlichkeit der gewöhnlichen Versammlungen mit denen der Kultusvereine bezieht sich logischerweise überhaupt auf alle religiösen Versammlungen, selbst wenn sie nicht von den Kultusvereinen einberufen werden. Denn es besteht zwar ein gewisser innerer Unterschied zwischen religiösen und nichtreligiösen Versammlungen, der in der Eigenart der ersteren seinen Grund hat, dagegen gibt es keine prinzipielle Verschiedenheit zwischen religiösen Versammlungen, die von Kultusvereinen einberufen sind, und solchen, die z. B. der Pfarrer angeregt hat. Deswegen muß man auch die in Artikel 25 des Trennungsgesetzes aufgestellten Privilegien sinngemäß für die Versammlungen, die nicht von Kultusvereinen ausgehen, gelten lassen. Damit kommen wir praktisch zu folgenden Resultaten:

Nach Artikel 8 des Gesetzes von 1881 kann das bereits erwähnte Bureau zur Überwachung der Ordnung u. s. w. entweder von denjenigen Personen, welche die réunion anmelden, ernannt oder von der Versammlung selbst gewählt werden; dieser letztere Modus würde sich aber mit dem Ernst und der Würde einer Versammlung zur Feier des Meßopfers nicht vertragen. Überhaupt ist hier ein solches Bureau ganz überflüssig, da ja der Titel „Kultuspolizei“ des Trennungsgesetzes hinreichend für die öffentliche Ordnung und Gesetzmäßigkeit während des Gottesdienstes sorgt, und da an Stelle eines Bureaus die Anmelder die Verantwortung tragen. Desgleichen entfällt für alle religiösen Versammlungen die Bestimmung des gemeinen Rechts, daß sich öffentliche Versammlungen nicht über nachts 11 Uhr ausdehnen dürfen außer in Lokalen, die gewöhnlich erst später geschlossen werden, weil altem Brauche entsprechend verschiedene gottesdienstliche Zeremonien wie die Mette zu vorgerückterer Nachtzeit gefeiert zu werden pflegen. Wenn ferner in dem Gesetz über die Versammlungsfreiheit gesagt ist, daß jede Versammlung unter Bezeichnung von Ort, Tag und Stunde angemeldet werden muß, so hat die Praxis sich von jeher mit einer einmaligen Anmeldung für eine Reihe von Versammlungen begnügt; ebenso würde also die einmalige Anmeldung für alle öffentlichen religiösen Versammlungen, deren Tag und Stunde leicht im voraus festgesetzt werden kann, genügen. Die Anmeldung (déclaration) für einen mehr oder minder großen Zeitraum bleibt solange in Kraft, als die von den Anmeldern gemäß Artikel 2 geforderten Förmlichkeiten erfüllt bleiben. —

So hat der Kultusminister die Grundlagen für eine ziemlich weitgehende Versammlungsfreiheit auf dem Gebiet des Gottesdienstes

Digitized by Google

geschaffen und an die Stelle der „associations cultuelles“ des Trennungsgesetzes die „réunions cultuelles“ gesetzt.

Damit war aber nur halbe Arbeit getan; es blieb ihm die ebenso wichtige Frage der Beschaffung von Lokalitäten und Utensilien für den Gottesdienst noch zu beantworten übrig. Darum fährt er etwa folgendermaßen fort.

Die Gebäude, die gegenwärtig (1. Dezember 1906) zur öffentlichen Kultusausübung dienen (Kathedralen, Kirchen, Kapellen) zerfallen in 2 Kategorien: die einen sind Eigentum des Staates oder der Gemeinde, die andern gehören den bis 13. Dezember 1906 noch fortlebenden Kultusanstalten. Das Schicksal dieser Gebäude vom 13. Dezember 1906 ab ist zwar verschieden, aber insofern stehen sie sich ganz gleich, als ihre frühere religiöse Bestimmung erhalten wird, solange nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Aus dem Trennungsgesetz (Artikel 13) geht hervor, daß ein Dekret oder ein Gesetz erforderlich ist, um die dem Staat oder der Gemeinde gehörigen Kirchen ihrem Zweck zu entziehen. Was die den Kultusanstalten gehörigen Kirchengebäude betrifft, so werden sie vorübergehend in staatliche Verwaltung genommen aber unter derselben Bedingung, unter der sie den Kultusvereinen übertragen worden wären, nämlich „avec leur affectation spéciale“, d. h. unter Respektierung ihres gottesdienstlichen Zweckes, solange bis sie am 13. Dezember 1907 den kommunalen Unterstützungs- und Wohltätigkeitsanstalten überwiesen werden. Weil die religiöse Bestimmung erhalten bleibt, dürfen Staat und Gemeinde diese Gebäude nicht nur nicht einer andern Bestimmung — auch nicht vorübergehend — zuführen, sondern sie müssen die Feier des Gottesdienstes in ihnen gestatten, so wie er bisher darin gefeiert wurde. Allerdings darf man nicht glauben, daß ein Pfarrer, der die Anmeldung gesetzlich bewerkstelligt hat, deshalb bei der Ausübung seines Amtes in einer Kirche etwa einen ähnlichen Nießbrauch an ihr hätte, wie die Fabrik unter der Herrschaft des Konkordats; er wird vielmehr weiter nichts sein als ein „occupant sans titre juridique“. Er hat kein Recht, irgendeinen Verwaltungsakt vorzunehmen oder gar in irgend einer Weise über die Kirche zu verfügen; er kann von Dritten keine Gebühren für die Benützung der Kirche oder ihres dem Staat bezw. der Gemeinde oder ehemals der Fabrik gehörigen und nunmehr sequestrierten Inventars erheben. Dagegen kann er anläßlich der Ausübung seines Amtes Sporteln verlangen. Wie er einerseits nicht Rechtsnachfolger der Fabrik wird, so braucht er auch deren Pflichten nicht zu übernehmen. Er darf die Kirche nebst Inventar benützen, aber nicht beschädigen oder beschädigen lassen.

Damit haben wir die Grundlagen für die Organisation des Gottesdienstes gewonnen; es fehlt noch das eine, was nämlich mit den Wohngebäuden der Kultusdiener geschieht, die bekanntlich, soweit sie Staats- und Gemeindeeigentum sind, den Kultusanstalten bis zu ihrer definitiven Auflösung am 13. Dezember 1906 und dann den Kultusvereinen für 2 bezw. 5 Jahre unentgeltlich hätten überlassen werden sollen.

Digitized by Google

Die Pfarrhäuser haben keine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung, und in dem Moment, wo die Kultusanstalten aufhören, zu existieren, und keine Kultusvereine als Ersatz da sind, erlischt für den Pfarrer das unentgeltliche Wohnrecht. Das ist aber nicht gleichbedeutend damit, daß nunmehr die Gemeinde sofort das volle Verfügungsrecht erhält; dieses kommt ihr vielmehr gemäß Art. 14 Abs. 5 erst mit dem Ablauf der 5 bezw. 2 Jahre zu. Wenn sie es erlangt hat, kann sie mit ihrem Pfarrhaus machen, was sie will; sie kann es verkaufen, oder selbst bewohnen lassen. Bis dorthin ist aber nur das unentgeltliche Wohnrecht des Pfarrers erloschen, d. h. die Gemeinde kann jetzt für die Benützung des Pfarrhauses vom Pfarrer einen angemessenen Mietzins verlangen.

Dasselbe gilt für die entsprechend kürzere Zeit von 2 Jahren für die bischöflichen und erzbischöflichen Palais.

Was schließlich über die großen und kleinen Seminare gesagt ist, können wir als weniger wichtig übergehen.

Dem Zirkular, das alle diese Auslegungsvorschriften enthält, kommt keine gesetzliche Kraft, sondern nur die Bedeutung einer Regierungsverordnung zu. Es will auch das Trennungsgesetz gar nicht abändern oder erweitern, sondern nur auslegen; immerhin geht die Interpretation manchmal etwas weit, sie war aber unbedingt erforderlich und damals sehr zeitgemäß, da sie die zu erwartenden Übelstände abwenden oder doch wenigstens abschwächen konnte.

§ 28. Einschwenken des Papstes, Gegenmaßregeln der Regierung.

Mit Freuden war das Zirkular im Lager der friedlich gesinnten Katholiken begrüßt worden. Einige Erzbischöfe und Bischöfe beschritten den angegebenen Weg sofort, indem sie ihren Klerus ermächtigten, die Förmlichkeit der einmaligen Anmeldung des Gottesdienstes ruhig auf sich zu nehmen.

Wie aber die radikale Partei der Deputiertenkammer mit dem weitgehenden Zugeständnis, das die Regierung der Kirche machte, durchaus nicht einverstanden war, so herrschte andererseits auch in der kirchlichen Partei eine Strömung vor, die nicht zum Frieden neigte, sondern mit aller Energie den Kampf gegen das Separationsgesetz fortgesetzt wissen wollte.

Ihr Werk ist es gewesen, daß der Papst plötzlich im letzten Augenblick von dem gemeinen Recht, auf das er selbst hingewiesen hatte, abwich, die auch nur einmalige Anmeldung des Gottesdienstes strikte verbot und die Fortsetzung der Feier des Meßopfers ohne Anmeldung befahl, also direkt zur Gesetzwidrigkeit aufforderte. Der Erzbischof Richard von Paris teilte am 7. Dezember 1906 in einem Schreiben dem gesamten französischen Episkopat die neue Haltung des Papstes mit. Die französische Regierung erblickte aber in ihr eine erneute Kriegserklärung der Kirche und beschloß, jetzt keinerlei Rück-

Digitized by Google

sicht auf sie mehr zu nehmen und die Separation mit aller Energie durchzuführen.

Schon 3 Tage darauf — am 10. Dezember 1906 — ergingen zwei Zirkulare des Kultus- bezw. Justizministeriums an die Präfekten und Staatsanwälte über die Anmeldungspflicht, an welcher der Streit also von neuem angesetzt hatte. Sie setzten auseinander, wie die Regierung bei der Auslegung der Gesetze von 1881 und 1905 gegenüber der Kirche das weiteste Entgegenkommen gezeigt habe, und daß deshalb die Vorschriften in dieser weitgehenden Interpretation nunmehr aufs genaueste befolgt werden müßten; kein französischer Bürger habe das Recht, sich unter irgendwelchem Vorwande gegen die französischen Gesetze aufzulehnen. Darum sollten Geistliche, die nach dem 13. Dezember 1906 fortfahren, ohne Anmeldung Messe zu lesen, rücksichtslos verfolgt und bestraft werden.

So einfach die Durchführung dieser Maßregel zu sein schien, so war es praktisch doch unmöglich, die 50000 Priester, die dem Papst gehorchend fortfuhren, ihren Gottesdienst ohne Deklaration abzuhalten, zu bestrafen. Nach kurzer Zeit sah man diese Unmöglichkeit ein und verzichtete, wie wir noch sehen werden, bald ganz auf die Anmeldungspflicht.

Schließlich wäre noch als eine Maßregel mehr politischer Natur die Ausweisung des päpstlichen geheimen Geschäftsträgers Montagnini und die militärische Einziehung von 5500 Geistlichen, die bedingungsweise von der Ableistung des 2. Dienstjahres befreit waren, zu erwähnen.

§ 29. **Das zweite Trennungsgesetz: erste Artikelgruppe.**

Den entscheidenden Schritt tat Frankreich mit dem Erlaß des 2. Trennungsgesetzes vom 2. Januar 1907.

In 6 Artikeln wird das alte Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 mit seinen Ausführungsverordnungen teils abgeändert, teils ausgebaut (Art. 6). Ihrem Inhalt nach teilen wir die 6 Artikel des neuen Gesetzes in 2 Gruppen, von denen die eine — die 3 ersten Artikel umfassend —, als strikte Antwort auf die Kriegserklärung der Kurie und als eine verschärfte Durchführung der Trennung des Staats von der Kirche zu betrachten ist, während die 2. Gruppe aus Artikel 4 und 5 bestehend, die Organisation des Gottesdienstes zum Gegenstand hat.

Wenden wir uns der ersten Gruppe zu.

Wir haben bei der Besprechung des ministeriellen circulaire vom 1. Dezember 1906 mit seiner kirchenfreundlichen Auslegung des Separationsgesetzes gesehen, daß Pfarrhäuser, bischöfliche und erzbischöfliche Palais, soweit sie weltliches Eigentum waren, vom 13. Dezember 1906 ab bei der Nichtbildung von Kultusvereinen noch nicht endgültig in die freie Verfügungsmacht ihrer Eigentümer gelangen sollten. Das unentgeltliche 2 bis 5jährige Nießbrauchsrecht der Kirche bezw. der

Digitized by Google

Pfarrer und Bischöfe war zwar erloschen, aber immerhin wurde die ehemalige Bestimmung dieser Gebäude, nämlich den Kirchendienern als Wohnung zu dienen, noch insoweit respektiert, daß ihre Eigentümer (Staat, Departement, Gemeinde) die Pfarrer und Bischöfe darin wohnen lassen mußten; dagegen stand es ihnen frei, von jetzt an Mietzins zu verlangen. Dem entgegen verschafft Artikel 1 des 2. Trennungsgesetzes dem Staat, den Departements und Gemeinden sofort von der Publikation dieses Gesetzes an endgültig das freie Verfügungsrecht über die Palais, Pfarrhäuser und Seminare. Desgleichen erlöschen — wiederum unter der nämlichen Voraussetzung des Nichtentstandenseins von Vereinen bis 13. Dezember 1906 — die den Gemeinden mangels eines Pfarrhauses zur Last fallenden früher erwähnten Wohnungsentschädigungen.

Artikel 2 spricht vom eigentlichen Kirchengut. Wir verstehen darunter, wie früher ausgeführt wurde, das gesamte Vermögen der aufgelösten Kultusanstalten, also z. B.

der Fabrik: im wesentlichen wird es aus beweglicher Habe bestehen: aus Meßgewändern, Meßgerätschaften, Heiligenbildern, Kruzifixen, Standarten u. s. w., auch aus Kirchengebäuden nebst Inventar, wenn diese nicht auf Grund der merkwürdigen französischen Gesetzgebung weltliches Eigentum waren, — oder

der Pfarrmense, deren wichtigste Bestandteile vielleicht Geldrenten, Wertpapiere, eventuell ein Gärtchen oder Mobiliar für den Pfarrer, selten vielleicht auch das Pfarrhaus selbst waren.

Alle diese Güter hätten am 13. Dezember 1906 unter rentamtliche Verwaltung (séquestre) gestellt und noch ein Jahr lang der Anwartschaft der Kirche erhalten bleiben sollen; so hatte man nämlich gehofft, die Kirche doch noch an der Bildung von Kultusvereinen zu interessieren.

Das 2. Trennungsgesetz schneidet die Anwartschaft kurzerhand ab und bestimmt, daß die Güter jetzt sofort endgültig den kommunalen Unterstützungs- und Wohltätigkeitsanstalten überwiesen werden unter Einhaltung der Bedingungen und Förmlichkeiten, nach denen dies erst am 13. Dezember 1907 hätte geschehen sollen. Diejenigen Teile des Kirchenguts aber, die von vornherein wohltätigen oder anderen kultusfremden Zwecken gedient hatten, z. B. ehemals kirchliche Spitäler oder Armenhäuser, sollen nach wie vor den Bestimmungen des ersten Trennungsgesetzes entsprechend mit öffentlichen aber nicht nur kommunalen Anstalten ähnlicher Bestimmung vereinigt werden.

Der 3. Artikel greift auf die Gehaltszuwendungen zurück, die den noch nicht pensionsberechtigten Kultusdienern während der Übergangszeit gewährt werden können. Da es sich hier nach der Ansicht des Gesetzgebers um besondere Vergünstigungen handelt, glaubt er sich berechtigt, sie einfach zurückzunehmen, wenn ein Geistlicher fortfährt, sein Amt in solchen kirchlichen Bezirken auszuüben, in denen man sich den Bestimmungen der beiden Trennungsgesetze nicht gefügt hat. — Genau genommen dürfte das Gesetz eigentlich nicht mehr von „circonscriptions ecclésiastiques“ sprechen, da mit der Auflösung der Kultusanstalten

Digitized by Google

der Regierung und dem Gesetz gegenüber in der Kirche Anarchie herrscht. Doch liegt auf der Hand, daß man unter den „kirchlichen Bezirken" eben ungefähr die alten Pfarreien zu verstehen hat.

Die Worte: „où n'auront pas été remplies les conditions prévues soit par la loi du 9 décembre 1905, soit par la présente loi", die wir mit dem Satz „in kirchlichen Bezirken, in denen man sich den Bestimmungen der beiden Trennungsgesetze nicht gefügt hat" frei wiedergegeben haben, sind sehr allgemein gefaßt. Wir können uns zwar denken was sie sagen wollen, haben aber nicht den geringsten Überblick über ihre Tragweite; allein es fehlt uns hier der Raum, um sie einer genauen Prüfung zu unterwerfen, wir begnügen uns vielmehr, ihre Tendenz zu konstatieren. Vielfach war die Erfahrung gemacht worden, daß von der Kanzel herunter der Feldzug gegen die Separationsgesetzgebung eröffnet wurde; da erschien es denn wünschenswert, daß die Geistlichen nicht nur nicht gegen die Regierung Opposition machten, sondern sogar aus eigener Initiative ihre Herde von der Opposition abhielten; um sie dafür zu interessieren, hat man sie einfach in widerspenstigen Gemeinden vor die Alternative gestellt, entweder ihre Amtstätigkeit einzustellen, oder auf ihre Zuwendungen zu verzichten.

§ 30. Zweite Artikelgruppe.

Wir gehen jetzt zur 2. Gruppe, den Artikeln 4 und 5 über, die sich mit der Organisierung des Gottesdienstes beschäftigen. Wir stellen den Wortlaut des Artikels 4 voraus: „Unabhängig von den associations, die den Bestimmungen des Titels IV des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 unterworfen sind (das sind die Kultusvereine!) kann die öffentliche Ausübung eines Kultes gesichert werden sowohl mittels associations, die durch das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 Artikel 1—9, 12 und 17 beherrscht werden, als auch auf dem Wege von Versammlungen, die auf individuelle Initiative hin in Anwendung des Versammlungsgesetzes vom 30. Juni 1881 und gemäß den Vorschriften des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905 (Öffentlichkeit der Versammlung und einmalige Anmeldung pro Jahr) abgehalten werden."

Wir haben also für die Veranstaltung einer öffentlichen gottesdienstlichen Feier drei Möglichkeiten, d. h. in dreifacher Weise kann für Einberufung und Durchführung, kurz für Veranstaltung einer Messe gesorgt werden:

1. In erster Linie sind dazu berufen die Kultusvereine des Trennungsgesetzes; sie sind allerdings faktisch bislang nicht zustande gekommen und werden es auch nie; rechtlich ist aber ihre Bildung immer noch möglich, solange der betreffende Passus des ersten Trennungsgesetzes nicht aufgehoben ist. Der Gesetzgeber wollte das begreiflicherweise nicht tun, um nicht seinen Mißerfolg gegenüber der Kirche offen einzugestehen; es werden also die Kultusvereine sozusagen pro forma in der Liste weitergeführt.

Digitized by Google

2. Daneben sind berufen associations, „Gesellschaften" oder sagen wir Vereine, die sich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901 gebildet haben. Das ist eine Neuerung und Abänderung des Artikels 18 des ersten Trennungsgesetzes; denn dort war gesagt, daß Vereine, die für Kosten, Unterhalt und öffentliche Ausübung eines Kultes (also auch Gottesdienstfeier) aufkommen, zwar nach dem Gesetz von 1901 gegründet werden, aber außerdem noch den Spezialbestimmungen des Trennungsgesetzes unterworfen sind. Es war also nicht möglich, daß ein Verein zur öffentlichen Kultusausübung sich lediglich dem Gesetz von 1901 unterwarf, selbst wenn er keinen Anspruch auf das Kirchengut der Kultusanstalten erhob. Von einem solchen Anspruch oder Verzicht kann jetzt am 2. Januar 1907 natürlich keine Rede mehr sein, nachdem Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes die Anwartschaft der Kirche beseitigt hat.

Wir haben bereits früher bei Betrachtung der Kultusvereine untersucht, welcher Art ein Verein des Gesetzes von 1901 ist, wie er durch Anmeldung den Charakter einer juristischen Person erhält, wie er nicht die Erzielung von Gewinn zum Gegenstand haben darf, und welche Einnahmequellen ihm offen stehen. Solche Vereine sind also jetzt von den Sondervorschriften des Separationsgesetzes befreit, d. h. es gelten für sie nicht mehr die Bestimmungen über das Minimum von volljährigen Mitgliedern, über die finanzielle Beaufsichtigung durch Generalversammlung und Staat, über die Bildung von Reservefonds u. s. w. Sie sind viel freier, als es die Kultusvereine gewesen wären; aber dieser Vorteil ist nur ein scheinbarer: denn die Kultusvereine wären normalerweise die Erben des Kirchenguts geworden, während diese neue Schöpfung des 2. Trennungsgesetzes von Haus aus arm ist und bleibt.

3. Als dritte Möglichkeit finden wir schließlich die bereits im circulaire vom 1. Dezember 1906 erwähnten Versammlungen réunions, auf individuelle Veranlassung hin. Man denkt sich, daß ein paar Personen oder vielleicht der Pfarrer allein eine Versammlung zur Feier des Meßopfers einberuft; auf diesem dritten Weg wird also der Gottesdienst nicht von einem Verein, sondern von einem Privatmann oder von einer Gruppe von Einzelpersonen arrangiert.

Wir fassen die drei Möglichkeiten zusammen und sagen: der öffentliche Gottesdienst kann veranstaltet werden 1. von Kultusvereinen, 2. von Vereinen des Gesetzes von 1901, 3. von Einzelpersonen.

Die in der Kirche versammelte Schar von Gläubigen bildet aber eine dem Gesetz von 1881 unterworfene réunion im letzten Fall so gut, wie im Fall 2 [den Fall 1 wollen wir als in der Praxis nicht vorkommend ganz ausscheiden]. In dieser Hinsicht hatte der Minister bereits im circulaire vom 1. Dezember 1906 auf dem Wege der Interpretation den religiösen Versammlungen überhaupt im großen und ganzen die Vergünstigungen zugesprochen, die Artikel 25 des Separationsgesetzes den von den Kultusvereinen veranstalteten religiösen Versammlungen verliehen hatte. Was der Minister vor einem Monat mittels vorsichtiger Interpretation aussprach, gewährt Artikel 4 des


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Digitized by Google

Gesetzes vom 2. Januar 1907 ohne Umschweife: er gibt den religiösen Versammlungen, ob sie nun von Vereinen oder von Einzelpersonen veranstaltet werden, die nämlichen Befreiungen von verschiedenen Förmlichkeiten des Gesetzes von 1881, die sie dann hätten, wenn sie von Kultusvereinen arrangiert worden wären.

Jetzt wissen wir, wie ein regelmäßiger Gottesdienst zustande kommen kann und wir fragen nur noch: wo soll er stattfinden?

Hier setzt der ungemein wichtige Artikel 5 ein; auf ihn baut sich die gegenwärtige Organisation des Gottesdienstes in Frankreich auf. Er sagt ein Doppeltes, nämlich

I. „Beim Fehlen von Kultusvereinen werden die für die Kultusausübung bestimmten Gebäude nebst ihrem Inventar nach wie vor den Gläubigen und Kultusdienern zur Betätigung ihrer Religion zur Verfügung gestellt, wie sie ihnen auch im Fall der Bildung von Kultusvereinen dem ersten Separationsgesetz entsprechend zur Verfügung gestellt worden wären."

Dieser Absatz 1 des Artikels 5 ist die Grundlage des jetzt geltenden Rechts geworden.

II. Die Überlassung soll aber regelmäßig in eine strikte rechtliche Form gekleidet werden, sie soll nämlich erteilt werden in Gestalt eines Pachtvertrags. Über diese „Nießbrauchserteilung" stellen der 2. und 3. Absatz des genannten Artikels 5 folgende Grundsätze auf:

Der unentgeltliche Nießbrauch der Gotteshäuser kann verliehen werden

1. Kultusvereinen, die gemäß den Bestimmungen des Trennungsgesetzes entstanden sind,

2. Vereinen, die sich nach dem Vereinsgesetz von 1901 gebildet haben,

3. einzelnen Kultusdienern, deren Namen bei der einmaligen jährlichen Anmeldung anzugeben ist.

Die Zuteilung des Nießbrauchs der Kirche nebst Inventar erfolgt auf dem Verwaltungsweg durch den Präfekten bezw. Bürgermeister, je nachdem die Kirche dem Staat oder Departement gehört, bezw. unter rentamtlicher Verwaltung steht, oder Gemeindeigentum ist.

Mit dem Recht des Nießbrauchs gehen auch alle Erhaltungs- und sonstigen Pflichten auf die genannten Personen über. So hat z. B. der Pfarrer, dem sein Gehalt gekündigt, dessen Mense verweltlicht und dem die mächtige Stütze der Fabrik genommen worden ist, für Ausbesserungen aller Art, für Versicherungskosten und andere Lasten aufzukommen, die auf dem Gebäude und seinem Inventar ruhen, wenn er sich den Nießbrauch der Kirche erteilen läßt. Woher soll er aber das Geld nehmen? Das hat das Gesetz vergessen, ihm zu sagen.

Ferner ist gar nicht oder doch nur sehr ungenau gesagt, unter welchen Bedingungen der Nießbrauch überlassen werden muß, ob und wann er entzogen werden, oder ob er von vornherein verweigert werden kann, ob er überhaupt jedem Petenten zu erteilen ist u. a. mehr. Es heißt nur: die Kirchen werden den Gläubigen ꝛc. überlassen „sauf désaffectation dans les cas prévus par la loi du 9 décembre 1905" das heißt „vorbehaltlich ihrer Bestimmungsentziehung

Digitized by Google

in den vom Trennungsgesetz vorgesehenen Fällen", also wenn z. B. der Verein aufgelöst, oder der Kultus abgesehen von vis maior mehr als 6 Monate nacheinander nicht mehr gefeiert worden ist, wenn der Verein aufhört, seinen Zweck zu erfüllen, oder die Gebäude ihrem Zweck entfremdet, wenn der Unterhaltspflicht nicht mehr entsprechend nachgekommen wird. Wer entscheidet aber darüber, ob ein solcher Fall gegeben und infolgedessen die désaffectation gerechtfertigt ist? Gibt es gegen einen solchen Entscheid ein Rechtsmittel? Muß der Nießbrauch, wenn er einem Verein wegen seiner Nachlässigkeit entzogen worden war, sofort einem neuen Verein wieder übertragen werden? Alle diese wichtigen Fragen sind vom Gesetzgeber unbeantwortet geblieben, und gerade bei so heiklen Verhältnissen wäre eine ganz genaue, ins Detail gehende Regelung doch unerläßlich gewesen: So aber kann man sich beim Studium des Gesetzes vom 2. Januar 1907 des Eindrucks nicht erwehren, als ob der Gesetzgeber das Gefühl gehabt hätte, daß ihm die Verhältnisse über den Kopf gewachsen seien und er mit einem gewaltsamen Sprung aus diesem Durcheinander hätte herauskommen wollen, indem er den Bürgermeistern, Präfekten, Pfarrern und Gläubigen zurief: nehmt, was ihr wollt, und schaut, wie ihr damit zurechtkommt. —

Wir müssen hier noch beifügen, daß nach dem Trennungsgesetz das Schicksal eines Gotteshauses verschieden war, je nachdem es der Kirche oder dem Staat bezw. der Gemeinde gehörte. Im ersteren Fall folgte es nämlich dem anderen Kirchengut, im letzteren Fall galten die besonderen Vorschriften des 3. Titels über die „Kultusgebäude". Das hat sich jetzt geändert. Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 stellt die Kirchen einander ganz gleich, ob sie nun weltliches Gut waren oder nicht. Wenn wir also vorhin sagten, daß das Kirchengut gemäß Artikel 2 des neuen Gesetzes mit dem 13. Dezember 1907 endgültig den kommunalen Wohltätigkeits- und Unterstützungsanstalten zugewiesen würde, müssen wir uns jetzt berichtigen und sagen: das Kirchengut, mit Ausnahme der etwa zu ihm gehörigen für den Gottesdienst bestimmten Gebäude, denn mit ihnen wird jetzt genau so verfahren wie mit jenen, die von Anfang an weltliches Eigentum waren, d. h. sie werden, wie wir soeben sahen, nach wie vor den Gläubigen ꝛc. zur Betätigung ihrer Religion überlassen.

Den drei Möglichkeiten der Gottesdienstfeier in den öffentlichen Kirchengebäuden müssen wir noch eine vierte anfügen, die im Gesetz nicht genannt ist: den Privatgottesdienst. Man hat sich in kirchlichen Kreisen eine Zeit lang mit dem Gedanken getragen, mit seiner Hilfe auf jede „öffentliche" Kultusausübung zu verzichten; jetzt hat man allerdings diesen Gedanken definitiv aufgegeben.

Der Privatgottesdienst unterscheidet sich vom öffentlichen dadurch, daß er nur eine beschränkte Zahl von Gläubigen vereinigt und nicht jedermann den Zutritt zu gestatten braucht. Die Zahl der Teilnehmer ist theoretisch unbeschränkt; es kann eine Familie sich mit ihren Bekannten zusammenfinden oder es kann auch ein ganzes Dorf in einem Privatraum religiöse Feiern vornehmen, nur muß der private Charakter

Digitized by Google

gewahrt bleiben d. h. der Eigentümer des Versammlungsraumes darf nur einen beschränkten Kreis von Teilnehmern zulassen. Dann kann das Gesetz, das die freie Kultusausübung garantiert, hier keine Schranken ziehen. Artikel 25 steht dem Privatgottesdienst auch gar nicht im Wege, wenn er sagt: „Die Versammlungen zur Feier eines Kultes, die in den einem Kultusverein gehörigen oder zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten werden, sind öffentlich.“ Denn hier ist ja gerade von den Privatkapellen keine Rede. Auch sonst legt das gemeine Recht der privaten Kultusausübung nirgends einen Stein in den Weg.

Welchen Sinn hätte aber die Einführung des Privatgottesdienstes für die Kirche gehabt? Nur den der Opposition gegen das Gesetz. Man wäre allerdings gewissen kultuspolizeilichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht entgangen, dagegen hätte sich gar bald ein unüberwindliches Hindernis eingestellt: wo sollte man nämlich Gotteshäuser und andere geeignete, würdige Lokalitäten hernehmen, wenn der Staat die öffentlichen Tempel für privaten Gottesdienst nicht hergab? Die wenigen Kapellen in Privateigentum konnten natürlich bei weitem nicht ausreichen. So gab man den Gedanken bald wieder auf, und der Gesetzgeber, der sich um die Organisierung der Messe bemühte, brauchte seiner nicht einmal Erwähnung zu tun.

§ 31. Die Enzyklika vom 6. Januar 1907.

Einen gewissen Abschluß für diese 2. Periode der verschärften Separation auf der einen, und der Nachgiebigkeit des Staates auf der andern Seite, nämlich auf dem Gebiet des Gottesdienstes —, und eine Antwort auf die Maßregeln der Regierung bildet eine 3. päpstliche Enzyklika vom 6. Januar 1907. Sie richtet sich wieder an den französischen Episkopat und Klerus und an das gesamte Volk, belobt die Katholiken ob ihrer Einigkeit und Treue und weist die Anschuldigungen, als ob die Kurie kein ehrliches Spiel treibe, ohne weitere Rechtfertigung einfach als verleumderisch zurück. Zu dem Vorwurf, er habe das Kirchengut durch seine Hartnäckigkeit preisgegeben, sagt der Papst: „In perfider Weise vor die Wahl gestellt, ob sie ihren materiellen Ruin wolle, oder ob sie einem Eingriff in ihre Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, zustimme, hat die Kirche trotz der drohenden Armut sich geweigert, an diese als das Werk Gottes rühren zu lassen. Man hat ihr also ihre Güter genommen, nicht sie hat dieselben preisgegeben“. — Dann wendet er sich noch dem 2. Trennungsgesetz zu mit den Worten: „Es bleibt noch das jüngst von beiden Kammern angenommene Gesetz übrig. Hinsichtlich der Kirchengüter ist es ein Beraubungsgesetz: es hat die Ausplünderung der Kirche vollendet. Obgleich ihr göttlicher Stifter arm in einer Krippe geboren wurde und arm am Kreuze gestorben ist, obgleich sie selbst die Armut von ihrer Wiege her kannte, so gehörten die Güter, die sie in Händen hatte, ihr deshalb nicht minder zu eigen und niemand hatte das Recht

Digitized by Google

sie derselben zu berauben. Dieses Eigentum, nach jedem Gesichtspunkt hin unanfechtbar, war noch offiziell sanktioniert worden durch den Staat; er konnte es folglich nicht verletzen. — Hinsichtlich der Kultusausübung hat dieses Gesetz die Anarchie organisiert. In Wahrheit hat es uns Unsicherheit und Willkür gebracht; Unsicherheit, ob die jederzeit ihrer Bestimmungsentziehung preisgegebenen Kultusgebäude inzwischen zur Verfügung des Klerus und der Gläubigen gestellt werden oder nicht; Unsicherheit, ob sie ihnen erhalten bleiben, oder nicht, und für welchen Zeitraum. Willkür der Verwaltung regelt die Voraussetzungen für den äußerst unsicher gemachten Nießbrauch; für den Kultus gibt es soviele verschiedene Situationen, als es in Frankreich Gemeinden gibt; in jeder Gemeinde ist der Priester der Gnade der Gemeindeobrigkeit ausgeliefert; und infolgedessen ist dem bei solchen Zuständen leicht möglichen Streit von einem Ende des Landes bis zum andern der Weg geebnet.

Auf der andern Seite stehen wieder die Verpflichtung alle Lasten zu übernehmen, auch die schwersten, und zu gleicher Zeit drakonische Beschränkungen betreffs der Hilfsmittel, um dafür aufzukommen. Auch hat dieses Gesetz, gestern erst zur Welt gekommen, sich schon unzählige harte Stimmen der Kritik gefallen lassen müssen von Männern ohne Unterschied der politischen Richtung und der religiösen Anschauung, und diese Kritik würde allein genügen, um sich ein Urteil über dasselbe zu bilden.

Es ist also aus dem, was Wir euch, ehrwürdige Brüder und vielgeliebte Söhne, soeben ins Gedächtnis zurückgerufen, leicht abzunehmen, daß dieses Gesetz das Trennungsgesetz verschärft, und Wir können es deshalb nur zurückweisen."

Mit einer Rechtfertigung seiner bisherigen Handlungsweise und mit der Erwartung, daß dereinst die Geschichte ihm recht geben werde, schließt der Papst seine 3. Enzyklika.

Die französische Gesetzgebung wird also von neuem zurückgewiesen. Aber dem objektiven Beurteiler kann nicht entgehen, daß der Ton der Zurückweisung an Entschiedenheit und Kampfeslust weit hinter den ersten Bullen zurückbleibt. Die Kurie scheint erkannt zu haben, daß das französische Volk in seiner großen Mehrheit für einen Verzweiflungskampf gegen die Trennung nicht mehr zu haben war.

§ 32. Verhandlungen über die Kirchenpacht.

Die päpstliche Enzyklika hatte zu den Bischöfen und zum Volk Frankreichs gesprochen. Die Bischöfe traten daraufhin vom 15. bis 19. Januar 1907 zu einer neuen Beratung zusammen; ihr Resultat war eine Ergebenheitsadresse an den Papst und eine Erklärung, in der sie ihre Stellung präzisieren. Fürs erste protestieren sie mit dem Papst nach wie vor gegen die Separation und verlangen die Rückgabe des Kirchenguts. Nach diesem einleitenden Gefühlausbruch fahren sie fort: „Inmitten des Kampfes, der sich erhebt, und den allein eine

Digitized by Google

ehrliche Wiedergutmachung der begangenen Schandtaten zu beschwichtigen vermag, wollen wir alles ins Werk setzen, um bis zur letzten Stunde die Ausübung des öffentlichen Kultes in unseren Gotteshäusern aufrecht zu erhalten und diese geheiligten Orte, soweit es in unsrer Macht steht, vor jeder Entweihung zu schützen. Deshalb und nur deshalb stimmen wir dem Versuch einer Organisierung des öffentlichen Kultus zu, wenn die Dunkelheiten gewisser Stellen des Gesetzes von 1907 sich hinreichend klären lassen, um nicht unsere Bemühungen in diesem Sinn vergeblich zu machen."

Ein Nießbrauchsvertrag zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden, so fahren die Bischöfe etwa fort, kann uns den Nießbrauch der Kirchen sichern. Über den Inhalt dieses Vertrags bestimmt das Gesetz nur, daß er uns „unentgeltlichen Nießbrauch" garantiert; das allein genügt uns nicht; wir wollen dem noch einige Klauseln beifügen, denn wir wollen auch die Garantie, daß 1. der unentgeltliche Nießbrauch für unbeschränkte Zeit und ohne Störungen auf uns übergeht, und 2. daß dabei unsere Hierarchie respektiert werde. —

Die diesbezüglichen Klauseln sind am Schlusse eines von den Bischöfen ausgearbeiteten Formulars des Pachtvertrags festgelegt und lauten: „Während der ganzen oben vorgesehenen Zeitdauer soll der Priester Z . . . den ganzen und vollständigen Nießbrauch des oben bezeichneten Gebäudes und der in ihm enthaltenen Gegenstände haben. Infolgedessen wird sich der Bürgermeister — er selbst und seine Nachfolger — jedes Eingriffs, sei es in die Verwaltung der Pfarrei, oder in die Besitzverhältnisse des Gebäudes enthalten. — Priester Z . . . soll die Kirchenpolizei innehaben; der Bürgermeister soll nur einschreiten dürfen in schweren Fällen, in denen sein Amt ihn nach den Gesetzen zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung verpflichtet. — Gegenwärtige Urkunde soll erst Gültigkeit erlangen nach der Ratifikation durch den Diözesanbischof. Die Unterschrift des Priesters soll solange keine verbindliche Kraft haben." —

Die Bestrebungen, mittels der Kirchenpacht endlich eine befriedigende Lösung zu finden, wurden nicht nur einseitig von der Kirche betrieben. Vielmehr bestanden Unterhandlungen zwischen beiden Parteien, die schließlich den Kultusminister zu einem vom 3. Februar datierten Zirkular veranlaßten, das folgenden Standpunkt einnimmt: Aus dem Gesetz vom 2. Februar 1907 ergibt sich, daß auch beim Fehlen von Kultusvereinen die Kirchengebäude nach wie vor den Gläubigen und Kultusdienern zur Betätigung ihrer Religion überlassen bleiben (Art. 5 Abs. 1), um die von der Republik garantierte freie Kultusausübung zu ermöglichen. Aber Gläubige wie Pfarrer sind nur occupants sans titre juridique, solange nicht zur förmlichen Erteilung des Nießbrauchs geschritten wird. Dies geschieht mittels eines Vertrags, den der Bürgermeister für die Gemeinde bezw. der Präfekt für den Staat einerseits, mit dem Pfarrer, der für seine Person oder für einen Glaubensverein handelt, andrerseits abschließt. Die Form dieses Vertrags ist nicht die notarielle oder eine sonst gewöhnliche, sondern die

Digitized by Google

eines Verwaltungsaktes. Der Bürgermeister bedarf der Ermächtigung des Gemeinderates.

Die Vorbereitungsarbeiten für das Gesetz vom 2. Februar 1907 zeigen, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die Rechtsgeschäfte über die Erteilung des Nießbrauchs einer Kirche oder Kapelle im Prinzip den Pachtverträgen anzupassen. Nach dem Gesetz vom 5. April 1884 können aber Gemeinden ihr Eigentum nicht für längere Zeit als 18 Jahre verpachten, ohne die Genehmigung des Präfekten als der vorgesetzten Behörde zu haben. Von einer Verpachtung auf unbestimmte Zeit kann nicht die Rede sein.

Andrerseits ist der vorliegende Vertrag nur etwas der Pacht Ähnliches; denn der Pächter zahlt regelmäßig Pachtzins und trägt aber nur die „Pachtlasten". Der Nießbrauch an den Kirchen hingegen ist unentgeltlich, dafür sind aber alle Lasten zu übernehmen. Dabei ist trotzdem der Nießbraucher einer Kirche finanziell besser gestellt als der Pächter eines Grundstücks, weil die Gemeinde an der Kirchenverpachtung nichts verdienen will.

Im übrigen steht es den Vertragsteilen frei, alle gesetzlich zulässigen Zusätze in Klauseln in den Vertrag aufzunehmen, so namentlich Klauseln über die notwendige bischöfliche Genehmigung im Interesse der kirchlichen Hierarchie; solche Abmachungen harmonieren ja gerade mit dem Wunsche des Gesetzgebers, die Kirchengebäude normalerweise nicht einem beliebigen Kult übertragen zu müssen, sondern sie ihrer früheren Konfession zu erhalten. Allerdings darf eine Klausel nicht so lauten, daß der Bischof den Vertrag hintennach sanktioniert nach Art einer öffentlichen Behörde; außerdem ist es auch unzulässig, daß der Bürgermeister bis zur bischöflichen Genehmigung an seine Unterschrift gebunden sein soll, während die Unterschrift des Pfarrers bis dahin unverbindlich ist.

Insoweit kann also das von den Bischöfen vorgeschlagene Pachtformular nicht akzeptiert werden. Als Muster eines zwischen einem Bürgermeister und einem Geistlichen geschlossenen Pachtvertrags soll vielmehr folgender Entwurf dienen:

„Vertrag über die Erteilung des Nießbrauchs der Kirche von ...

Zwischen Herrn X, Bürgermeister von ..., handelnd in Gemäßheit einer Entschließung des Gemeinderates,

und dem Priester Z (Name, Vorname, Wohnsitz), welcher nachweist, vom Bischof der Diözese ... zum Abschluß des gegenwärtigen Vertrages in seiner Eigenschaft als Pfarrer oder Pfarrverweser der Pfarrei ... ermächtigt zu sein,

wurde vereinbart, wie folgt:

Vom heutigen auf die Dauer von 18 Jahren wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 dem Priester Z, welcher erklärt, öffentlichen Gottesdienst halten zu wollen, der unentgeltliche Nießbrauch der Pfarrkirche von ..., die dem katholischen Kultus dient, nebst ihrem beweglichen Inventar (Bezeichnung des Gebäudes und des beweglichen Inventars) erteilt.

Digitized by Google

In Ansehung der Unentgeltlichkeit des ihm erteilten Nießbrauchs hat Priester Z das Gebäude und das gesamte bewegliche Inventar in gutem Stand zu erhalten, und alle Kosten und in Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 angegebenen Lasten zu tragen.

Gegenwärtiger Vertrag soll rückgängig gemacht werden,

1. wenn außer im Falle von vis maior der Gottesdienst während mehr als 6 aufeinanderfolgenden Monaten nicht gefeiert wird,

2. wenn die Instandhaltung des Gebäudes oder der gemäß Gesetz vom 30. März 1887 und Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 klassifizierten beweglichen Gegenstände durch ungenügende Unterhaltung gefährdet wird, nachdem der Bürgermeister auf eine Entschließung des Gemeindrats oder mangels seines Eingreifens der Präfekt den Unterhaltspflichtigen in der gesetzlichen Weise in Verzug gesetzt hat,

3. wenn das Gebäude seiner Bestimmung entzogen wird,

4. wenn der Nießbraucher den ihm nach den Gesetzen vom 9. Dezember 1905 und 2. Januar 1907 oder dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegenwärtiger Vertrag ist ipso iure aufgelöst, wenn der Nießbraucher infolge irgendeines Umstandes sein Amt nicht mehr ausübt oder seine Eigenschaft als Pfarrer (oder Pfarrverweser) von . . . verliert.

Die Zession des in gegenwärtigem Vertrag erteilten Nießbrauchs an einen Dritten wird von der Zustimmung des Bürgermeisters abhängig gemacht.“ —

Dieses Formular modifiziert sich sinngemäß, wenn ein Präfekt der eine, oder ein Pfarrer im Namen eines Vereins der andere Kontrahent ist.

Streitigkeiten darüber, ob ein Fall des Erlöschens des Nießbrauchs vorliegt, entscheidet nicht mehr die Verwaltungsbehörde, sondern das Gericht.

Wiederum schien ein Weg gebahnt zu sein, auf dem ein gedeihliches Fortschreiten möglich war. Allein die Bemühungen beider Parteien scheiterten daran, daß der Staat an der Pflicht des nießbrauchenden Pfarrers, alle Lasten zu tragen, festhielt. Die Verhandlungen über die Kirchenpacht zerschlugen sich im Frühjahr 1907; das dritte Projekt der Regierung hinsichtlich der Organisation des Gottesdienstes war wiederum mißglückt.

Allein an den maßgebenden Stellen beiderseits war man diesmal nicht mehr geneigt, den inneren Frieden freventlich aufs Spiel zu setzen; das französische Volk empfand keine Lust mehr, sich in dem einen oder andern Sinn recht hartnäckig zu zeigen, und politische Ereignisse mögen ihr Teil dazubeigetragen haben, alsbald die Aufmerksamkeit der großen Massen allmählich vom Kampfplatz der Separation abzulenken. Hier und dort loderte zwar zuweilen noch ein mächtiges Feuer auf, aber im großen und ganzen hatten die Gegensätze bereits viel von ihrer ursprünglichen Schärfe verloren. Aus einer politischen Lebensfrage war eine juristische Streitfrage geworden.

Charakteristisch für die Stimmung in Frankreich ist ein Ereignis, das sich um diese Zeit in Orleans abspielte.

Digitized by Google

In dieser gutkatholischen Stadt pflegten seit vielen Jahren die Bürger in den ersten Tagen des Mai die Erinnerung an die Befreiung von der Belagerung der Engländer durch Jeanne d'Arc festlich zu begehen. Allmählich hatte es die Kirche verstanden, jenem Fest seinen weltlichen Charakter zu nehmen und bei einem großartigen Festzug ihren ganzen Pomp zu entfalten. Hohe geistliche Würdenträger, die ganze geistliche und weltliche Beamtenschaft und eine große Zahl von Patrioten und Gläubigen beteiligten sich daran zur Ehre der vaterlandsliebenden heiligen Johanna. Auch an materiellen Erfolgen fehlte es bei dieser Gelegenheit der Stadt nicht; denn eine große Zahl von Fremden, namentlich von herbeigeeilten Landbewohnern ließ an den Festtagen eine schöne Summe Geldes bei den Geschäftsleuten Orleans sitzen. Mit der neuen Ordnung des Trennungsgesetzes wollte sich aber der schöne kirchliche Festzug schlecht vertragen. Da sahen sich die Bürger Orleans in einer sehr schlimmen Lage. Sie hatten vor kurzer Zeit radikale Deputierte in die Kammer geschickt und die Trennung mit herbeiführen helfen. Dabei hatten sie aber nie daran gedacht, daß sie ihren republikanischen Patriotismus soweit treiben sollten, sich den schönen Gewinn anläßlich des Jeanne d'Arc-Festes entgehen zu lassen; ihre Not war also groß. Mit größtem Eifer wurden daher Verhandlungen mit der Regierung eingeleitet, die schließlich mit einem für die radikalen Bürger von Orleans günstigen Erfolg endigten.

Das ein Beispiel dafür, daß die Kampfesstimmung in Frankreich nicht mehr die ursprüngliche Unversöhnlichkeit an sich trug.

Die Erregung der Gemüter hatte sich im Frühjahr 1907 gelegt und in der nächsten Periode der Trennungsgesetzgebung werden wir keinem so lebhaften Kampfe mehr begegnen, wie bisher.

C. Dritte Periode.

§ 33. Überblick, Anmeldung des Gottesdienstes, Rückforderung frommer Stiftungen.

Im Mittelpunkt der ersten der Separation folgenden Kampfesperiode stand die Frage der Bildung von Kultusvereinen. Auf sie hatte das Trennungsgesetz die Neuorganisation der gallikanischen Kirche aufgebaut, mit ihrer Hilfe suchte es die Kirche zu demokratisieren. Rom hat aber, wenigstens nominell, gesiegt: mit wenigen vergeblich versuchten Ausnahmen kamen keine Kultusvereine zustande.

Hierauf folgte das beiderseitige Bestreben, den Gottesdienst gemeinrechtlich zu organisieren auf der Grundlage der Anmeldungspflicht für gottesdienstliche Versammlungen; diese déclaration der réunions cultuelles war der Zankapfel der zweiten Periode. Der nachgiebigen Regierung trat plötzlich eine unnachgiebige Kirche entgegen, und das bewirkte wiederum einen Umschwung auf seiten des Staates; er ergriff strengere Maßregeln, die im 2. Trennungsgesetz vom 2. Januar 1907 ihren Abschluß fanden.

Digitized by Google

Auf die Stürme des Kampfes folgte zu Beginn des Frühjahrs 1907 die notwendige Reaktion, eine gewisse Ruhe, und unter ihrem Zeichen treten wir in die letzte Periode ein.

Sie mußte zunächst eine Lösung der strittigen Anmeldungsfrage bringen, und sie tat es mit dem Gesetz vom 28. März 1907: die Pflicht der Deklaration für alle Versammlungen, also auch die gottesdienstlichen wird endgültig beseitigt; die Kirche hat einen abermaligen Sieg zu verzeichnen. Wenn auch die Freude über diesen Erfolg groß war, so dürfen wir seine Bedeutung doch nicht überschätzen; denn im Grund genommen handelte es sich doch nur um eine Bestimmung nebensächlicher Art und weit wichtigere Fragen harrten noch ihrer Lösung. Beachtenswert erscheint uns nur die Konsequenz, daß jetzt die strafrechtliche Verfolgung der vielen Geistlichen, die ohne Anmeldung die Messe zelebriert hatten, eingestellt und auf diese Weise wiederum ein Stein des Anstoßes für das Gemüt des kirchentreuen Katholiken beseitigt wurde.

Nachdem die Separationsgesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gekommen war, handelte es sich jetzt darum, die Folgerungen aus ihr zu ziehen.

Ein Teil des Trennungsgesetzes war hinfällig geworden, ein anderer war bereits vollzogen: die Kultusbudgets waren verschwunden, die Zahlung der Gehälter an Geistliche eingestellt, die Inventarisierung war beendet, die Frage der Kultusvereine war — allerdings in negativem Sinn — erledigt, die Säkularisation des Kirchenguts teils vollzogen, teils wenigstens gesichert. Allein ein ganz beträchtlicher Teil war noch zu vollziehen. Denn abgesehen von einigen kleineren Gegenständen wie „die Militärpflicht der Geistlichen“, blieben noch zwei Hauptpunkte zu erledigen übrig: 1. die Frage der Gottesdienstfeier und 2. die Frage der Rückforderung von frommen Stiftungen durch die Schenkgeber anläßlich der gegenwärtigen Säkularisation. Während uns die erstere schon seit dem Trennungsgesetz in verschiedenen Phasen beschäftigt hat, treten wir der letzteren jetzt zum erstenmal in weiterem Umfang entgegen.

Schon in unseren früheren Erörterungen war von einem Rückforderungsrecht die Rede. Artikel 7 des Trennungsgesetzes hatte Vorkehrungen getroffen, daß Kirchengut, das einem der Ausübung des Kultes fremden Zweck dient, öffentlichen weltlichen Anstalten ähnlicher Art zu überweisen sei, während Artikel 9 sogar das gesamte Kirchengut für den Fall des Nichtentstehens von Kultusvereinen den Gemeinden zuerkannte. In beiden Fällen hieß es dann weiter: „Jedes Verfahren auf Zurücknahme oder Rückforderung (en reprise ou en revendication) muß innerhalb 6 Monaten von dem Tage an eingeleitet werden, an welchem die jeweils übertragende Verfügung ins journal officiel eingerückt wird. Das Verfahren kann nur auf Grund von Schenkungen oder Vermächtnissen und nur durch deren Urheber oder ihre Erben in gerader Linie eingeleitet werden.“ „Diese Ansprüche, so fährt Artikel 14 des Dekrets vom 16. März 1906 fort, werden vor den Zivilgerichten gegenüber denjenigen Vereinen, Behörden oder An-

Digitized by Google

stalten, denen die Güter nach der Auflösung der kirchlichen Anstalten zufallen, geltend gemacht werden". Das Trennungsgesetz hat also hinsichtlich gewisser Bestandteile des Kirchenguts — nämlich der durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen gestifteten — eine materiell- und prozeßrechtlich eigens geartete Rückforderungsklage gegeben.

Daneben stand aber noch ein Weg des gemeinen Rechts offen, nämlich der Widerruf, den Artikel 953 ff. des code civil für Schenkungen unter Lebenden und Artikel 1046 für testamentarische Verfügungen wegen Nichterfüllung der dabei stipulierten Bedingungen gewährte. Zu dem Widerruf bei einseitigen Rechtsgeschäften (révocation) trat noch bei Verträgen unter derselben Voraussetzung der Nichterfüllung ein Rücktrittsrecht (résolution).

Die Rückforderungsmöglichkeiten des Trennungsgesetzes und des code civil machten sich die Feinde der Regierung in vollem Umfange zunutze.

Durch das Versprechen kostenloser juristischer Auskunftserteilung und Vertretung vor Gericht suchte die klerikale Partei möglichst viele Rückgabeklagen gegen den Staat heraufzubeschwören, und tatsächlich stieg die Zahl der Prozesse ins Ungemessene, man zählte deren Ende 1907 an die 20 000; namentlich häuften sich die Klagen auf Grund des code civil, weil für sie die beiden strengeren Voraussetzungen der Klage aus dem Trennungsgesetz, nämlich 1. daß nur der Stifter und seine Erben in direkter Linie klagen konnten, und zwar 2. nur innerhalb 6 Monate von der Veröffentlichung der Übertragung an, nicht galten. In den uns vorliegenden richterlichen Entscheidungen wird eine Unzahl von Streitfragen über diese beiden Klagarten aufgeworfen. Wir wollen hier nur erwähnen, wie sich die Regierung gegenüber der für sie lästigen Klage aus dem code civil zu helfen wußte. In einer Gesetzesvorlage vom Sommer 1907, die mit einigen Modifikationen am 13. April 1908 Gesetz wurde, wird die Klage des code civil einfach den strengeren Vorschriften für die Klage des Trennungsgesetzes unterworfen. Mit Rücksicht auf dieses Gesetzesprojekt erließ der Justizminister am 16. Juli 1907 ein circulaire, in dem er die Gerichtshöfe aufforderte, bis zur Sanktionierung des geplanten Gesetzes die auf Grund des code civil schwebenden Verfahren auszusetzen, um sie dann unter die neue Rechtsordnung beziehen zu können. Dieser Eingriff in die Rechtspflege rief natürlich überall das höchste Erstaunen hervor, allein die Regierung siegte schließlich über das Rechtsgefühl.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 13. April 1908 ist nunmehr die Rückforderung oder der Widerruf ehemaliger frommer Stiftungen ausschließlich den strengeren Vorschriften des Separationsgesetzes unterworfen, und nach ihnen spielt sich das gerichtliche Verfahren zur Rettung so manchen Kirchengutes aus der Säkularisation ab. Die vindizierten Güter werden aber vermutlich vom frommen Stifter oder seinen Erben aufs neue der Kirche dienstbar gemacht werden.

Digitized by Google

§ 34. Die Frage des Gottesdienstes.

Für die Regierung und die Separation blieb aber auch während der 3. Periode die wichtigste Frage die, auf welche Weise die reguläre Feier des Gottesdienstes gesichert werden solle. Ursprünglich bestanden in dieser Hinsicht 2 Schwierigkeiten: fürs erste galt es zu eruieren, wer in Zukunft den Gottesdienst arrangieren würde und unter welchen Bedingungen. Bisher hatte die Kirche selbst durch ihre Pfarrer die Feier des Meßopfers unternommen und die Gläubigen zu ihrem Besuch angehalten. Das war ja gerade das Amt, die Pflicht des Pfarrers gewesen; dazu hatte er seinen staatlichen Gehalt und den Genuß der Mense und des Pfarrhauses. Jetzt aber war sein Lebensunterhalt gewaltig verkürzt worden; der staatliche oder kommunale Gehalt war prinzipiell weggefallen, die Mensen waren säkularisiert, der unentgeltliche Gebrauch der Pfarrhäuser erloschen. Unter diesen Umständen stand zu befürchten, daß die berufenen Veranstalter des Gottesdienstes streiken möchten, und so das Volk des Meßopfers entbehren müßte. Allein diese Befürchtung erfüllte sich nicht, vielmehr hielten die Seelsorger nach wie vor ihren Gottesdienst ab, wie wenn niemals eine so gewaltige Störung der Kultusausübung eingetreten wäre. Am guten Willen der Pfarrer fehlte es nicht. Auch der Staat ließ sich seinerseits in der Frage der Anmeldungspflicht nachgiebig finden, sodaß also nach dieser Seite hin keine Hindernisse mehr bestanden.

Dagegen bereitet die zweite Frage, was nämlich in Zukunft die materiellen Grundlagen des Gottesdienstes sein sollen, mehr Schwierigkeiten; hier handelt es sich um nichts anderes als darum: wo und mit welchen Geldmitteln soll der Gottesdienst gefeiert werden.

Seit dem Gesetz vom 2. Januar 1907 sind sämtliche Kirchengebäude mit Ausnahme der Privatkapellen Eigentum des Staates bezw. der Gemeinden; ihre religiöse Bestimmung hat aber das Gesetz in Artikel 5 aufrecht erhalten und zwar in doppelter Weise: einerseits richtete es die jouissance, den Nießbrauch der Kirchen ein; die Erteilung dieses Nießbrauchs sollte sich in die Form eines Vertrags zwischen Pfarrer und Gemeindebehörde kleiden; die Einzelheiten darüber haben wir bereits bei der Behandlung der Kirchenpacht kennen gelernt; desgleichen haben wir bereits bemerkt, daß trotz aufrichtiger gegenseitiger Bemühungen seitens der Bischöfe und der Regierung die Verhandlungen resultatlos verliefen namentlich deshalb, weil dem pachtenden, nießbrauchenden Pfarrer die ganze Unterhaltslast auferlegt werden sollte.

Daneben enthält aber Absatz 1 des 5. Artikels die schon erwähnte allgemeine Bestimmung, der man seinerzeit mehr die Bedeutung eines allgemeinen Grundsatzes als die einer speziellen Norm beilegen wollte: Beim Fehlen von Kultusvereinen werden die der Kultusausübung dienenden Gebäude nebst ihrem Inventar — unbeschadet der durch das Gesetz vom 9. Dezember 1905 vorgesehenen Fälle ihrer Zweckentfremdung, — nach wie vor dem Gebrauche der Gläubigen

Digitized by Google

und Kultusdiener zur Betätigung ihrer Religion überlassen" („à defaut d'associations cultuelles, les édifices affectés à l'exercice du culte continueront, sauf désaffectation dans les cas prévus par la loi du 9 décembre 1905, à être laissés à la disposition des fidèles et des ministres du culte pour la pratique de leur réligion"). Diese Worte bilden nunmehr den Ausgangspunkt für unsere weiteren Betrachtungen.

Der Minister hatte seinerzeit die Überlassung dahin interpretiert, daß der Kultusdiener dabei nichts weiter als ein occupant sans titre juridique sei, daß er zwar mangels eines Pachtvertrages d. h. mangels der förmlichen Erteilung einer jouissance die Möglichkeit, nicht aber das Recht auf Benützung der Kirche habe. Diese Auffassung wird von der neuesten französischen Rechtsprechung noch überholt. In den Urteilen der Gerichte begegnen wir immer wieder der Anschauung, daß aus dem 1. Absatz des Artikels 5 ein Doppeltes hervorgehe:

1. daß die Kirchen, sei es ganz oder teilweise, ihrer religiösen Bestimmung nur entzogen werden können (désaffectés) einzig und allein in den im Trennungsgesetz (Artikel 13) vorgesehenen Fällen —, das kann wiederum nur geschehen mittels eines Dekrets oder gar eines Gesetzes, also keinesfalls auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen durch einen einfachen Beschluß des Gemeinderats, —

2. daß prinzipiell die Gotteshäuser voll und ganz ihrem Bekenntnis erhalten bleiben und daß hierbei Gläubige und Kultusdiener mit ihrem Gebrauchsrecht die Gemeinde sogar ausschließen. —

Die Säkularisation des Jahres 1789 hatte die Kirchen à la disposition de la nation gestellt, das Jahr 1802 hatte sie mit den Worten: sont remises à la disposition des évêques restituiert, Artikel 13 des Trennungsgesetzes von 1905 läßt sie à la disposition der provisorisch fortbestehenden Kultusanstalten und nachher der an ihre Stelle tretenden Kultusvereine, und Artikel 5 des zweiten Trennungsgesetzes vom 2. Januar 1907 läßt sie schließlich nach wie vor à la disposition des fidèles et des ministres du culte pour la pratique de leur réligion. Es ist augenscheinlich dasselbe Recht, das der Gesetzgeber erst der Nation, dann wieder den Bischöfen d. h. der katholischen Kirche, im Jahr 1905 den Kultusvereinen und jetzt den Gläubigen und Kultusdienern übertragen hat, ein eigenartiges Recht des Gebrauchs, das vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden kann.

In diesem Sinn sprachen sich namentlich 4 Urteile des tribunal civil von Clamecy am 8. August 1906, Montmédy 24. August 1907, Riom 7. September 1907 und Besançon 5. Oktober 1907 aus. In jüngster Zeit hat sich auch der Staatsrat in demselben Sinn geäußert (8. Februar 1908). Die 4 erstgenannten Urteile sind aber noch aus einem anderen Grund bedeutungsvoll. Es hatten sich nämlich in den 4 vorliegenden Fällen nachträglich doch noch Vereine zur Kultusausübung gebildet, sich einen Pfarrer gewählt und sodann die Überlassung der Pfarrkirche verlangt; zur Erteilung der jouissance in Form eines Vertrags war es allerdings nicht gekommen. Der

Digitized by Google

alte Pfarrer, der bisher auf Grund des Artikel 5 Absatz 1 die Kirche weiter benützt hatte, stellte Klage auf Rückgabe des Kirchenschlüssels, den ihm der Bürgermeister genommen hatte, und auf Ausschließung des neuen Pfarrers von dem Gebrauch des Gotteshauses; jedesmal wurde der Klage stattgegeben.

Ein anderes Gericht, tribunal civil von Montmorillon spricht sogar in einem Urteil vom 6. November 1907 aus: „Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 hat zugunsten der Pfarrer und der Gläubigen ein zur Vollstreckung geeignetes Recht geschaffen, bezw. aufrecht erhalten, daß nämlich eine ihrem Zweck nicht entfremdete Kirche diesem vielmehr erhalten bleibe. Der eine Pfarrei verwesende Pfarrer findet im Gesetz vom 2. Januar 1907 ein Recht, den freien Zutritt und Gebrauch der Kirche zur Betätigung seiner Religion zu verlangen. Infolgedessen ist er berechtigt, Klage zu erheben dahin, daß ihm für die Zukunft der freie Zutritt zur Kirche belassen und ihm ein Schlüssel ausgehändigt werde.“ Im gleichen Sinn entscheiden schließlich auch noch eine große Zahl anderer Gerichtshöfe.

Demnach kann gegenwärtig eigentlich nicht mehr die Rede davon sein, daß der Pfarrer nur ein occupant sans titre juridique sei, vielmehr hat er nach der herrschenden Ansicht ein klagbares Recht auf Überlassung der Pfarrkirche zur Feier des Gottesdienstes, ähnlich wie es ihm die Erteilung der jouissance hätte sichern sollen. Allerdings wird diese Tatsache zurzeit von der Regierung noch offiziell bestritten.

§ 35. Reparaturpflicht, Kosten des Gottesdienstes.

Trifft den Pfarrer auch die Reparaturpflicht? Wenn ihm der Nießbrauch mittels eines Pachtvertrags erteilt worden wäre, dann wäre ihm die Unterhaltspflicht allerdings zur Last gefallen, und gerade wegen dieser Überbürdung sind ja die Verhandlungen ehedem gescheitert. Aus dem 1. Absatz des Artikels 5 leitet der Pfarrer aber nur Rechte und keine Pflichten für seine Person ab. So sind wir denn soweit gekommen, daß die Gemeinde selbst für die Erhaltung der Pfarrkirche sorgen muß, wenn sie dieselbe nicht zur Ruine werden lassen will. Da in den meisten Gemeinden, wenn nicht in allen, weder Kultusvereine noch Kirchenpachtverträge zustande gekommen sind, werden trotz des Trennungsgesetzes in den Gemeindebudgets wohl oder übel von Zeit zu Zeit wieder Ausgabeposten für die Reparatur der Pfarrkirche auftreten müssen. Ein solcher Fall hatte im Anfang Juni 1907 den Gemeinderat einer Gemeinde des Departements Nord beschäftigt. Da das Kirchendach dringend einer Ausbesserung bedurfte, hatte man beschlossen, einen Posten von 400 Frs. ins Budget einzusetzen, weil sich kein Unterhaltspflichtiger vorfand. Ein Pachtvertrag lag nicht vor und der betreffende Pfarrer hatte eben auch nur das einseitige Gebrauchsrecht. Der Präfekt des Departements erklärte die Kultusausgabe für ungesetzlich, da das Trennungsgesetz die Gemeinden jeglicher Reparatur=

Digitized by Google

pflicht überhoben und ihnen jegliche Kultusausgabe verboten habe. Als aber der Fall dem Kultusminister zur Entscheidung vorgelegt wurde, entschied dieser selbst, daß eine Gemeinde trotz des Trennungsgesetzes für die Erhaltung ihrer Pfarrkirche, als einer ihr gehörigen Immobilie, Sorge tragen könne; die gleiche Anschauung vertritt seitdem die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Das Gesetz vom 13. April 1908 (Art. 5) hat diese Praxis anerkannt, indem es dem Staat, den Departements und Gemeinden das Recht gibt, die notwendigen Ausgaben für die Erhaltung der ihnen gehörigen Kultusgebäude zu tragen.

Das Mittel der extensiven Interpretation dürfte die Frage der Benützung der Kirchen zum gottesdienstlichen Gebrauch wohl endgültig lösen. Widerum müssen wir — zum drittenmal — einen Erfolg der Kirche konstatieren. War es ihr früher gelungen, die Bildung von Kultusvereinen zu vereiteln, dann die Anmeldungspflicht zu beseitigen, so hat sie jetzt unter Umgehung der Kirchenpacht erreicht, daß ihre Diener ein Recht auf den Gebrauch der Kirche haben, ohne die Pflicht ihrer Unterhaltung tragen zu müssen. Immerhin erscheinen diese Erfolge der Kirche indes recht mager, wenn man ihnen das gegenüberstellt, was sie durch die Separation eingebüßt hat.

In der Gottesdienstfrage bleibt uns noch eine Erscheinung zu erwähnen übrig. Die regelmäßige Feier des Meßopfers und anderer Andachten erfordert natürlich, selbst wenn eine Kirche unentgeltlich zur Verfügung steht, immer noch einen gewissen Kostenaufwand. Zu seiner Bestreitung waren unter der Herrschaft des Konkordats den Gemeinden häufig Schenkungen größeren Umfangs gemacht worden mit der Auflage, deren Erträgnisse den Fabriken zugunsten des Gottesdienstes zuzuwenden. Jetzt fragt es sich, was mit diesen Geldrenten geschehen soll. Will die Gemeinde sie für sich verwenden, so läuft sie Gefahr, daß nach den Grundsätzen des code civil die Schenkung vom Stifter rückgängig gemacht wird; andererseits schien mit dem Untergang der Fabrik und dem Nichtentstehen von Kultusvereinen kein Empfangsberechtigter mehr da zu sein. Allein hier wollte das Gesetz vom 13. April 1908 helfen, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden. Wohlgemerkt handelt es sich hier aber nur um Pflichten des Staats, der Departements und politischen Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Eigentümer solcher Güter, die mit einer frommen Stiftung belastet sind, und nicht um jene Stiftungen, welche, als ursprünglich der Kirche gemacht, Kirchengut geworden waren, dann als solches hätten verweltlicht werden sollen, und nunmehr von den Stiftern zurückverlangt oder widerrufen werden. Diese Vermögenskomplexe scheiden durch das Rückforderungsverfahren aus dem Dienst der Kirche aus, können aber allerdings von ihren Eigentümern in irgendeiner gesetzlichen Form der Kirche und dem Gottesdienst aufs neue zugewendet werden.

§ 36. Die Hilfsvereine der Geistlichen.

Wie in den meisten Ländern, speziell auch in Bayern, gab es in Frankreich schon unter der Herrschaft des Konkordats Hilfskassen für

Digitized by Google

alte und kranke Geistliche. Sie waren juristische Personen des Kirchenrechts und wurden wie die Fabriken oder Mensen gemäß Artikel 2 des Trennungsgesetzes aufgelöst. Allein das Bedürfnis, durch Unterstützungskassen für die Kultusdiener zu sorgen, war nicht nur nicht verschwunden, sondern vielmehr ganz erheblich gestiegen, weil ja mit der Trennung die Zahlung staatlicher Gehälter an die Priester überhaupt aufhörte. Da halfen sich denn die Geistlichen selbst und gründeten Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit „sociétés de secours mutuels“.

Im November 1907 regte nun der Abgeordnete Lemire in der Deputiertenkammer an, daß das Vermögen der ehemaligen „caisses de retraites et maisons de secours pour les prêtres agés ou infirmes“ diesen neuen Hilfsvereinen zugewiesen werden solle. Kammer und Senat stimmten zu; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1908 spricht die Zuweisung aus, bindet sie aber an bestimmte Voraussetzungen doppelter Art: fürs erste müssen die Vereine gewissen allgemeinen Bedingungen genügen, so müssen sie namentlich die gleichen Zwecke verfolgen wie die alten Hilfskassen, also die Unterstützung der Geistlichen, ferner müssen sie allen Interessenten ohne Ausnahme zugänglich sein; ihre Statuten dürfen keinerlei pekuniäre Nachteile der Mitglieder als die Folge einer kirchlichen Disziplinarstrafgewalt aussprechen. Außerdem ist noch eine anderthalbjährige Frist vorgesehen, innerhalb welcher die neuen Hilfsvereine das Vermögen der alten Hilfskassen beanspruchen müssen, widrigenfalls es dem Staat, Departement oder der Gemeinde endgültig verfällt.

Es werden also die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit vom Gesetz offiziell anerkannt, ohne daß jedoch bis hierher an ihrem Charakter als *Hilfsvereinigungen* irgend etwas geändert wird.

Einen ganz neuen Gesichtspunkt, der von großer Bedeutung hätte werden können, bringt Artikel 3 § 16 des genannten Gesetzes: denn hier werden die frommen Stiftungen namentlich für Seelenmessen, soweit sie nicht zurückgefordert worden sind, den Hilfsvereinen der Geistlichen mit der Auflage zugewiesen, den jeweiligen Willen der Stifter zur Ausführung zu bringen. Damit wird der ursprüngliche Zweck der Hilfsvereine wesentlich erweitert, und es gewinnt fast den Anschein, als ob ein Grund dazu gelegt werde, daß die société de secours mutuels eine neue, und zwar bis jetzt die einzige juristische Person des neuen französischen Kirchenrechts und die Trägerin selbständigen Kirchenvermögens werde; so hätten die Hilfsvereine die ehedem von der Kirche abgelehnten Kultusvereine des Trennungsgesetzes ersetzen können. Die Kirche könnte mit dieser Lösung zufrieden sein; denn bei den Hilfsvereinen gibt es keine Einmischung des Laienelements und keine Laienverwaltung, wie bei den Kultusvereinen. Immerhin müssen sich die Hilfsvereine gewissen Einschränkungen vereinspolizeilicher Art unterwerfen. Wie seinerzeit bei den Kultusvereinen, so lag auch diesmal bezüglich der Anerkennung der Hilfsvereine tatsächlich die endgültige Entscheidung beim Papst: er ist sich konsequent geblieben und hat die neuen Vereine verboten; denn da sie „allen Interessenten“ offen stehen sollten, sei der Kirche

Digitized by Google

die Befugnis genommen, solche Priester, die sich auf Irrwegen befänden, aus den Vereinen auszuschließen.

Mit Genugtuung war das Gesetz vom 13. April 1908 in ganz Frankreich aufgenommen worden, der päpstliche Brief an die französischen Kardinäle von Mitte Mai 1908 hat die schönen Hoffnungen zerstört. Der Papst hat wiederholt ein Entgegenkommen der französischen Regierung schroff abgelehnt. Damit sind die Erwartungen, daß die geistlichen Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit den Ausgangspunkt für die Neuorganisation der katholischen Kirche in Frankreich bilden würden, zunichte geworden.

§ 37. Verwendung des Kirchenguts.

Über die endgültige Liquidation des noch übrig bleibenden ehemaligen Kirchenguts bringt Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1908 eine letzte Regelung. Prinzipiell wird es durch Dekret den kommunalen Wohltätigkeits- und Hilfsanstalten innerhalb der örtlichen Grenzen der ehemaligen Eigentümerin zugewiesen. Je nach der Herkunft des Kirchenguts von Fabriken oder Seminaren rc. und auch noch nach anderen Gesichtspunkten werden aber zu dem obigen Grundsatz Detailvorschriften gegeben, bezw. Ausnahmen von ihm gemacht.

Das gesamte bewegliche Gut der Erzbischofs-, Bischofs-, Kapitelmensen und der Seminare wird nach den bisherigen kirchlichen Bezirken, also regelmäßig Diözesen, zur Tilgung sämtlicher regulären und gesetzlichen Schulden der in der Diözese gewesenen juristischen Personen des Kirchenrechts (namentlich der Fabriken) verwendet. Bleibt dann noch etwas übrig, so wird der Rest den Departements für ihre Armenpflege überwiesen werden. Reicht diese Schuldentilgungsmasse nicht aus, so wird noch die Gesamtheit der dem Staat zugefallenen Güter herangezogen, es wird also dann mit der Heranziehung der Tilgungsmittel über die Grenzen der Diözese hinausgegangen.

Die unbewegliche Habe dieser vier genannten Arten von juristischen Personen wird, soweit sie nicht unmittelbar zur Ausübung des Gottesdienstes dient (Kirchen), durch Dekret den Wohltätigkeitsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten und Unternehmungen der Gemeinden oder Departements überwiesen; die hier in Betracht kommenden Stücke sind also die Wohngebäude (bischöfliche Palais), Gärten, Weinberge rc., kurz sämtliche Immobilien.

Das ehemals den Kultusanstalten gehörige Inventar der dem Staat, Departement oder der Gemeinde gehörigen Kirchen wird Eigentum des Staates, Departements oder der Gemeinde und teilt das Schicksal der Kirche, d. h. es wird weiterhin den Pfarrern nach den oben angegebenen Grundsätzen zur Gottesdienstfeier überlassen.

Bezüglich des Vermögens der Fabriken und Pfarrmensen bleibt es beim alten: es fällt der betreffenden Gemeinde für wohltätige Zwecke zu.

Digitized by Google

Das ist in großen Zügen das Schicksal des ehemaligen Kirchenguts, soweit es nicht auf Betreiben des Stifters und seiner Erben in der angegebenen Weise restituiert wird.

Abgesehen von diesen zurzeit schwebenden Rückforderungsprozessen dürfen wir die Liquidation des Kirchenguts als definitiv beendigt betrachten.

Wir stehen am Ende des Trennungskampfes. Da kommt uns ein Bedenken, ob wir nämlich Recht daran taten, den Kampf gerade einen Trennungskampf zu nennen. Hatte er denn direkt eine Trennung des Staates von der Kirche zum Ziel, oder war diese nicht vielmehr schon vollzogen mit dem Moment, wo das Trennungsgesetz seine rechtliche Kraft erlangte? Das Kampfesobjekt heißt nicht „Trennung" sondern „Gottesdienst", und scheinbar ist es nicht die Kirche, die sich offensichtlich gegen den französischen Staat wehrt, sondern die Regierung sieht sich vielmehr in die Defensive zurückgedrängt.

Es ist merkwürdig, daß es die erste mühevolle Arbeit der konfessionslos gewordenen Republik in der neuen Ära sein mußte, den Gottesdienst zu organisieren.

Denn die katholische Kirche hatte auf den Angriff des Trennungsgesetzes durch einen Gegenangriff geantwortet, indem sie das Projekt der Kultusvereine zu Fall brachte.

Schon hatte aber die Regierung den Hieb pariert und an Stelle der associations cultuelles gewöhnliche Vereine des bürgerlichen Rechts mit dem Privileg, réunions cultuelles einberufen zu dürfen, gesetzt. Aber der Plan scheiterte an der Anmeldungspflicht. — Jetzt kamen die Pachtverträge an die Reihe, wonach die Kirche Rechte und Pflichten hätte haben sollen. Allein die Unterhaltspflicht brachte auch dieses Projekt zu Fall und schließlich kommen wir zu dem Resultat, daß der Pfarrer das Gotteshaus benützen darf, ohne daß er für seine Erhaltung zu sorgen hat.

So scheint die Kirche in dem dem Trennungsgesetz folgenden Kampf schließlich gesiegt zu haben.

Dabei ist aber zu bedenken, daß sie die ganze gottesdienstliche Frage und den daran anschließenden Streit nur als ein Mittel zum Zweck, nämlich zur Bekämpfung der Separation benützt hat.

Demnach hat also doch die Regierung, wenn auch mit Opfern, den Sieg errungen; denn es ist der Kirche nicht gelungen, die Feier des Meßopfers in Frankreich zu vereiteln und so das Volk zum Kampf gegen die Separation aufzurufen.

Digitized by Google

Es war also ein wirklicher Trennungskampf, in dem die Kirche unterlegen ist; ihre Waffe hat sich als unbrauchbar erwiesen; es ist ihr nicht gelungen, die vollzogene Separation rückgängig zu machen.

Schluß.

§ 38. Das Wesen der französischen Separation.

Wie die Separation des Jahres 1905 nicht die erstmalige Trennung des französischen Staates von der Kirche ist, so ist sie auch nicht die erste Trennung eines gegenwärtig bestehenden Reiches von den in ihm vorhandenen Glaubensgesellschaften; vielmehr besteht sie schon seit längerer Zeit in dem verwandten Belgien und in einer Zahl von amerikanischen Republiken: Brasilien, Mexiko u. a., vor allem in den Vereinigten Staaten.

Alle diese Trennungen sind aber zum Teil voneinander verschieden; denn es gibt an sich eine unbegrenzte Zahl von Möglichkeiten, das Verhältnis des Staats zur Kirche im Sinn einer Trennung auszugestalten.

Am Schluß unserer Betrachtung angelangt, wollen wir noch einen Versuch machen, in das Wesen der französischen Separation einzudringen.

Das Mittelalter war beherrscht gewesen von dem bekannten Bild, das Staat und Kirche mit Leib und Seele vergleicht und eine innige Vereinigung beider proklamiert. Daraus leitete sich die Idee von der Staatsreligion und der Grundsatz: „cuius regio, eius religio“ ab. Erst seit dem westfälischen Frieden wurden Andersgläubige in den verschiedenen Ländern Europas wenigstens geduldet.

Zu Ende des 18. Jahrh. haben die Vereinigten Staaten von Amerika in einem Anhang zu ihrer Verfassung vom 15. Dezember 1791 jeden Versuch der Schaffung einer Staatsreligion verboten.

Die französische Revolution nahm diese freiheitlichen Ideen auf und brachte, allerdings nur vorübergehend, eine Trennung Frankreichs von der Kirche zustande; als dauernde Errungenschaft blieb jedoch die Gewissensfreiheit übrig, die von Frankreich aus in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts ihren Siegeslauf durch das ganze gebildete Europa nahm.

Die französische Separation von 1905 ist wieder einen Schritt weiter gegangen; sie verkündet zwei grundlegende Sätze:

I. Die Kultusfreiheit und

II. die Konfessionslosigkeit des Staates.

Das Prinzip der Kultusfreiheit ist weiter nichts als eine Fortbildung der Gewissensfreiheit. Die letztere sagt: niemand darf zur

Digitized by Google

Betätigung einer bestimmten religiösen Anschauung gezwungen werden; die Kultusfreiheit fügt hinzu: niemanden darf die Betätigung seiner religiösen Anschauung, mag sie sein, welche sie wolle, verwehrt werden.

Es wäre falsch, den Begriff der Gewissensfreiheit so auszulegen, als ob es jedem Staatsbürger lediglich freistünde, über religiöse Dinge zu denken, was er will; denn die Gedanken zu überwachen und zu knechten hat auch die tyrannischste Regierung nicht vermocht. Es kann sich also nur um die Betätigung der inneren Überzeugung handeln, wenn der Staat gesetzgeberisch eingreift und das hat er durch die Verkündung der Gewissensfreiheit nach der negativen und der Kultusfreiheit nach der positiven Seite hin getan.

Frankreich hat also die Religion prinzipiell als Privatsache erklärt. Allein die Trennung ist auf diesem Gebiete nicht absolut durchgeführt; vielmehr hat sich der Staat seiner Kirchenhoheit keineswegs ganz begeben. Wir haben in dem Abschnitt „Kultuspolizei" eine ganze Reihe von gesetzlichen Schranken kennen gelernt, welche der freien und ungehinderten Kultusausübung, teils im Interesse der Gesamtheit, teils im Interesse der einzelnen andersgläubigen Staatsbürger — damit diese kein Ärgernis nehmen — gesteckt sind.

Trotzdem hat die katholische Kirche in mancher Hinsicht gegen früher gewonnen. Die Bischöfe werden jetzt einzig und allein vom Papst ernannt, und auch die Berufung der Pfarrer geht den Staat gar nichts mehr an. Dabei sind selbstverständlich auch die ehemaligen Bestimmungen, daß kein Ausländer u. s. w. auf einen Sitz der französischen Hierarchie gelangen dürfe, in Wegfall gekommen. Das bedeutet für die katholische Kirche einen gar nicht zu unterschätzenden Gewinn.

Der Wunsch einer freien Kirche im freien Staat, der etwa gleichbedeutend wäre mit der vollständigen Preisgabe der staatlichen Kirchenhoheit, wurde natürlich in keiner Weise erfüllt. Somit ist das Wort „Trennung" in bezug auf die der katholischen Kirche und überhaupt sämtlichen in Frankreich zurzeit bestehenden Glaubensgesellschaften garantierte Kultusfreiheit nur teilweise zutreffend.

Gegenüber einem einzelnen Bürger äußert sich, wie schon bemerkt, die Kultusfreiheit dahin, daß er, allerdings wieder unter den obigen Beschränkungen, glauben und seinen Glauben betätigen kann, wie er will.

Durch die Kultusfreiheit wird jeder religiösen Richtung von vornherein ein Freibrief erteilt; die Kultusfreiheit ist das direkte Gegenteil von dem Begriff „Staatsreligion".

Das zweite Prinzip der Separation ist die Konfessionslosigkeit des Staates. Sie verbietet ihm und den Gemeinden gerade das, was der erste Grundsatz der Kultusfreiheit jedem einzelnen Bürger in vollstem Maße gewährt: nämlich die freie Betätigung der religiösen Anschauungen; Staat und Gemeinde dürfen in keiner Weise eine Religion ausüben, indem sie Geldmittel für den Kultus aufwenden. Hier heißt es wiederum: die Religion ist Privatsache, sie geht den Staat nichts an.

Digitized by Google

Vor dem Staat sind alle Bürger gleich, und deshalb können nicht ein oder einige Kulte staatlich unterstützt und andere trotz der Gleichstellung aller religösen Anschauungen übergangen werden.

Auch das zweite Prinzip ist nicht rein durchgeführt worden.

Von vornherein widerspricht ihm die Bestimmung, daß die dem Staat gehörigen Gotteshäuser den Glaubensgesellschaften zur unentgeltlichen Benützung überlassen werden sollen. Wir hatten bereits Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß wir die Inanspruchnahme des Eigentums der Gotteshäuser durch den Staat für unpraktisch halten, da sie auf seiten der Kirche viel Anstoß erregte, für den Staat selbst aber keinerlei Vorteil brachte. Denn tatsächlich werden gegenwärtig und wohl für alle Zeiten die genannten Gebäude den Pfarrern und Gläubigen in einer Weise zum Gebrauch überlassen sein, die dem Staat und der Gemeinde jede Möglichkeit nimmt, ihr nominelles Eigentumsrecht irgendwie praktisch zu betätigen, außer indem sie — wiederum ein Verstoß gegen das Prinzip — die Kosten der Erhaltung tragen.

Die wichtigste Seite der Konfessionslosigkeit des Staates liegt aber unseres Erachtens nicht so fast in dem Ausfall des Kultusbudgets als vielmehr darin, daß ihr konsequenterweise eine gewisse Entstaatlichung der Kirche entspricht und infolgedessen der Staat nunmehr die Tragung aller einem modernen Staat zukommenden Pflichten ganz allein auf seine Schultern genommen und auf die Mithilfe der Kirche verzichtet hat: wir meinen damit die Vertreibung der Kirche von dem Gebiet der Wohltätigkeit und der Schule. Hierin erblicken wir den bedeutungsvollsten Schritt der Trennung des französischen Staates von Rom: Das Trennungsgesetz hat mit dem Prinzip der „Konfessionslosigkeit" Kirche und Staat auf ihre ureigenen Domänen zurückgedrängt.

In dieser Ausscheidung der Kirche aus dem weltlichen Wirkungskreise liegt die sicherste Gewähr dafür, daß Frankreich auf unabsehbare Zeit von dem Einfluß der Kirche befreit sein wird.

Aus den Verlusten der Kirche hat der Staat teilweise Nutzen gezogen, indem ihm z. B. das beträchtliche Kirchengut zugefallen ist. Es wäre aber falsch, der Trennung von 1905 die nämlichen Motive unterzuschieben wie der des Jahres 1789 oder der Säkularisation in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrh., wo es nämlich der Staat auf materiellen Gewinn, auf das reiche Kirchenvermögen abgesehen hatte. Frankreich hat sich 1905 nur um ideeller Güter willen von der römischen Kirche getrennt.

§ 39. Zweck und Erfolg der Trennung.

Die römische Kirche war auch in Frankreich von jeher bestrebt gewesen, den Staat unter ihre Oberhoheit zu beugen. Unrichtig wäre es, dieses ihr Streben so aufzufassen, als ob sie vielleicht damit zufrieden gewesen wäre, das ganze Land vom Palast bis zur kleinsten

Digitized by Google

Hütte mit katholisch-christlichem Geist zu durchdringen und den Unglauben und Aberglauben aus Frankreich zu vertreiben. Das allein hätte ihr nicht genügt. Sie war von jeher bestrebt, nicht nur in das religiöse, sondern auch in das bürgerliche, staatliche und politische Leben Frankreichs einzugreifen: unter Rom soll sich der französische Staat beugen. Es wäre lächerlich, das bestreiten zu wollen, denn nur zu deutlich klärt uns die Geschichte seit den Zeiten Chlodwigs darüber auf. Oft war die Kirche ihrem Ziele nah, namentlich vor der Revolution, oder Ende der 20er Jahre des 19. Jahrh. oder auch in den Tagen der dritten Republik; aber immer wieder hat das französische Volk gar bald die auf ihm lastende Hand unwillig abgeschüttelt. Gegenwärtig ist die Kirche ihrem Ziele wieder fern, viel ferner als noch vor 10 Jahren. Wer wird daran zweifeln, daß sie es trotzdem weiterhin verfolgen wird?

Ihre Kampfesweise bei diesem Ringen nach der Oberhoheit über den Staat heißt Propaganda und ihr Hauptquartier ist Rom. Wie aber ein kluger Feldherr stets darauf bedacht ist, die in vorderer Linie kämpfenden Truppen nach rückwärts mit seiner Operationsbasis zu verbinden, damit sie Mannschaften und Vorräte ergänzen können, so kommt es auch der Kirche bei ihrem Kampfe wesentlich darauf an, daß stets die engste Verbindung mit Rom gewahrt bleibt. Nichts fürchtet sie so sehr, als einen Eingriff in ihre Zentralisation. Teilweise aus diesem Grund bekämpfte auch der Papst die Kultusvereine mit solcher Entschiedenheit; denn sie waren so organisiert, daß die unbedingte Abhängigkeit der französischen Kirche von Rom schon etwas gefährdet erschien. Die Kirche hat also einen nicht unbedeutenden Erfolg errungen, indem sie es zu verhindern wußte, daß an ihrer Organisation gerüttelt würde. Lieber ließ sie sich all ihr Hab und Gut nehmen und ihre Diener in die Armut hinausstoßen, als daß sie diese gefährlichen Kultusvereine angenommen hätte. Die straffe Unterordnung unter Rom erschien ihr wertvoller.

Gegenwärtig ist die Macht des Papstes über den französischen Klerus eine unbegrenztere als vordem. Nach dieser Seite hin wären also die Voraussetzungen für eine wirksame Propaganda besser gegeben denn je. Allein in einer anderen Richtung hat die Kirche kolossale Einbußen erlitten.

Die Propaganda kann nämlich nur mit großen Geldmitteln wirken. Die schönen Zeiten sind vorüber, wo ein begeisterter Redner und sei es auch ein Peter von Amiens durch die Macht seiner Worte den Fanatismus erweckt und die Männer unter die heilige Fahne ruft. Heute spricht ein blinkendes Goldstück oft eine beredtere Sprache wie der beste Kanzelredner.

Da gilt es, ein industrielles Unternehmen mit dem Geld der Kirche zu unterstützen, dort gilt es den Landmann und den Arbeiter die materiellen Segnungen der Kirche fühlen zu lassen, und vor allem gilt es, ein Heer von Journalisten und Kanzelrednern zu besolden, die, ohne sich um ihr tägliches Brot sorgen zu müssen, ihre ganze Kraft der Propaganda widmen können, da gilt es namentlich

Digitized by Google

eine Reihe talentvoller weltgewandter Männer heranzuziehen, mit den nötigen Glücksgütern auszustatten und sich mit ihrer Hilfe Eintritt in Parlament, Palast und Hörsaal zu verschaffen.

Die Aussichten der Kurie unter der bürgerlichen Republik sind nicht günstig. Ihre blühendsten Zeiten hat sie unter dem Königtum erlebt. So erscheint es schließlich gar nicht ausgeschlossen, daß einmal ein Staatsstreich mit dem Geld der klerikalen Partei ausgeführt werden möchte. Kurz und gut die Möglichkeit, viel Geld aufzuwenden, ist die Voraussetzung für die Erfolge der Kirche in Frankreich.

Und da hat nun der Staat alles Kirchengut eingezogen. Die Kirche ist arm geworden; ob sie arm bleiben wird, können wir nicht vorhersagen; ja wir wissen nicht einmal genau, bis auf welche Stufe der Armut sie herabgesunken ist.

Trotzdem bedeutet die katholische Kirche immer noch eine große Gefahr für die Selbständigkeit der französischen Republik. Nur wenn es gelingt, sie von allen, dem Kultus fremden Gebieten fern zu halten und ihr den Vermögenserwerb in größerem Umfang zu verwehren — bis jetzt sind übrigens noch gar keine juristischen Personen da, die größere Mengen ansammeln könnten — kann man einen endgültigen gewaltigen Sieg Frankreichs nicht mehr in Abrede stellen.

Die Regierung hat sich durch die Separation ihrer Gegnerin erwehren, hat die Eingriffe der Kirche in das Getriebe der Staatsverwaltung ein für alle mal zurückweisen, hat die der bürgerlichen Republik von Rom her drohenden Gefahren mit einem Schlage beseitigen wollen, indem sie 1. den römischen Einfluß aus den Schulen und Wohltätigkeitsanstalten verdrängte und 2. den Versuch machte, das Kirchengut dem unmittelbaren Einfluß Roms mit Hilfe der demokratischen Kultusvereine zu entziehen oder es gleich ganz in ihre Hand zu nehmen.

Das war der eigentliche Zweck der Trennung, den die Regierung auf Umwegen im allgemeinen erreicht hat.

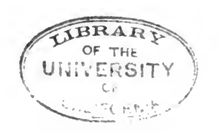
Wie ein trotziges Bollwerk ragt die herrliche Kirche von Sacré-Cœur auf dem Montmatre weithin sichtbar über ganz Paris empor, die Altäre sind geschmückt mit den Kampfesfahnen, die im weißen Feld das heilige Herz Jesu zeigen, und mit alter Pracht werden stündlich Hochämter gefeiert. Hunderte von Gläubigen strömen unausgesetzt in den Dom, den die Klerikalen zu Beginn der 3. Republik mit ungeheueren Geldopfern als das Zeichen der römischen Herrschaft in Frankreich zu erbauen begonnen hatten.

Digitized by Google

Am Fuße des Hügels, auf dem sich der stolze Tempel erhebt, steht ein schlichtes Denkmal aus Bronze, dem Bild des Gekreuzigten ähnlich; es stellt einen Jüngling dar, an einen Pfahl gebunden, den seinerzeit das Volk zu Tode gemartert hat, weil er sich weigerte, vor einer Prozession das Haupt zu entblößen. Jetzt haben die Enkel jener Männer sein Andenken durch diese kleine Statue geehrt.

So blicken die beiden Denkmäler als die Zeugen zweier widerstreitenden Geistesrichtungen über Paris, das so oft den Umschwung der Lebensanschauungen des französischen Volkes, das so oft den Wechsel von Forschritt und Reaktion gesehen hat.

Ob es auch diesmal in absehbarer Zeit einen Rückschlag erleben wird, kann niemand mit Bestimmtheit sagen. Nur das eine erscheint uns sicher, daß die Trennung des Staates von den Kirchen in Frankreich aufs engste an das Blühen der bürgerlichen Republik geknüpft ist. Niemand bezweifelt, daß die Kirche im Stillen fortfährt, an der Wiedererlangung ihrer verlorenen Macht zu arbeiten, und es ist nur zu wahrscheinlich, daß von dem Moment, wo Frankreich wieder einen General als Diktator an seiner Spitze sieht, die Separation ihrem Ende entgegengeht.


LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

Jul21'50ML

LD 21-100m-11,'49(B7146s16)476

Digitized by Google

YC 2988
BR
846
G4
196138
Geigel
Digitized by Google


Digitized by Google